

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 12, Jahrgang 2008

Ausgegeben: Hannover, den 15. Dezember 2008

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 149* Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2009.

Vom 5. November 2008.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Haushaltsjahr 2009 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009.

(2) Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 161.522.900 Euro

und im Teil II – Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr – in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 9.567.668 Euro

festgesetzt.

§ 2

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf für den Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – wird

a) als Allgemeine Umlage auf 67.026.100 Euro

b) als Umlage für das Diakonische Werk auf 4.943.900 Euro

c) als Umlage für die Ostpfarrerversorgung auf 12.500.000 Euro

festgesetzt.

Die vorgenannten Umlagen haben die Gliedkirchen nach dem in Teil I – Zentraler EKD-Haushalt –/Anlage III festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab aufzubringen.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland (in der Fassung vom 7. November 2002 – ABl. EKD, S. 387) aufzubringende Zuweisung von Kirchensteuern aus den Landeskirchen zur Deckung des Zuweisungsbedarfs für den Teil II – Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr – wird auf 8.249.350 Euro festgesetzt.

§ 3

Nach Artikel 20 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland werden für das Haushaltsjahr 2009 die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten im Rahmen des Teils I – Zentraler EKD-Haushalt – ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Diakonische Werk

§ 4

Die in § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Umlagen für den Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im Voraus, die Kollekten-erträge jeweils nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

§ 5

(1) Innerhalb der jeweiligen Teile des Haushaltsplans sind nach dem Personalhaushalt bewirtschaftete Personalausgaben der Gruppen 42 und 43 gegenseitig deckungsfähig.

(2) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss des Teils I – Zentraler EKD-Haushalt – ist der Ausgleichsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist auf neue Rechnung zu übertragen.

(3) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss des Teils II – Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr – ist auf selbigen Teil II des übernächstfolgenden Haushaltsjahres vorzutragen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist auf neue Rechnung zu übertragen.

§ 6

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Kassenwirtschaft wird das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 60.000.000 Euro aufzunehmen.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

B r e m e n , den 5. November 2008

Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 150* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung der EKD für das Rechnungsjahr 2007 (Entlastung).

Vom 4. November 2008.

Dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, dem Kirchenamt und der Verwaltung des Haushalts Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr wird für die Haushaltsführung, die Kassenführung und die Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 2007 Entlastung erteilt.

B r e m e n , den 4. November 2008.

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 151* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Klimawandel – Wasserwandel – Lebenswandel.

Vom 5. November 2008.

Gott sei Dank: Wir alle sind ein Teil von Gottes guter Schöpfung und leben als Menschen mit vielen anderen Geschöpfen auf diesem Planeten. Diesen als schützenswerte Schöpfung zu begreifen, haben die Kirchen weltweit als springenden Punkt ihres Engagements für diese eine Welt erkannt. Es ist biblisch-theologisch gut begründet, wenn sich Christen für nachhaltigen Umwelt- und Naturschutz einsetzen und damit aller Schöpfungsvergessenheit wehren. Das weltweite Eintreten für »Gerechtigkeit«, »Frieden« und »Bewahrung der Schöpfung« ist unaufgebbare gemeinsame ökumenische Überzeugung.

Aber: Unser Leben auf dem blauen Planeten ist mehr denn je in Gefahr. Seit gut dreißig Jahren beschwören Konzile, Synoden und Weltversammlungen, dass wir Menschen wissentlich die Zukunft des Planeten Erde mit Füßen treten. Die meisten von uns wissen: Der durch menschliches Handeln beschleunigte Klimawandel bedroht alle Lebensgrundlagen. Wir sehen – aber viele von uns verschließen die Augen. Wir hören – aber viele von uns verschließen die Ohren. Wir reden – aber viele von uns handeln zu wenig. Das darf nach Gottes Willen nicht sein.

Gott sei Dank: Wir sind getauft auf den Namen des dreieinigen Gottes. Bei aller Verschiedenheit bekennen Christen im ökumenischen Geist gemeinsam das Sakrament der einen Taufe. Im Namen des dreieinigen Gottes getauft zu sein, bedeutet: Wir erkennen, dass kein Mensch sich das Leben selbst gegeben hat. Es ist ein Geschenk. Und so, wie unser Leib die reine Luft zum Atmen und das klare Wasser zum Trinken benötigt, lebt auch unsere Seele nicht aus sich selbst, sondern durch die Zusage des liebenden Gottes. Die Taufe hat mit Lebenswandel zu tun: »Wir sind mit Christus durch die Taufe begraben in den Tod, damit, wie Christus auferweckt ist von den Toten durch die Herrlichkeit des Vaters, auch wir in einem neuen Leben wandeln.« (Röm 6, 4). Die Taufe ist so Zusage eines neuen Lebens. Diese Zusage darf geglaubt und soll in einem neuen Lebenswandel sichtbar werden.

Als Sakrament verbindet die Taufe untrennbar das Wort Gottes mit dem Wasser. Diesem Lebensmittel kommt – wie Brot und Wein – für Christenmenschen besondere Bedeutung zu. Wasser vergeudet man nicht. Wasser gehört der

ganzen Menschheit. Wasser ist eine gute Gabe des Schöpfergottes. Die Bibel verheißt dem, der an Jesus glaubt, »Ströme lebendigen Wassers« (Joh 7,38).

Mit dieser Kundgebung will die 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) auf Erkenntnisse zum »Klimawandel« hinweisen, biblisch-theologisch über »Wasserwandel« nachdenken und ethisch einen neuen »Lebenswandel« einfordern. Damit soll der Blick für zwingend notwendige Schritte geöffnet werden.

Klimawandel

»Die Erde ist des Herrn und was darinnen ist, der Erdkreis und die darauf wohnen«, heißt es in der Bibel (Ps 24,1). Diese Überzeugung prägt unseren Glauben: Gott ist der Schöpfer und Ursprung allen Lebens. Er hat die Erde zum Wohnen geschaffen (Jes 45,18) und dem Menschen als seinem Haushalter auf Erden eine besondere treuhänderische Verantwortung zugewiesen: Er soll die Erde bebauen und bewahren (1. Mose 2,15) und Verantwortung für die Schöpfung übernehmen, für Tiere, Pflanzen und die natürlichen Lebensräume. Die Gott-Ebenbildlichkeit des Menschen (1. Mose 1,26) stellt ihn in diese Verantwortung hinein. Sie für die Schöpfung wahrzunehmen, ist dringender denn je.

Die neuesten Ergebnisse der Forschung lassen keinen Zweifel mehr daran: Die beschleunigte Klimaerwärmung ist von uns Menschen verursacht und stellt eine ernsthafte Bedrohung an allen Orten der Welt dar. Ein Anstieg der globalen Mitteltemperatur um 1,5 bis 2,5° C erhöht das Aussterberisiko für ca. 20 bis 30 Prozent aller bekannten Tier- und Pflanzenarten; empfindliche Ökosysteme einschließlich vieler Zentren der biologischen Vielfalt sind bedroht; extreme Wetterereignisse wie Trockenheit, Hitzewellen sowie Starkregenfälle und Hochwasser werden sich häufen; ökonomisch schwache Regionen und Bevölkerungsgruppen sind überdurchschnittlich gefährdet und viele bewohnte Gebiete werden durch einen Anstieg des Meeresspiegels überflutet und unwiederbringlich verloren gehen, ihre Bewohner werden umsiedeln müssen. Die politischen, ökonomischen und sozialen Folgen dieser Phänomene werden erheblich sein, wenn die betroffenen Gesellschaften keine oder nur unzureichende vorbeugende Anpassungsmaßnahmen treffen. Verteilungskonflikte um Böden, Wasser und Nahrung werden sich verschärfen, Migrationsströme anwachsen und die Wahrscheinlichkeit klimainduzierter Konflikte innerhalb von und zwischen den Staaten zunehmen. Von den Folgen des Klimawandels sind vornehmlich nicht die Hauptverursacher, also die Industriestaaten des Nordens, sondern viele Länder der südlichen Hemisphäre betroffen und in ihnen vor allem die Ärmsten der Armen.

So dramatisch die Auswirkungen des Klimawandels auch sind: Noch besteht die Möglichkeit, diese durch consequentes Handeln zu mildern. Das Problembewusstsein dafür ist insgesamt angewachsen; die technologischen Optionen im Bereich der regenerativen Energien haben sich deutlich verbessert. Politische Instrumente (wie der Emissionshandel) werden derzeit erprobt oder bereits eingesetzt. Zwar sind nach Einschätzung der Fachleute der Klimawandel und viele seiner negativen Folgen nicht mehr zu verhindern, sondern nur noch zu begrenzen. Aber das neue Ziel der internationalen Staatengemeinschaft lässt die Bewältigung eines moderaten Klimawandels immer noch möglich erscheinen, wenn die Klimaerwärmung auf einen Anstieg der durchschnittlichen Jahresmitteltemperatur von unter 2 Grad Celsius gehalten wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird es maßgeblich darum gehen, eine Trendwende in der Treibhausgas-Emissionsentwicklung einzuleiten. Erforderlich dazu ist mindestens eine

Reduktion der globalen Treibhausgas-Emissionen um etwa 1 Prozent pro Jahr. Bis zur Mitte des Jahrhunderts müssen die globalen Emissionen um 50 Prozent – gemessen am Niveau von 1990 – abgesenkt werden; dies wird nur gelingen, wenn die Industrienationen ihre Emissionen um 80 bis 90 Prozent senken. Darüber hinaus wird es notwendig werden, Maßnahmen zur Anpassung an unvermeidbare Folgen zu finanzieren. Gerade dabei müssen die reichen Länder, die ganz überwiegend den Nutzen der hohen Treibhausgas-Emissionen für sich beanspruchen, den armen Ländern helfen.

Auch der globale Wasserkreislauf der Erde wird von der Klimaerwärmung beeinträchtigt. Denn ein wärmeres Klima hat zur Folge, dass es zu veränderten Niederschlagsmustern und einer geringeren Verfügbarkeit von Wasser sowie zu häufigeren und intensiveren extremen Wetterereignissen wie Dürren, Überschwemmungen und Stürmen kommt. Darüber hinaus lassen das Abschmelzen der Polkappen und die Erwärmung der Meere die Meeresspiegel ansteigen; in tief liegenden Küstengebieten kommt es vermehrt zu Überschwemmungen, Landverlusten und zur Versalzung von Böden, Gewässern und Grundwasservorkommen.

Der Zugang zu sauberem Trinkwasser ist ein akutes Problem. Wassermangel, Verunreinigung des Wassers und fehlende sanitäre Versorgung bedrohen gegenwärtig das Überleben von mehr als 2,4 Milliarden Menschen. Schon jetzt sterben täglich 6.000 Menschen einen vermeidbaren Tod wegen Wassermangels. Der nicht zuletzt durch privatwirtschaftliche Interessen eingeschränkte Zugang zu Wasser führt zu Konflikten zwischen Menschen, Gemeinwesen, Regionen und Ländern. Diese Risiken sind vor allem in armen Ländern auf vielen Kontinenten zu finden. Insbesondere weite Teile Afrikas, Zentralasiens und des indischen Subkontinents sind betroffen. Aber auch Europa bewegt sich auf unsichere Zeiten zu. Extrem bedrohliche Wetterereignisse wie Stürme, Überschwemmungen, heftige Platzregen und Dürren werden zunehmen und die Land- und Forstwirtschaft im südlichen Europa wird unter erheblichem Wassermangel leiden.

Wasserwandel

Das für alles Leben nötige Wasser kennt zwei Aspekte: einen lebensbedrohlichen und einen lebenserhaltenden. Auch wenn der lebenserhaltende Aspekt des Wassers nach der Erfahrung vieler Menschen und auch in der biblischen Darstellung im Vordergrund steht, wird das Lebensbedrohende des Wassers nie übersehen. Wasser ist Quelle allen Lebens, aber zu viel oder zu wenig davon kann zur Bedrohung des Lebens werden. Wasser ist – entsprechend der biblischen Schöpfungsgeschichte – schon immer da und vom Land »geschieden«. Ohne Wasser ist Leben nicht möglich. Zum Glauben an Gott als den Schöpfer der Welt gehört der verantwortliche Umgang mit dem Wasser als lebenswichtiger Ressource (1. Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses).

Diese Erkenntnis fordert angesichts regional unterschiedlicher Verknappung und Verschmutzung des trinkbaren Wassers und drohender Klimakatastrophen zu einem Mentalitätswandel heraus (1. Mose 1,28–30): Weder darf die Bewirtschaftung und Verteilung der Wasserressourcen den Marktmechanismen überlassen werden, noch kann ihre nachhaltige und klimapolitisch notwendige Sicherung den Macht- und Gewinninteressen weniger weltweit Agierender in Politik und Wirtschaft überlassen bleiben. Indem sich Christen zu Gott als dem Schöpfer des Himmels und der Erde bekennen, bringen sie sich in die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entscheidungsprozesse ein. Denn das gottesdienstliche Bekennen schließt die Übernahme gesellschaftlicher Mitverantwortung vor Gott unmittelbar mit ein.

Biblisch-theologisch gesehen ist deshalb »Wasserwandel« wesentlich ein Bild für den Mentalitätswandel: Er steht unter Gottes grundsätzlichem Ja, das sein Amen in der tätigen Umkehr findet (2. Kor 1,20) und in der Taufe begründet ist.

Die Noah-Geschichte erinnert daran, dass neben der Gewalt (1. Mose 6,13) das zerstörerische Kalkül und verantwortungslose Entscheidungsverhalten der Menschen (1. Mose 6,5), die ihren Gottesbezug verloren hatten (1. Mose 4,16), die primären Auslöser der Flut waren. Ihr »Dichten und Trachten« war »böse«, d. h. unheilsträchtig von Anfang an (1. Mose 8,21). Deshalb hat Gott beschlossen, eine Flut über alles Lebendige auf der Erde zu bringen und die Regulierung der Wasserkreisläufe als gute Schöpfungsgabe (1. Mose 1,6–13 und 2,5–7.10) außer Kraft zu setzen. Dagegen steht im Abschluss der Noah-Geschichte Gottes Zusage, den Jahreszeitenwechsel, den Klima- und den Tagesrhythmus sowie den Vegetations- und Erntezyklus nicht enden zu lassen. Dies sagt Gott im Symbol des Regenbogens zu, obwohl sich an der Unheilsträchtigkeit des menschlichen Herzens, an der Zwiespältigkeit des praktischen Vernunftgebrauchs nichts geändert hat (1. Mose 8,21f.). Auch Mt 5,45 bestätigt diese Zusage, dass Gott über Böse und Gute seine Sonne aufgehen und es regnen lässt über Gerechte und Ungerechte. Dies gehört zu den biblischen Grundgewissheiten jenseits von menschlicher Schuld und Verantwortung. Allerdings müssen wir inzwischen davon ausgehen, dass der Mensch auch in der Lage ist, durch seine technisch-industrielle Machtentfaltung Gottes Schöpfung zu gefährden und die Verlässlichkeit der Naturkreisläufe weitgehend außer Kraft zu setzen.

Diese Machtentfaltung beruht auf einer vom abendländischen Christentum nachhaltig geprägten Mentalität im Umgang mit natürlichen Ressourcen: Sie geht auf die herkömmliche Auslegung der Gott-Ebenbildlichkeit des Menschen (1. Mose 1,26f.) als Krone der Schöpfung zurück und liest den »Herrschaftsauftrag« von Vers 28–30 als Freibrief, sich die Erde nach Belieben untertan zu machen. Das vorherrschende Vertrauen in Technik und Wirtschaft ist zutiefst von der Vorstellung geprägt, allein den Menschen in den Mittelpunkt allen Denkens zu stellen. Der »Herrschaftsauftrag« ist in dieser Hinsicht falsch verstanden und führt dazu, den Gottesbezug auszuklammern, der im Respekt gegenüber Gott und seiner Schöpfung der Unverfügbarkeit allen Lebens Rechnung trägt. Der fehlende Respekt bedingt und fördert eine technik-, wirtschafts- und fortschrittsorientierte Betriebsblindheit, die in ihrem Macht-, Erfolgs- und Gewinnstreben die Umwelt zu vergessen droht und die globale Gerechtigkeit notorisch ausblendet.

Die Kirchen stellen sich der Aufgabe, diese Mentalität auch als eigenes Erbe kritisch aufzuarbeiten und den notwendigen Bewusstseinswandel von seinen biblisch-theologischen Grundlagen her in die gesellschaftliche Debatte einzutragen. Damit wollen sie schöpfungs- und umweltethische Grundorientierungen in den politischen und ökonomischen Entscheidungsprozessen wirksam verankern. Denn die Gott-Ebenbildlichkeit des Menschen begründet eben nicht einen unbegrenzten Herrschaftsanspruch, sondern ist als besondere Verantwortung des Menschen gegenüber Gott und seiner Schöpfung zu verstehen. Nur so bleibt der Herrschaftsauftrag, was er eigentlich ist: eine Segensverheißung (1. Mose 1,28). Aus dieser Gewissheit heraus kann und darf der Mensch theologisch verantwortet die natürlichen Ressourcen im Sinne einer die Generationen überspannenden Nachhaltigkeit zwar nutzen, aber nicht rücksichtslos ausbeuten.

Gottesdienstliches Handeln, das Bildungsengagement der Kirchen und gesellschaftliche Verantwortung sind Aus-

druck des Bekenntnisses zu Gott, dem Schöpfer des Himmels und der Erde. Im Lobpreis Gottes wird dieses Bekenntnis immer wieder aufs Neue in Erinnerung gerufen und vergegenwärtigt (vgl. vor allem Ps 8 und 104). Im Lobpreis wird die Instrumentalisierung der Schöpfung für menschliche Zwecke und Ziele immer wieder neu aufgebrochen. Der Mensch wird aus seiner Fixierung auf sich selbst befreit und erkennt, wie er durch sein Handeln die Schöpfung gefährdet. Auf den Spuren Noahs sehen Christen sich als Anwälte für die geschöpfliche Mitwelt, die keine eigene Stimme hat.

Wach und sensibel sollen Christen auf mutmaßliche Nebenwirkungen und Spätfolgen menschlichen Entscheidens und Handelns aufmerksam machen. Sie behalten das Verhältnis von Aufwand und Effekt, von Mittel und Ziel im Blick. Sie fragen danach, ob Lösungsstrategien langfristig nicht neue und weit größere Probleme schaffen als die alten, die man damit zeitnah meint lösen zu können. Sie treten allen Formen von Lobbyismus entgegen, die oft mit vordergründig plausiblen Sachargumenten daherkommen, um damit doch nur wirtschaftliche Eigeninteressen zu verfolgen oder die politische Macht zu erhalten. In den Unannehmlichkeiten und Entbehrungen, die diese kritische Arbeit mit sich bringen kann, schöpfen Christen Trost und Widerstandskraft aus der Taufferinnerung und der Christus-Präsenz im Abendmahl. Im Vertrauen auf ihn wissen Christen sich in Konfliktsituationen wie Petrus in den Wellen gehalten und getragen (Mt 14,22–33).

Lebenswandel

Der Klimawandel ist längst in vollem Gange. Darum erfordert er einen neuen Lebenswandel. Denn die Beteiligung des Menschen daran ist höchstens graduell strittig. Wir Menschen werden die schon zutage getretenen Veränderungen kaum zurückbauen können. Das Klima verändert bereits die Lebensbedingungen auf diesem Planeten. Angesichts dieser Lage haben wir als Christenmenschen eine doppelte Aufgabe: mit aller Kraft und gemeinschaftlich zum Guten wenden, was noch gewendet werden kann, und den Wandel der Lebensbedingungen auf dem Planeten Erde annehmen und nach neuen Überlebensmöglichkeiten suchen.

Dies sind keine neuen Aufgaben. Menschsein auf diesem Planeten hat sich immer unter dieser Aufgabenstellung vollzogen. Allerdings hat die aktuelle Situation eine grundlegend neue Qualität: Zum ersten Mal haben wir Menschen es mit einer globalen ökologischen Gefährdung zu tun. Dafür sind wir schlecht gerüstet, weil wir uns in unserer Entfremdung von den natürlichen Grundlagen unseres Daseins sehr lange in dem Wahn befunden haben und noch befinden, die Prozesse der Natur seien durch den Menschen auf Dauer beherrschbar. Wir haben fest damit gerechnet, die Steigerung unseres Lebensstandards auf diesem Planeten führe immer zu Verbesserungen der Lebensqualität, bleibe ohne negative Folgen und unsere Eingriffe in die Natur seien lokal begrenzt und ohne Auswirkungen auf das Ganze.

Die alte Weisheit, dass im Gewebe des Lebens alles mit allem zusammenhängt, holt uns ein. Zugleich werden wir neu mit der eigenen Ohnmacht und der Vergänglichkeit dessen, was der Mensch auf dieser Erde ist und schafft, konfrontiert. Die grundlegend neue Qualität der Herausforderung erfordert also auch neue Antworten – einen grundlegend anderen Lebensstil und Lebenswandel.

Rationale, emotionale, religiöse, ethische und moralische Potenziale des Menschen müssen stärker als bisher miteinander vernetzt werden. Die Verinselung der Daseinsbereiche muss einem besseren Zusammenspiel Platz machen. So kann eine neue Motivation zu einem veränderten Lebens-

wandel entstehen. Glauben, Denken und Handeln müssen enger als bisher aufeinander bezogen werden und in der Verantwortung für die Zukunft des Lebens auf diesem Planeten zusammengehen. Die Wissenschaft muss die Folgen ihrer Ergebnisse mitbedenken. Wirtschaftliches Handeln muss sich an den mittel- und langfristigen Zielen des Überlebens aller orientieren. Politik muss den Markt kritisch beobachten, Regeln setzen und notfalls regulierend eingreifen. Alle sind aufgerufen, Eigenverantwortung zu übernehmen und sich den Aufgaben der Zukunft unter Einschluss der geschöpflichen Mitwelt zu stellen.

Der Mensch muss nicht neu »erfunden« werden. Er ist in Jesus Christus neu geschaffen: Das ist die in der Taufe geschenkte Gewissheit. Es fehlt nicht an der Gabe, denkend in ein Verhältnis zum eigenen Tun und zur Welt zu treten. Gefragt ist »intelligente Liebe« zur Schöpfung. Einzuüben ist eine Lebenseinstellung »mit dem Gesicht zum Volke«, mit dem Gesicht zur Menschheit auf diesem Planeten unter Achtung der Menschenrechte. Einzuüben ist ein Lebenswandel, der in Verantwortung vor Gott für das Wohlergehen der Pflanzen- und Tierwelt und für die Bewahrung unserer gemeinsamen natürlichen Lebensgrundlagen Sorge trägt. Einzuüben ist ein dem Gedanken der Gerechtigkeit entsprechender Lebenswandel, der die Folgen der eigenen Lebensweise reflektiert.

»Intelligente Liebe« hilft, die eigene Provinzialität zu überwinden und die meist verborgenen globalen Zusammenhänge aufzudecken, von denen die eigene Lebensweise profitiert. Wir »essen« mehr Wasser, als wir trinken: Reis, Zuckerrohr, Gemüse und viele Obstsorten, die wir importieren, werden unter hohem Einsatz von Wasser für unseren Konsum produziert. Es findet ein »virtueller Wasserexport« von Süden nach Norden statt. Wir sind also unmittelbar an der Wasserknappheit in vielen Regionen der Erde beteiligt. »Intelligente Liebe« schließt die Bereitschaft ein, sich den negativen Folgen des bisherigen Lebenswandels zu stellen und auf eine bewusste Begrenzung der eigenen Wünsche und Möglichkeiten zuzugehen.

Ein zukunftsfähiger Lebenswandel wird ein »**4-D-Lebenswandel**« sein, d. h. bestimmt von und orientiert an Dank, Demut, Denken und Dienst.

Dank: Ich darf leben. Mein Dasein ist von Gott gewollt. Ich bin in den herrlichen Lebensraum Erde eingebunden, dessen Güter mir jeden Tag neu zugute kommen. Aber nicht nur mir: Allen Lebewesen ist vom Schöpfer und Erhalter der Welt das Leben geschenkt.

Demut: Ich bin nicht Herr und Herrin der Welt, auch nicht in meinem Haus, meinem Garten, meiner Familie oder Kommune. Die Frage nach den Grenzen meiner Möglichkeiten begleitet mich täglich als eine Frage des Schöpfers an mich: Was erlaubst du dir? Es gibt gesetzte Grenzen, die ich zwar erforschen und erkennen kann, die ich aber nicht verändern darf. Zu lange sind wir alle den Prinzipien der Machbarkeit und der Verwertbarkeit gefolgt. Jetzt bin ich mit all den anderen herausgefordert, mir Grenzen zu setzen; das Lassen zu lernen; die Geheimnisse und die Fremdheit der Natur, aber auch die Lebensräume fremder Kulturen zu achten und so wenig wie möglich in sie einzugreifen. Ich setze meiner eigenen Mobilität Grenzen und verzichte – zum Beispiel – auf unnötige Flugreisen.

Denken: Ich kann denkend in ein Verhältnis zum eigenen Tun und zur Welt treten. Das bedeutet auch, dass ich die Folgen meiner eigenen Lebensweise reflek-

tiere und mich der Frage stelle: Was würde es für die gesamte Erde bedeuten, wenn alle so leben würden wie ich? Wenn die Regeln, die meinem Verhalten gelten, nicht für alle gelten können, dann dürfen sie auch nicht für mich bestimmend sein. Das ist eine Frage der Gerechtigkeit. Dies erfordert ein Umdenken und Umwandeln meines eigenen Lebensstils: nämlich meine Bereitschaft, mich den negativen Folgen meines bisherigen Lebenswandels zu stellen und auf eine bewusste Begrenzung meiner eigenen Wünsche und Möglichkeiten zuzugehen.

Dienst: Ich lebe in einer großen Gemeinschaft. Deshalb erschöpft und erfüllt sich mein Leben nicht in der Sorge um mich selbst und mein Wohlergehen. Es warten lohnende Aufgaben jenseits der Eigensorge auf mich: Die Einbeziehung der Lebensinteressen aller Menschen in mein lokal begrenztes Denken und Handeln befreit mich von der eigenen Enge und gibt mir heilsame Perspektiven für das eigene Leben. Dienst ist eine grundlegende Haltung gegenüber der Gemeinschaft, die mich trägt. Zu dieser Gemeinschaft gehören nicht nur Menschen in meinem lokalen Umfeld, sondern auch Menschen in anderen Kontinenten, wie etwa die Plantagenarbeiter, die Obst und Tee für meinen Tisch produzieren. Es gehören dazu auch die Menschen, die in gefährdeten Zonen der Erde ums Überleben kämpfen. Darum bedeutet der Dienst im Sinne einer »intelligenten Liebe«, politische und gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen.

Eine Lebensorientierung, die in Verantwortung vor Gott an Dank, Demut, Denken und Dienst ausgerichtet ist, gibt uns die Kraft, die ökologischen und sozialen Herausforderungen, die sich im Klimawandel weltweit zeigen, anzunehmen, damit Leben eine Zukunft hat. Dafür wollen wir uns einsetzen. Als Christenmenschen vertrauen wir auf Gottes Segen für einen solchen Lebenswandel.

Aus Dankbarkeit für Gottes gute Schöpfung leben Zehn Schritte zum schöpfungsgerechten Handeln

1. Für Gottes Schöpfung eintreten

Christenmenschen bekennen und bezeugen die belebte und un belebte Natur als Gottes Schöpfung. Als Menschen sind wir von Gott zur Mitverantwortung für die Bewahrung der Schöpfung berufen. Deshalb müssen wir den Klimaschutz als eine Querschnittsaufgabe verstehen. Als Christenmenschen und Kirchen wollen wir auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene dafür Sorge tragen, dass das Klima konsequent geschützt wird. Dies bedeutet vor allem eine Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen.

2. Schöpfungsverantwortung einüben

Die Gottebenbildlichkeit und der Herrschaftsauftrag des Menschen in der biblischen Schöpfungsgeschichte begründen nicht die uneingeschränkte Verfügungsgewalt des Menschen über Gottes Schöpfung. In Respekt gegenüber Gott dem Schöpfer nehmen wir unsere Schöpfungsverantwortung wahr. Wir vergegenwärtigen uns ihre biblische Grundlage stets aufs Neue und machen sie zum Leitbild unseres kirchlichen Handelns. Immer wieder neu wird diese Schöpfungsverantwortung in Gottesdienst, Predigt und Unterricht, in Bildungs- und Entwicklungsarbeit der Gemeinden und Kirchen eingeübt. Als Einzelne und als Institutionen nehmen wir aktiv an der gesellschaftlichen Debatte über Klimawandel und globale Gerechtigkeit teil.

3. International Klimagerechtigkeit fördern

Der Klimawandel stellt uns vor die Gerechtigkeitsfrage. Seine Verursacher in den Industriestaaten leiden weniger unter seinen Folgen als arme Bevölkerungsgruppen mit niedrigerer Energienutzung in den Ländern des Südens oder zukünftige Generationen. Eine Lösung kann nur auf der Grundlage gesucht werden, dass jeder Mensch das gleiche Recht hat, Energie zu nutzen, um Leben verantwortlich zu gestalten. Das bedeutet, dass wir unseren Energieverbrauch senken müssen, damit andere ihre Entwicklungschancen wahrnehmen können. Als Teil der Gesellschaft sind wir auch als Kirche an systemischer Ungerechtigkeit beteiligt und brauchen einen Mentalitätswandel. Als Teil der ökumenischen Gemeinschaft sind wir aufgerufen, für Klimaschutzmaßnahmen, Katastrophenvorsorge und Anpassungsmaßnahmen, um die Folgen des Klimawandels abzumildern, einzutreten. Gemeinsam mit unseren ökumenischen Partnern sollten wir Programme zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen und zur Förderung von Klimagerechtigkeit entwickeln.

4. Umweltarbeit in den Landeskirchen ausreichend ausstatten

Alle kirchlichen Haushalte sollen mehr finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung stellen, um die dringend notwendigen Maßnahmen zum Umweltschutz umzusetzen. Finanzielle Mittel sollten gezielt für den ökologischen Umbau auf allen kirchlichen Ebenen eingesetzt werden. Alle Landeskirchen sollten Programme auflegen, um ihre Gebäude, ihren Energiebedarf und Ressourcenverbrauch nachhaltig zu bewirtschaften. Dazu bedarf es überprüfbarer Kriterien. Im Konflikt zwischen Umweltschutz und Denkmalschutz sollten Umweltschutzaspekte stärker als bisher berücksichtigt werden. Jede Landeskirche ist aufgerufen, haupt- und ehrenamtliches Engagement im Umweltbereich zu fördern und finanziell auszustatten.

5. Klimaschonende Mobilität fördern

Das Verkehrssystem trägt wesentlich zur Erhöhung der Treibhausgas-Emissionen bei. Eine wirksame Reduktion der Emission von Klimagasen im Verkehr ist mit einer Veränderung des Mobilitätsverhaltens verknüpft: Öffentliche Verkehrsmittel sind gegenüber umweltbelastenden Verkehrsmitteln stärker zu fördern. Die Kirchengemeinden und Landeskirchen sind aufgerufen, Mitarbeitende und Gemeindeglieder zu motivieren, möglichst klimaschonend unterwegs zu sein: Sie können Tickets des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) anbieten, zu Fahrgemeinschaften aufrufen, Dienstgänge mit Fahrrad oder ÖPNV unternehmen, Flugreisen reduzieren, möglichst Pkws mit niedrigem CO₂-Ausstoß nutzen und gemeinsam darauf hinwirken, auf Autobahnen ein Tempolimit von höchstens 130 km/h einzuführen.

6. Wasser nachhaltig und verantwortlich nutzen

Im globalen Maßstab wird der Klimawandel zu regionalen Konflikten um Wassernutzung führen. Lokal darf im Sinne der Nachhaltigkeit nicht mehr Wasser dem Kreislauf entzogen werden als neu gebildet wird. Grundsätzlich muss mit Wasser sorgsam umgegangen werden. Dies erfordert auch eine Überprüfung unserer Konsumgewohnheiten, denn mit jeder importierten Ware verbrauchen wir das Wasser anderer Länder, das für deren Produktion eingesetzt wurde. Im Sinne eines vorbeugenden Gewässerschutzes darf Wasser nicht unnötig und nicht unwiederbringlich verunreinigt werden. Auf internationaler Ebene sind rechtliche Instrumente zu entwickeln, die das Menschenrecht auf Zugang zu Wasser und die Zusammenarbeit zwischen den Anliegerstaa-

ten an einem Gewässer festschreiben. Auch Kirchengemeinden sind gefragt, über ihre Partnerschaften und die kirchlichen Entwicklungswerke Wasserversorgungsprojekte in anderen Regionen der Welt zu unterstützen und lokale Initiativen zur Reinhaltung des Wassers zu ergreifen.

7. Biologische Vielfalt erhalten

Mit dem Klimawandel und unserer Ernährungsweise gehen für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten hohe Belastungen und damit die Gefahr der Verdrängung oder Ausrottung einher. Die Vielfalt der Lebensräume und die biologische Artenvielfalt müssen erhalten werden. Sie sind die entscheidende Lebensgrundlage für das ökologische Gleichgewicht der Erde und damit auch für das menschliche Wohlergehen künftiger Generationen. Die Kirchen und kirchlichen Einrichtungen nehmen ihre Schöpfungsverantwortung wahr, wenn sie ihre kirchlichen Außenanlagen und landwirtschaftlichen Flächen in Kirchenbesitz konsequent naturverträglich bewirtschaften; auch Pachtverträge mit Dritten sind daraufhin zu überprüfen.

8. Zukunftsfähig im Energiebereich handeln

Das heutige System der Energieversorgung und Energienutzung ist nicht zukunftsfähig. Energie muss nachhaltig genutzt werden. Strategien dafür sind: Energie einsparen, Energie effizient einsetzen sowie erneuerbare Energieträger nutzen, fördern und ausbauen. Im kirchlichen Bereich sollten das Umweltmanagement »Grüner Hahn/Gockel« oder eine Zertifizierung nach der EMAS-Verordnung für alle kirchlichen Einrichtungen eingeführt, Energie effizient eingespart und vorhandene Gebäude mit Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgestattet werden.

9. Am Ausstieg aus der Kernenergie festhalten

Kernenergie ist kein verantwortlicher Beitrag zum Klimaschutz und behindert den notwendigen Umbau der Energieversorgung. Vor allem sind ihre Risiken – insbesondere die nicht geklärte Endlagerung und das hohe Schadenspotenzial – nach wie vor ungelöst. Wir treten dafür ein, am Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie festzuhalten, dem Vertrieb dieser Technologie in Europa und weltweit eine Absage zu erteilen und den Ausstieg aus klimaschädlichen Energietechnologien weiter voranzutreiben. Es muss möglichst schnell ein vernünftiger Weg zur Lösung der Endlagerproblematik gefunden werden. Nach den negativen Erfahrungen mit Salz als Endlagermedium in der Asse und in Morsleben ist es zwingend notwendig, die Endlagersuche auf alternative Standorte auszudehnen. Zur Abwägung der Risiken bedarf es der gründlichen Prüfung mehrerer Optionen und der Transparenz des Verfahrens. Vorrangig müssen erneuerbare Energien gefördert werden. Solange Kernkraftwerke aber noch betrieben werden, sollten Forschungsvorhaben zur Sicherheit für die Restlaufzeit der Kernkraftwerke und zur Endlagerung (andere Standorte als Gorleben), die die Risiken der Kernkraft mindern, unterstützt werden.

10. Bewusst nachhaltig wirtschaften

Ein umfassender Mentalitätswandel ist unabdingbar: Nachhaltigkeit und Verteilungsgerechtigkeit müssen für den Umgang mit natürlichen Ressourcen handlungsleitend sein. Ein zukunftsfähiger Lebenswandel verlangt von uns Veränderungen in unserer Beziehung zur Natur, im Verbraucherverhalten, in den Produktionsbedingungen, in der Energieerzeugung, in der Wirtschaftspolitik bei der Geldanlage und in vielen anderen Lebenswirklichkeiten. Wir als Christenmenschen und Kirchen müs-

sen uns selbst in die Pflicht nehmen und uns dafür einsetzen, dass die Gesellschaft in all ihren Lebensbereichen umsteuert.

B r e m e n , den 5. November 2008

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 152* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Schöpfungsverantwortung.

Vom 5. November 2008.

Die Synode bittet den Rat der EKD, der Arbeit für Schöpfungsverantwortung in der EKD einen gewichtigeren Platz einzuräumen und bittet deshalb, mit den Gliedkirchen in einen intensiven Dialog einzutreten.

1. Der Rat der EKD möge den Gliedkirchen vorschlagen, das Ziel anzustreben, im Zeitraum bis 2015 eine Reduktion ihrer CO₂-Emissionen um 25 % – gemessen am Basisjahr 2005 – vorzunehmen. Dazu mögen die Gliedkirchen zur Klimaproblematik runde Tische bilden.
2. Der Rat der EKD möge den Gliedkirchen vorschlagen, das notwendige energie- und klimapolitische Umdenken in der Gesellschaft durch Bildungs- und Jugendarbeit, insbesondere mithilfe der Studie »Zukunftsfähiges Deutschland in einer globalisierten Welt«, in den Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen zu befördern.
3. Die Synode greift die Empfehlung X der Botschaft der Dritten Europäischen Ökumenischen Versammlung in Sibiu auf und bittet den Rat der EKD, für einen gemeinsamen europäischen ökumenischen Tag der Schöpfung im Zeitraum vom 1. September bis 4. Oktober einzutreten.

Der Rat der EKD wird gebeten, nach drei Jahren der Synode über den Stand der Umsetzung zu berichten.

B r e m e n , den 5. November 2008

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 153* Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 5. November 2008.

Das nachfolgend abgedruckte Kirchengesetz nach Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO-EKD) hat auf der Sitzung der Kirchenkonferenz der EKD am 3. Dezember 2008 nicht die gem. Artikel 26 a Absätze 4 und 5 GO-EKD erforderliche Stimmenmehrheit erhalten. Es kann somit nicht in Kraft treten.

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Dr. B a r t h
(Präsident)

Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 5. November 2008.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 549 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»14 Mitglieder werden von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Synode und der Kirchenkonferenz gewählt.«
2. Art. 30 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»In getrennten Wahlgängen werden der oder die Vorsitzende des Rates sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des Rates aus der Mitte der Ratsmitglieder von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt, wobei mindestens die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Synode erreicht werden muss.«

Artikel 2

Schlussbestimmungen

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
2. Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der Grundordnung in der vom In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

B r e m e n , den 5. November 2008

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Barbara R i n k e

Nr. 154* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost).

Vom 5. November 2008.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat nach Artikel 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Dieser

Auftrag erfordert in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsorganen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 2

Bildung, Geltungsbereich und Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Für die Regelung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Auszubildenden wird für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost gebildet.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu beschließen, die die Begründung, den Inhalt und die Beendigung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen betreffen.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung beratend mit.

§ 3

Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 und die vom Schlichtungsausschuss nach § 14 Absatz 3 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ. Die Arbeitsrechtsregelungen treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den Arbeitsrechtsregelungen entsprechen.

Abschnitt II

Arbeitsrechtliche Kommission

§ 4

Zusammensetzung

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören sechzehn Mitglieder an. Acht Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandt. Acht Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Anstellungsträger entsandt.

(2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission oder Stellvertreterin oder Stellvertreter kann nur sein, wer zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder zu entsprechenden Ämtern in einer anderen Kirche, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist, gewählt werden kann.

(4) Die entsandten Mitglieder sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.

§ 5

Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch den jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (§ 54 MVG.EKD) ent-

sandt; das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht. Dem Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland steht die Entsendung von vier Vertreterinnen oder Vertretern, dem Gesamtausschuss der Evangelischen Landeskirche Anhalts sowie dem Gesamtausschuss der Pommerischen Evangelischen Kirche steht die Entsendung von jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern zu. Satz 2 gilt entsprechend für die Entsendung der als stellvertretende Mitglieder zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter. Bei Streitigkeiten entscheidet die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

§ 6

Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber

Für die Anstellungsträger entsenden die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland vier Vertreterinnen oder Vertreter, die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Pommerische Evangelische Kirche jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter. Satz 1 gilt entsprechend für die Entsendung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 7

Amtszeit, Amtsdauer

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission für die nächste Amtszeit im Amt.

(2) Die erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ist zulässig.

(3) Das Amt eines ordentlichen Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn es sein Amt niederlegt. In diesem Fall wird von der Stelle, die das Mitglied oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter entsandt hat, für die restliche Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter entsandt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt bis zur Entsendung eines neuen Mitgliedes die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ein.

§ 8

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der Ausübung ihres Amtes dürfen sie nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission weder benachteiligt noch begünstigt werden. Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nicht gesondert vergütet werden.

(2) Den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge oder ihres Erholungsurlaubs innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter nach § 5 haben Anspruch auf die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind. Über die Erforderlichkeit entscheidet im Zweifelsfall die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(4) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(5) Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission gilt als Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.

(6) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann die Beratungen unabhängiger und sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen. Die Verschwiegenheit über interne Vorgänge des Dienstes muss gewahrt bleiben. Über die Erforderlichkeit entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Die oder der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Anstellungsträger zu wählen. Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(3) Die nicht öffentlichen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die oder den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt wird. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden. Die Einladungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen.

(4) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen bis zur Feststellung der Tagesordnung vorzuschlagen.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen; in diesem Verfahren müssen alle Mitglieder zustimmen, wobei Stellvertretung ausgeschlossen ist.

(7) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Beraterinnen und Berater hinzuziehen.

(9) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(10) Der Arbeitsrechtlichen Kommission steht für ihre Tätigkeit eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet wird.

(11) Die Kosten, die für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission durch deren Tätigkeit entstehen, werden von den jeweiligen Landeskirchen getragen. Die Kosten der

Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland getragen. Die Kosten für notwendige Beratungen nach den §§ 8 Absatz 6 und 9 Absatz 8 Satz 2 werden von den beteiligten Kirchen im Verhältnis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit übernommen. Die ordentliche Verwendung der Mittel nach Satz 2 und 3 wird dem Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland nachgewiesen.

Abschnitt III

Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

§ 10

Einleitung des Verfahrens

Die Arbeitsrechtliche Kommission wird aufgrund von Anträgen einer der beteiligten Gliedkirchen oder von Anträgen der beteiligten jeweiligen Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen oder aus ihrer Mitte heraus tätig.

§ 11

Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 werden den Beteiligten gemäß §§ 5 und 6 zugeleitet. Sofern keine Einwendungen nach Absatz 2 erhoben werden, werden die Beschlüsse im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

(2) Erhebt ein Beteiligter gemäß §§ 5 und 6 innerhalb von vier Wochen nach Zugang gegen einen Beschluss schriftlich mit Gründen versehene Einwendungen, so ist die Angelegenheit erneut zu beraten. Die Einwendungen haben aufschiebende Wirkung.

(3) Gegen den neuerlichen Beschluss kann der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Hat sich in einer Angelegenheit nach § 2 Absatz 2 nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so ist über diesen Gegenstand auf Verlangen von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Mitglieder in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission erneut zu beraten. Hat sich auch in dieser Sitzung nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so kann ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.

Abschnitt IV

Schlichtungsausschuss

§ 12

Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sie sind unabhängig und nur an ihr Gewissen und das geltende Recht gebunden. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

(2) Jede der beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenden Seiten benennt eine Beisitzerin oder einen Beisitzer und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Dreiviertelmehrheit der Zahl ihrer Mitglieder gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und dürfen weder haupt- noch nebenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen und nicht Mitglied in einem Leitungsorgan der Anstellungsträger nach § 6 sein. Kommt bei der Wahl die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so werden sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in Anwendung der Absätze 2 und 3 ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter benannt.

(5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Kirchengrichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in entsprechender Anwendung der für den Schlichtungsausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Vorschriften.

§ 13

Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet

1. bei Einwendungen nach erneuter Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 11 Absatz 3 Satz 1);
2. bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 11 Absatz 4 Satz 2).

(2) Über Streitfragen, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

§ 14

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

(1) Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(3) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind verbindlich; sie ersetzen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen.

(4) Die Kosten des Schlichtungsausschusses trägt die Evangelische Kirche in Deutschland.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Die bisherigen Arbeitsrechtsregelungen gelten weiter, bis sie durch Beschlüsse dieser Arbeitsrechtlichen Kommission ersetzt sind.

(2) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses beginnt am 1. Januar 2009.

§ 16

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft, nachdem die nach § 2 Absatz 1 beteiligten Gliedkirchen und die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt haben. Den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens stellt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung fest.

B r e m e n , den 5. November 2008

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Barbara R i n k e

Nr. 155* **Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz über den Rat der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr (Pfarrerratesgesetz – PFRG).**

Vom 5. November 2008.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des Artikels 10 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Bildung eines Rates der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr

Für alle Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr wird bei dem Militärbischof oder der Militärbischöfin ein Rat der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerrat) gebildet.

§ 2

Aufgaben des Pfarrerrates

(1) Der Pfarrerrat tritt für die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Pfarrer und Pfarrerinnen ein und fördert ihre Zusammenarbeit mit dem Militärbischof oder der Militärbischöfin.

(2) Personalangelegenheiten der Pfarrer und Pfarrerinnen, die nach dem Militärseelsorgevertrag in die Zuständigkeit des Militärbischofs oder der Militärbischöfin fallen, werden auf Antrag des betroffenen Pfarrers oder der betroffenen Pfarrerin mit dem Pfarrerrat erörtert.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen können ein Mitglied des Pfarrerrates als Beistand in Personalgesprächen mit dem Militärbischof oder der Militärbischöfin hinzuziehen.

(4) Auftrag und Befugnis des Pfarrerrates sind begrenzt durch den Rahmen der Zuständigkeiten des Militärbischofs oder der Militärbischöfin nach dem Militärseelsorgevertrag. Angelegenheiten, die über diese Zuständigkeit hinausgehen, kann der Pfarrerrat dem Militärbischof oder der Militärbischöfin vortragen und mit der Bitte verbinden, sie mit den zuständigen Stellen zu besprechen.

§ 3

Gesamtkonferenz

Einmal im Jahr gibt der Pfarrerrat in der Gesamtkonferenz der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr einen

Bericht über seine Arbeit ab und bespricht mit den Pfarrern und Pfarrerinnen Gegenstände seines Aufgabenbereichs.

§ 4

Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Zwischen Militärbischof oder Militärbischöfin und Pfarrerrat gilt der Grundsatz der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zum Wohl der Arbeit der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr und der ihr anvertrauten Menschen. Diese schließt eine frühzeitige gegenseitige Information über grundsätzliche Angelegenheiten der Dienstgemeinschaft und über Angelegenheiten, die berufliche, wirtschaftliche und soziale Belange der Pfarrer und Pfarrerinnen betreffen, ein. In regelmäßigen Besprechungen werden diese Gegenstände erörtert und Vorschläge und Anregungen ausgetauscht. Dies kann auch schriftlich erfolgen. In strittigen Fragen wird eine Einigung durch Aussprache angestrebt.

§ 5

Ehrenamt, Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder des Pfarrerrates üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse nicht behindert und zu keinem Zeitpunkt wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Pfarrerrat und aus der Seelsorge in der Bundeswehr. Sie besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern des Pfarrerrates.

§ 6

Vorsitz, Geschäftsführung, Kosten

(1) Der Pfarrerrat wählt ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Das vorsitzende Mitglied führt die laufenden Geschäfte, lädt zu Sitzungen ein, leitet sie und vertritt den Pfarrerrat. Der Pfarrerrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Nach der Wahl zum Pfarrerrat lädt der Wahlvorstand des Dekanates, in dem das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr seinen Sitz hat, den Pfarrerrat unverzüglich zu seiner ersten Sitzung ein. Er leitet die Sitzung, bis der Pfarrerrat ein vorsitzendes Mitglied gewählt hat.

(3) Der Pfarrerrat trifft sich auf Einladung des vorsitzenden Mitgliedes bis zu viermal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen. Das vorsitzende Mitglied oder der Militärbischof oder die Militärbischöfin können zu außerordentlichen Sitzungen einladen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Militärbischof oder die Militärbischöfin kann an allen Sitzungen teilnehmen.

(4) Der Pfarrerrat kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung einer Sitzung sachkundige Personen, die dienstlich mit den Punkten befasst sind, einladen. Für diese Personen gilt die Schweigepflicht nach § 5 entsprechend. Sie sind hierauf hinzuweisen.

(5) Die notwendigen Kosten des Pfarrerrates trägt der Haushalt der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr.

§ 7

Amtszeit, Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit des Pfarrerrates beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und endet außer im Fall des § 8 nach Ablauf von vier Jahren.

(2) Der bisherige Pfarrerrat führt nach Ablauf der Amtszeit außer im Falle seiner kirchengerichtlichen Auflösung die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch einen neu gewählten Pfarrerrat weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus.

(3) Die Mitgliedschaft im Pfarrerrat endet außer im Fall des § 8 mit dem Ablauf der Amtszeit des Pfarrerrates, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit, nicht aber durch Versetzung in ein anderes Dekanat.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Pfarrerrat aus, rückt das stellvertretende Mitglied nach. Dasselbe gilt, solange einem Mitglied die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist oder wenn ein Mitglied voraussichtlich für länger als drei Monate beurlaubt ist. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Pfarrerrates unter drei, endet die Amtszeit des Pfarrerrates. Es sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Pfarrerrat haben die bisherigen Mitglieder alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Pfarrerrates erhalten haben, dem Pfarrerrat auszuhändigen.

§ 8

Ausschluss oder Auflösung

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, des Pfarrerrates oder des Militärbischofs oder der Militärbischöfin kann das Kirchengeschicht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten – den Ausschluss eines Mitgliedes des Pfarrerrates oder die Auflösung des Pfarrerrates wegen groben Missbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten nach diesem Kirchengesetz beschließen. §§ 61 bis 63 des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Im Fall der Auflösung sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

§ 9

Wahl und Zusammensetzung des Pfarrerrates

(1) Die Mitglieder des Pfarrerrates werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Wahlberechtigten haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen. In den Wahlvorschlägen sollen Pfarrerrinnen angemessen berücksichtigt sein. Der Militärbischof oder die Militärbischöfin erlässt eine Wahlordnung.

(2) Wahlberechtigt sind alle Pfarrer und Pfarrerrinnen nach Abschluss ihrer Probezeit gemäß Artikel 18 Abs. 1 des Militärseelsorgevertrages mit Ausnahme der Inhaber und Inhaberinnen der Ämter von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts. Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Angehörigen des Personalreferates des Evangelischen Kirchenamtes in der Bundeswehr.

(3) In jedem Dekanat werden ein Mitglied des Pfarrerrates sowie jeweils ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt. Veränderungen in der Zahl der Dekanate während der Amtszeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Mitglieder des Pfarrerrates.

(4) Pfarrer und Pfarrerrinnen mit einem Dienstsitz im Ausland und Pfarrer und Pfarrerrinnen im Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr nehmen an der Wahl in dem Dekanat teil, in dem das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr seinen Sitz hat.

§ 10

Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder dem Militärbischof oder der Militärbischöfin beim Kirchengeschicht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten – schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. §§ 61 bis 63 des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(2) Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

§ 11

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Die ersten Wahlen zum Pfarrerrat nach diesem Kirchengesetz finden im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 2009 statt. Der bestehende Pfarrerrat bleibt bis zum Abschluss dieser Wahl im Amt.

B r e m e n , den 5. November 2008

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 156* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz über die Errichtung der »Stiftung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Wahrnehmung gesamtkirchlicher Verantwortung in Wittenberg« (Wittenbergstiftungsgesetz).

Vom 5. November 2008.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat nach Artikel 10 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Stiftungserrichtung

Die Evangelische Kirche in Deutschland errichtet mit Wirkung vom 1. Januar 2009 eine gemeinnützige Stiftung zur Wahrnehmung gesamtkirchlicher Verantwortung in Wittenberg.

§ 2

Rechtsform, Name und Sitz

(1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne der §§ 24 Absatz 2, 26 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1997 (GVBl. S. 144). Sie führt den Namen: »Stiftung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Wahrnehmung gesamtkirchlicher Verantwortung in Wittenberg« – Evangelische Wittenbergstiftung.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Lutherstadt Wittenberg.

§ 3

Zweck

(1) Einer der bedeutendsten Ursprungsorte der Reformation im 16. Jahrhundert ist Wittenberg. In dieser Stadt mit ihren historischen Stätten soll die Stiftung das reformatorische Anliegen Luthers aufnehmen und immer wieder neu mit Leben füllen. Darüber hinaus sollen interessierte Besucher und Besucherinnen in die Geschichte und Bedeutung der von Wittenberg ausgehenden Reformation eingeführt und mit den gegenwärtigen Bestrebungen zur Erneuerung der evangelischen Kirche vertraut gemacht werden. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck im Zusammenwirken mit der Evangelischen Kirche in Deutschland in Gemeinschaft mit ihren lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen sowie den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und in Verbundenheit mit den Kirchen der Reformation weltweit.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Errichtung eines Zentrums für Gottesdienst und Predigtkultur,
- die verstärkte Nutzung der Schlosskirche als einer Kirche mit besonderer symbolischer Bedeutung für Gottesdienst und Verkündigung im Zusammenwirken mit der Schlosskirchengemeinde, dem Predigerseminar und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und in Abstimmung mit dem Eigentümer,
- eine gesamtkirchlich bedeutsame Begegnungs- und Bildungsarbeit sowie
- den Erwerb des Eigentums an Grundstücken und Kulturgütern, deren Verwaltung sowie Maßnahmen zu deren Erhaltung und Sicherung.

§ 4

Übernahme weiterer Aufgaben

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann mit Zustimmung der Kirchenkonferenz der Stiftung im Rahmen des Stiftungszwecks weitere Aufgaben übertragen, soweit die Stiftung zur Übernahme personell und finanziell in der Lage ist.

§ 5

Vermögensübergabe, Zustiftungen

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wird der Stiftung ein Vermögen in Höhe von 1 322 000 Euro übertragen.

(2) Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung dem Grundstockvermögen zuführen.

§ 6

Organe

(1) Stiftungsorgane sind – der Vorstand und – das Kuratorium.

(2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, darunter diejenige des vorsitzenden Mitglieds oder des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds.

§ 7

Geschäftsführung

Der Vorstand der Stiftung bestellt einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin der Stiftung. Er oder sie steht im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 8

Aufsicht

Die Stiftungsaufsicht obliegt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 9

Satzung

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erlässt für die Stiftung die Satzung.

§ 10

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

B r e m e n , den 5. November 2008

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 157* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 5. November 2008.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 26 Absatz 2 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. November 1994 (ABl. EKD S. 517), zuletzt geändert am 7. November 2007 (ABl. EKD S. 416), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Rat« ein Komma und die Wörter »dem Präsidium der Union Evangelischer Kirchen und dem Präsidium der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands« angefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter »stellvertretenden Präsidies« durch das Wort »Vizepräsidentes« ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

»Der Präsident oder die Präsidentin oder ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie ein Mitglied des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.«
3. In § 28 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl »12« durch die Zahl »8« ersetzt.

4. In § 29 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

»Sie wirkt mit dem Amt der Union Evangelischer Kirchen und dem Amt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zusammen.«

Artikel 2

Die Änderungen der Geschäftsordnung treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

B r e m e n , den 5. November 2008

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 158* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Evaluierung des Magazins »chrismon«.

Vom 5. November 2008.

Die Synode nimmt den Zwischenbericht über die Evaluierung der Projektförderung des Magazins »chrismon« dankend und mit großer Zustimmung entgegen. Sie ermutigt die nachfolgende 11. Synode der EKD, die Evaluierung der Projektförderung wohlwollend vorzunehmen, auch um das Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP) als Kompetenzzentrum zu stabilisieren und zu stärken.

B r e m e n , den 5. November 2008

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 159* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Eckpunktepapier der Gemeinsamen Kommission von 10. Synode, Rat und Kirchenkonferenz zur Stärkung der gemeinsamen Wahrnehmung der Verantwortung für die Kirche.

Vom 5. November 2008.

Die Synode macht sich die Empfehlungen in den Ziffern II.1–4, 6, 7 und 9–12 des Eckpunktepapiers der Gemeinsamen Kommission von 10. Synode, Rat und Kirchenkonferenz zur Stärkung der gemeinsamen Wahrnehmung der Verantwortung für die Kirche zu eigen.

Sie bittet die 11. Synode, die genannten Empfehlungen aufzugreifen.

Die Synode hält die Arbeit von synodalen Arbeitsgruppen für bedeutsam und bittet das Präsidium, bei der Planung der konstituierenden Tagung die Arbeitsgruppen angemessen nach § 27 Geschäftsordnung der Synode zu berücksichtigen.

B r e m e n , den 5. November 2008

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 160* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Folgerungen aus dem Bericht der Fachkommission der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder.

Vom 5. November 2008.

1. Die Synode nimmt den Abschlussbericht der vom Rat der EKD im Auftrag der Synode und vom Synodalrat der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder (EKBB) eingesetzten deutsch-tschechischen Fachkommission »Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung von Frauen und Missbrauch von Kindern im deutsch-tschechischen Grenzgebiet« zustimmend zur Kenntnis. Sie dankt dieser Kommission für die geleistete Arbeit. Es ist dringend notwendig, die breite Öffentlichkeit zu informieren, um auf die Missstände aufmerksam zu machen. Deshalb bittet die Synode das Kirchenamt der EKD, den Bericht auf geeignetem Wege zu veröffentlichen.

2. Die Synode verabschiedet den Entwurf einer gemeinsamen Erklärung der Synoden von EKBB und EKD, wie er bereits von der Synode der EKBB auf deren 2. Tagung der 32. Synode im Mai dieses Jahres in Prag verabschiedet wurde, als Kundgebung (siehe Anlage).

3. Die Synode bittet das Kirchenamt der EKD, gemeinsam mit dem Diakonischen Werk der EKD die im Abschlussbericht gegebenen Empfehlungen umzusetzen und die finanzielle Ausstattung zu ermöglichen (aus bestehenden oder noch zu erhebenden Kollekten der EKD oder des Diakonischen Werkes der EKD). Die Ergebnisse sind der Synode bekannt zu geben.

B r e m e n , den 5. November 2008

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Anlage

Beschlussfassung der Synoden der EKBB und der EKD zum Thema »Sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern in der deutsch-tschechischen Grenzregion«

Mitten im sich vereinigenden Europa von heute gibt es ein Elend, das nicht nur die Öffentlichkeit, sondern auch die Kirchen gerne übersehen. Es ist das Elend der Frauen und Kinder, die vom organisierten Verbrechen in die Sex-Industrie geschleust werden. Sie leben erniedrigt, missbraucht und versklavt, illegal und anonym, meist ohne eigene Schuld und ohne Hoffnung auf ein Entkommen.

Diese Probleme haben sich besonders auf die Gegend entlang der tschechisch-deutschen Grenze konzentriert, was die Evangelische Kirche der Böhmisches Brüder (EKBB) veranlasste, auf der EKD Synode 2003 die Aufmerksamkeit auf diese abscheuliche Verletzung der Menschenrechte zu lenken. Auf Entschluss beider Kirchen entstand eine gemeinsame tschechisch-deutsche Kommission, die eine Beschreibung und Analyse der gegenwärtigen Situation erarbeitete sowie Empfehlungen vortrug, wie die Kirchen auf der Grundlage christlicher ethischer Prinzipien in dieser Sache helfen könnten. Der Abschlussbericht dieser Kommission wurde beiden Kirchen vorgelegt.

Die Synoden der EKD und der EKBB rufen Christen und Christinnen in unseren Kirchen und Gemeinden dazu auf, ihre Aufmerksamkeit auf diese Probleme zu richten, die im tschechisch-deutschen Grenzgebiet fortbestehen.

Wir wünschen uns, dass die gemeinsame Arbeit von EKBB und EKD auf Grundlage einer vertieften theologi-

schen Diskussion in unseren Kirchen zu einer schärferen Wahrnehmung dieser Probleme und zu intensiverer Zusammenarbeit – insbesondere der grenznahen Gemeinden – führt. Wir hoffen, dass dies zu einem wirksameren Vorgehen gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern und Frauen beiträgt.

Wir danken allen, die sich in diesem schwierigen Problemgebiet engagieren, seien es staatliche Organe oder nichtstaatliche Organisationen. Wir verpflichten uns, die Arbeit in diesem Bereich zu unterstützen. Wir appellieren ebenso an alle, die in Kirche, Diakonie und in der Gesellschaft Verantwortung tragen, diese Arbeit finanziell und anderweitig angemessen zu unterstützen. Wir halten eine bessere tschechisch-deutsche Koordinierung dieser Aktivitäten für wichtig, damit den betroffenen Personen wirksamere Hilfe und nachhaltige Fürsorge zuteil wird.

Wir weisen darauf hin, dass Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung auch an anderen Orten in der Nähe der Grenzen mit anderen Nachbarstaaten, namentlich mit Österreich, stattfindet. Wir fordern die verantwortlichen Institutionen auf, ihre Bemühungen zur Bekämpfung dieses Übels zu verstärken und gegenseitig zu koordinieren. Wir fordern die nationalen Regierungen auf, die Täter strafrechtlich zu verfolgen.

Wir fordern die Europäische Kommission und den Europarat auf, die bestehenden Mittel im Kampf gegen Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung tatkräftig weiterzuentwickeln und anzuwenden.

Mit Blick auf die Präsidentschaft der Tschechischen Republik im Rat der EU im Jahr 2009 bekräftigen wir hiermit die gemeinsame Verantwortung unserer Kirchen für ein Europa, in dem Menschenwürde und Solidarität geachtet werden und in dem menschliches Handeln auf Gerechtigkeit und Barmherzigkeit ausgerichtet ist.

P r a g , Mai 2008 B r e m e n , November 2008

Nr. 161* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verbindlichen Regeln für die globalen Finanzmärkte.

Vom 5. November 2008.

Für ihre 7. Tagung hat die 10. Synode der EKD das Thema »Klimawandel – Wasserwandel – Lebenswandel« gewählt. Dabei wurde deutlich, dass sich unser Wirtschafts- und Lebensstil ändern muss. Wirtschafts- und Klimakrise mahnen uns zur Umkehr.

Die internationalen Finanzmärkte sind in einer schweren Krise, von der auch Deutschland erfasst wurde. Die Fortschritte bei der Bekämpfung von Armut und der Schaffung von Arbeitsplätzen, die in den letzten Jahren erreicht werden konnten, sind gefährdet. Die Evangelische Kirche in Deutschland betont in diesem Zusammenhang noch einmal, dass Sozial- und Wirtschaftspolitik unter Gerechtigkeitsaspekten zusammengehören. (Vgl. die Empfehlungen zur Denkschrift »Gerechte Teilhabe« des Rates der EKD, 2006, S. 14).

Maßlosigkeit hat in die Krise geführt. Auch wegen mangelnder Regulierung konnten sich unrealistische Renditeerwartungen und Spekulationen bisher ungeahnten Ausmaßes entwickeln. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat bereits im Sommer dieses Jahres auf diese Gefahren hingewiesen und eine stärkere, international abgestimmte Regulierung des Finanzmarktes gefordert (vgl. dazu Denkschrift »Unternehmerisches Handeln in evangelischer Perspektive« TZ 102).

Es ist an der Zeit zu erkennen, dass unregulierte Märkte nicht von sich aus zum Wohle aller wirken können. Freiheit braucht Regeln, sie braucht aber auch die persönliche Verantwortungsbereitschaft von Unternehmern und Unternehmerinnen, Managern und Managerinnen. Die Vergütung von Managern und Managerinnen muss an der Nachhaltigkeit der Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein. Hier sind Umdenken und Durchsetzungsstärke aller Mitglieder der Aufsichtsgremien gefragt. Wirtschaft muss dem Menschen dienen.

Bundestag und Bundesregierung haben zwar in der Krise entschlossen gehandelt und ein historisch unvergleichliches Rettungspaket geschnürt. Aber diese Krisenintervention kann nur ein erster Schritt sein. Die Politik muss nun an den Ursachen der Krise ansetzen, um eine Fortsetzung des Fehlverhaltens zu verhindern. Es darf nicht sein, dass Gewinne privatisiert und Verluste sozialisiert werden.

Der Staat muss die Rahmenbedingungen für die Finanzwirtschaft präzisieren und ergänzen und darauf hinwirken, dass das Geschehen auf den Finanzmärkten weltweit geltenden Regeln unterworfen wird. Hierzu brauchen wir einen Staat, der stark genug ist, wirtschaftliche Stabilität zu fördern, allen Menschen würdige Lebensgrundlagen zu ermöglichen und ein leistungsfähiges Sozialsystem zu sichern. Wir brauchen Staaten und Staatengemeinschaften, die auf der Grundlage einer internationalen Ordnung das wirtschaftliche Geschehen verlässlich regulieren und in der Lage sind einzugreifen, wenn wirtschaftliche Stabilität, Nachhaltigkeit, Ökologie, Verbraucherschutz oder auch die regionale Entwicklung gefährdet sind.

Aus diesem Grund erwarten wir von der Politik Maßnahmen wie die folgenden:

- Finanzprodukte müssen für Konsumenten und Konsumentinnen transparent und nachvollziehbar dargestellt werden, einschließlich einer Offenlegung der Risiken.
- Risiken dürfen nicht außerhalb von Bilanzen platziert werden. Eine dem Risiko angemessene Eigenkapitalisierung der Banken muss verpflichtend gemacht werden.
- Eine wirksame Aufsicht über die globalen Finanzmärkte muss etabliert werden. Die Befugnisse der nationalen Aufsichtsbehörden – unabhängig von den Zentralbanken – sind zu stärken. Vereinbarungen zur Risikovorsorge müssen weiterentwickelt und international durchgesetzt werden. Hedge-Fonds und andere neue Finanzinstrumente müssen einbezogen werden.
- Alle Länder müssen in ein solches Regelsystem einbezogen werden, vor allem auch die Offshore-Finanzzentren.
- Rating-Agenturen müssen einer internationalen Aufsicht unterstellt werden. Die Systematik ihrer Bewertungen muss transparent sein. Beratungs- und Ratingtätigkeiten im engeren Sinne sind strikt zu trennen.
- Banken, die staatliche Hilfen erhalten, müssen sich an besondere Auflagen wie an eine Begrenzung der Managergehälter und das Aussetzen von Boni halten. Bei Auflösung des Finanzmarktstabilisierungsfonds in einigen Jahren muss bei Verlusten die Bankwirtschaft beteiligt werden. Staatliche Hilfen gibt es nicht zum Nulltarif.
- Internationale Institutionen müssen mit Kontroll- und Durchgriffsrechten ausgestattet werden, um die Regulierung der internationalen Finanzmärkte ausüben zu können.

B r e m e n , den 5. November 2008

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 162* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Unterstützung der Imagekampagne des Evangelischen Missionswerks in Deutschland.

Vom 5. November 2008.

Die Synode begrüßt die Imagekampagne mission.de »Um Gottes Willen – der Welt zuliebe«, die von den Missionswerken, Verbänden und Kirchen unter dem Dach des Evangelischen Missionswerks in Deutschland getragen wird. Sie bittet die Gliedkirchen der EKD, die Imagekampagne auf allen Ebenen in den Gemeinden, Einrichtungen und Werken zu unterstützen.

B r e m e n , den 5. November 2008

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Barbara R i n k e

Nr. 163* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Europawahl.

Vom 5. November 2008.

Die Synode betont, dass die Beteiligung an der Europawahl für die Bürgerinnen und Bürger eine gute Möglichkeit darstellt, die Zukunft Europas demokratisch mit zu gestalten. Sie bittet deshalb den Rat der EKD, die Bürgerinnen und Bürger aufzurufen, von ihrem Wahlrecht am 7. Juni 2009 Gebrauch zu machen.

B r e m e n , den 5. November 2008

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Barbara R i n k e

Nr. 164* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Flüchtlingsproblematik an den EU-Außengrenzen.

Vom 5. November 2008.

Die Synode erinnert an ihren Beschluss vom 7. November 2007 zum europäischen Flüchtlingsschutz. Sie bittet den Rat der EKD, die Europäische Kommission an ihre Rolle als Kontrollinstanz bei der Umsetzung der europäischen Richtlinien in den Mitgliedstaaten zu erinnern und darauf hinzuwirken, in den EU-Richtlinien Korrekturen im Sinne der Menschenrechte vorzunehmen.

Insbesondere muss sichergestellt sein, dass

- Migranten und Schutzbedürftige nach ihrer Ankunft über ihre Rechte informiert werden,
- Schutzsuchende die Chance erhalten, in der EU in einem fairen und effizienten Verfahren einen Asylantrag zu stellen,
- Migranten eine menschenwürdige Behandlung erfahren,
- Zustände, wie sie derzeit in den Aufnahmelagern auf den griechischen Inseln herrschen, umgehend behoben werden,
- die völkerrechtswidrige Praxis der Inhaftierung Minderjähriger umgehend beendet wird.

Die Synode bittet den Rat der EKD ferner, bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, sich mit den Mitgliedstaaten an den Außengrenzen solidarisch zu zeigen und bei der Aufnahme von Asylsuchenden unterstützend tätig zu werden. Von Rücküberstellungen von Flüchtlingen nach Griechenland ist angesichts der geschilderten Umstände dringend abzuweichen.

B r e m e n , den 5. November 2008

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Barbara R i n k e

Nr. 165* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Verantwortung Europas für die Aufnahme irakischer Flüchtlinge.

Vom 5. November 2008.

Angesichts der anhaltenden Informationen über Misshandlung, Verfolgung und Ermordung von Christen im Irak, insbesondere in der Region Mossul, ist die Synode besorgt über deren Schicksal. Auch die Situation der in die Nachbarstaaten, Jordanien und Syrien, geflohenen Irakerinnen und Iraker ist unsicher und prekär; sie sind von Armut und Obdachlosigkeit bedroht und leben in ständiger Angst vor Ausweisung. Unter den besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen sind religiöse Minderheiten stark vertreten. Darunter befinden sich viele Christen.

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich angesichts der weiterhin instabilen Sicherheitslage im Irak gegenüber der Bundesregierung und der Europäischen Union für eine umgehende Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen einzusetzen, auch im Wege von Ausbau und Einrichtung von Resettlement-Programmen.

B r e m e n , den 5. November 2008

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Barbara R i n k e

Nr. 166* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Einsatz für gerechten Frieden in Afghanistan.

Vom 5. November 2008.

Die Synode bittet den Rat der EKD, insbesondere den Ratsvorsitzenden, den Friedensbeauftragten des Rates und den Militärbischof, die entscheidenden Aussagen der Denkschrift »Aus Gottes Frieden leben für gerechten Frieden sorgen« (Ziffer 146, 149, 150) im Blick auf Afghanistan bei den politisch Verantwortlichen auf die aktuelle Situation bezogen zu Gehör zu bringen und publizistisch zu verstärken.

B r e m e n , den 5. November 2008

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Barbara R i n k e

Nr. 167* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Schließung des Gefangenenlagers Guantanamo.

Vom 5. November 2008.

In ökumenischer Verbundenheit mit den Partnerkirchen der EKD in den USA erklärt die Synode der EKD:

- Die Synode begrüßt die Absicht des designierten amerikanischen Präsidenten, das Gefangenenlager Guantanamo zu schließen. Dies muss zeitnah geschehen.
- Die Synode hält die Rückkehr der USA zur rechtsstaatlichen Behandlung der Gefangenen für unabdingbar.
- Die Synode bittet den Rat der EKD, sich über seinen Bevollmächtigten bei der Bundesregierung und bei der EU dafür einzusetzen, den vom Vorwurf des Terrorismus entlasteten, an Leib und Leben bedrohten Gefangenen aus Guantanamo Aufnahme zu gewähren.

B r e m e n , den 5. November 2008

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Anlage

Sowohl Senator Barak Obama und auch Senator John Mc Cain haben zu verschiedenen Gelegenheiten betont, das Gefangenenlager Guantanamo auf Kuba nicht aufrechterhalten zu wollen. Der amtierende Präsident George W. Bush schloss hingegen noch im Oktober 2008 aus, dass das Lager aufgelöst wird.¹ Bisher hat es seitens der Evangelischen Kirche in Deutschland keine Äußerung zur Menschenrechtssi-

tuation im Gefangenenlager Guantanamo gegeben. Der Zeitpunkt kurz nach den Präsidentschaftswahlen erscheint günstig, um die nun zu erwartende Bereitschaft in den USA, Guantanamo zu schließen, zu bestärken.

Die Haftbedingungen der Insassen des Lagers Guantanamo sind gut dokumentiert.² Die Gefangenen wurden die letzten 6 Jahre ohne Anklage und ohne gerichtliches Verfahren festgehalten mit der Begründung, dass sie als »feindliche Kämpfer« keiner regulären Armee einer Kriegspartei angehören und somit nicht unter die Genfer Konvention fallen würden. Nun soll ihnen vor Militärgerichten der Prozess gemacht werden – der erste Militärprozess begann im Juni dieses Jahres. Die meisten der Gefangenen verbringen mindestens 22 Stunden des Tages alleine in Stahlzellen ohne Fenster in Isolationshaft, sie haben keinen direkten Kontakt zu ihren Familien und viele auch keinen Kontakt zu einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin. Einige Gefangene wurden vor ihrer Überstellung nach Guantanamo im Rahmen der Strategie der USA im Kampf gegen den Terror in Geheimgefängnissen festgehalten, die sich u. a. in Afghanistan, in Jordanien, Pakistan und in osteuropäischen Ländern befunden haben oder befinden sollen. Die Gefangenen wurden dort ihren Angaben zufolge Verhörtechniken ausgesetzt, die gegen Völkerrecht verstoßen.³

Am 12. Juni 2008 entschied das Oberste Gericht in den USA, der Supreme Court, dass den Gefangenen sogenannte Habeas corpus Rechte zustehen – sie also Anrecht auf ein Haftprüfungsverfahren vor einem ordentlichen Gericht haben.⁴ In einem ersten spektakulären Fall am 7. Oktober 2008 wurden 17 Uiguren, für deren Freilassung sich Menschenrechtsorganisationen in den vergangenen Jahren eingesetzt hatten⁵, vor dem Bezirksgericht von Columbia freigesprochen. Uiguren sind eine in China verfolgte Minderheit muslimischen Glaubens. Die 17 Personen waren vor ihrer Verfolgung in China nach Afghanistan in ein uighurisches Flüchtlingscamp geflohen. Als US-amerikanische Truppen das Camp bombadierten, flüchteten sie nach Pakistan. Dort wurden sie von Bewohnern eines Grenzortes freundlich aufgenommen, bewirtet und am nächsten Tag an die US-amerikanischen Truppen ausgeliefert, die eine nicht unerhebliche Belohnung für die Überstellung von Terrorverdächtigen ausgesetzt hatten.⁶ Der District Court von Columbia entschied gegen den Widerstand der amerikanischen Behörden, die 17 Uiguren sofort in die USA zu entlassen, da eine Abschiebung nach China wegen der ihnen dort drohenden Menschenrechtsverletzungen nicht möglich sei. Von Regierungsseite wurde gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt.

Von den heute noch ca. 255 Insassen in Guantanamo sind ca. ein Viertel von den amerikanischen Behörden für die Freilassung oder aber für die Überstellung in ein anderes Land eingestuft.⁷ Sie können Guantanamo aber nicht verlassen, da ihr Herkunftsland sie entweder nicht aufnehmen möchte oder ihnen aber wegen der Inhaftierung in Guantanamo und dem damit verbundenen Terrorverdacht schwere Menschenrechtsverletzungen drohen.⁸

In verschiedenen EU-Mitgliedstaaten wird über die Aufnahme von Guantanamo-Häftlingen nachgedacht. In Deutschland setzt sich Herta Däubler Gmelin in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses dafür ein – ebenfalls unterstützend hat sich dazu öffentlich der SPD-Abgeordnete Christoph Strässer geäußert. Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International, Human Rights Watch oder das European Centre for Constitutional and Human Rights (ECCHR), die mit Kampagnen auf das Schicksal einzelner Gefangener aufmerksam machen, regen ebenfalls eine Aufnahme von ehemaligen Guantanamo-Gefangenen in Europa an.

¹ Vgl. »Bush decides to keep Guantanamo open«, New York Times vom 22. Oktober 2008

² Vgl. z. B. Amnesty International: »Cruel and inhuman – conditions in Guantanamo«, Dezember 2007; Human Rights Watch: »Lawless in Guantanamo« unter: www.hrw.org/english/does/2008/05/02/usint18716.htm

³ Die Verhörtechniken umfassen Methoden wie das sogenannte waterboarding, bei dem dem Gefangenen suggeriert wird, er ertrinke oder die sogenannte kalte Zelle, bei der der Insasse nackt in einer kalten Zelle steht und immer wieder mit kaltem Wasser übergossen wird, oder erzwungenes Stehen für mehr als 40 Stunden, während die Gefangenen angekettet sind.

⁴ »Boumediene v. Bush«

⁵ Zum Hintergrund vgl. z. B. Amnesty International: Urgent Action UA 278/08 vom 8. Oktober 2008 (AI Index: AMR 51/112/2008; Presseerklärung des CCR vom 7. Oktober 2008: »Court order release of 17 innocent Guantanamo detainees into US after nearly seven years in prison«.

⁶ Nur ca. 5 % der Insassen von Guantanamo sind von den US-Streitkräften selbst gefangen genommen worden, 86 % der Gefangenen wurden von pakistanischen Sicherheitskräften bzw. von Angehörigen der Nord-Allianz in Afghanistan an US-Behörden überstellt – oftmals gegen eine Belohnung von mehreren Tausend Dollar (aus Amnesty International: »Guantanamo schließen, die Wahrheit offenlegen – sechs Jahre Guantanamo in Zahlen«, Februar 2008, S. 2).

⁷ Die Einstufung erfolgt durch ein behördliches Überprüfungs-gremium (Administrative Review Board), das aus Militärangehörigen besteht, und den Kombattantenstatus der Gefangenen einmal im Jahr überprüft. Neben der Entscheidung, den Gefangenen freizulassen oder ihn in ein Gefängnis in sein Herkunftsland zu überführen, kann das Gremium befinden, dass der Gefangene in Guantanamo verbleiben muss, vgl. Amnesty International: »Cleared for release, still in Guantanamo«, Dezember 2007).

⁸ Amnesty International: »Guantanamo schließen, die Wahrheit offenlegen – sechs Jahre Guantanamo in Zahlen«, Februar 2008, S. 1

Nr. 168* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Gemeinschaft der lutherischen Kirchen im südlichen Afrika.

Vom 5. November 2008.

Die Synode bittet den Rat der EKD, am Anfang der Legislaturperiode der 11. Synode der EKD einen Bericht zum Stand der Entwicklung der Gemeinschaft der lutherischen Kirchen im südlichen Afrika vorzulegen.

B r e m e n , den 5. November 2008

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 169* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Sonntagsschutz in der europäischen Arbeitszeitrichtlinie.

Vom 5. November 2008.

Anlässlich der derzeitigen Verhandlungen im Europäischen Parlament zur Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie bittet die Synode den Rat der EKD, sich gegenüber dem Europäischen Parlament und den Vertretern der Bundesregierung im Rat der Europäischen Union für die Wiederaufnahme des Sonntagsschutzes in die europäische Arbeitszeitrichtlinie einzusetzen.

B r e m e n , den 5. November 2008

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 170* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Ausbaustopp für die mittlere Elbe.

Vom 5. November 2008.

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass sie sich für einen zeitweiligen Stopp der Maßnahmen zum fortgesetzten Ausbau der mittleren Elbe verwendet. Das Moratorium soll genutzt werden, um mit allen Beteiligten ein Elbe-Gesamtkonzept für den Umweltschutz einerseits und die Wasser- und Schifffahrtswege (einschließlich der Verbindung Mittelland-Kanal und Elbe-Saale-Kanal und Elbe-Havel-Verbindung) andererseits zu entwickeln. Dieses Gesamtkonzept soll mit den betroffenen europäischen Nachbarländern abgestimmt werden.

B r e m e n , den 5. November 2008

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 171* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zukunft der Zeitschrift »zivil«.

Vom 5. November 2008.

Die Synode bittet die Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer, die Zeitschrift

»zivil« weiterzuführen und die Zielgruppe »Teilnehmende an Freiwilligendiensten« deutlicher einzubeziehen. An der Überarbeitung des Konzepts sollen die Entscheidungsträger der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden beteiligt werden. Eine Beteiligung des Gemeinschaftswerkes der Evangelischen Publizistik ist wünschenswert. Die Finanzierung von »zivil« sollte über die Phase der Neukonzeptionierung hinaus gesichert werden. Die EKD soll zukunftssträchtige Veränderungen einmalig als Projekt gegebenenfalls fördern.

B r e m e n , den 5. November 2008

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 172* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anregung von Projekten zum Thema »Frauen in der Reformationszeit«.

Vom 5. November 2008.

Die Synode bittet den Rat der EKD, dem Wissenschaftlichen Beirat und den sonstigen mit dem Reformationsjubiläum 2017 befassten Gremien vorzuschlagen, während der Reformationsdekade Projekte zum Thema »Frauen in der Reformationszeit« zu planen. Die finanziellen Mittel für derartige Projekte sollen im Rahmen der pauschalen Ansätze für das Reformationsjubiläum zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus werden die spezifischen Einrichtungen und Dienste (z. B. Evangelische Frauen in Deutschland, Arbeitsbereich Gender im Comenius-Institut, Kuratorium Hanna-Jursch-Preis) gebeten, derartige Projekte aufzugreifen.

B r e m e n , den 5. November 2008

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Barbara R i n k e

Nr. 173* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Gemeinschaft von Frauen und Männern.

Vom 5. November 2008.

Die 7. Synode der EKD hat im November 1989 zum Schwerpunktthema »Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche« einen umfangreichen Beschluss gefasst, der zur »Frauenquote« folgende Ausführungen enthält:

»Zusammensetzung von Leitungen und Organen:

Es ist anzustreben, dass in die Leitungs- und Beratungsgremien der evangelischen Kirche Frauen und Männer in gleicher Zahl gewählt oder berufen werden.

Dies gilt auch für Dienststellen sowie die Einrichtungen und Werke im Bereich der EKD. Auf dieses Ziel ist in Teilschritten in angemessenem zeitlichen Rahmen hinzuwirken.

Die Synode sieht einen Anteil von mindestens 40 % Frauen als Zielvorgabe an, die in zehn Jahren erreicht werden sollte.

Die Synode bittet die Gliedkirchen, bei der Wahl von Frauen und Männern zu Mitgliedern der EKD-Synode diese

Zielvorgabe zu berücksichtigen. Sie bittet den Rat, bei Berufungen entsprechend zu verfahren.

Um die Zielvorgabe zu erreichen, bittet die Synode den Rat, die dafür notwendigen Regelungen für die Dienststellen und Werke der EKD zu treffen und den Gliedkirchen zu empfehlen, diese Regelungen für ihre Bereiche zu übernehmen.«

Die 10. Synode der EKD bekräftigt das Bestreben, in alle Leitungs- und Beratungsgremien, Dienststellen, Einrichtungen und Werke der EKD Frauen und Männer in gleicher Zahl zu wählen oder zu berufen.

Dies gilt auch für die im Rahmen des Reformprozesses eingesetzten Gremien.

Die Synode erinnert an die Bitte an den Rat, »alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der Bemühungen um Frauenförderung zu geben«.

B r e m e n , den 5. November 2008

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Barbara R i n k e

Nr. 174* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Beteiligung der Synode an Denkschriften.

Vom 5. November 2008.

Die Synode bittet den Rat der EKD, bei der Entwicklung der Kommunikationsstrategie im Umgang mit Denkschriften die Synode mit einzubeziehen. Dazu gehört z. B., bei der Besetzung der Kammern sachkundige synodale Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Außerdem sollte eine gemeinsame Terminabstimmung bei Veröffentlichungen zwischen den drei Leitungsorganen der EKD erfolgen.

B r e m e n , den 5. November 2008

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Barbara R i n k e

Nr. 175* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Fürbitte für verfolgte Christen.

Vom 5. November 2008.

Das weltweite Leiden von Christen beim Namen zu nennen, ist eine wichtige Aufgabe der Kirche. Die Synode dankt deshalb für Teil III des mündlichen Ratsberichts »Lasst uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen«.

Sie bittet die Gliedkirchen, an einem vom Rat der EKD in Abstimmung mit der Kirchenkonferenz der EKD vorzuschlagenden Tag der verfolgten Christen in der Fürbitte besonders zu gedenken.

Sie schlägt hierfür als mögliche Termine einen Adventssonntag im Umfeld des Tags der Menschenrechte (10. Dezember), den zweiten Weihnachtsfeiertag (26. Dezember) oder den Sonntag Reminiszenz vor.

Sie bittet das Kirchenamt der EKD, in Zusammenarbeit mit dem Amt der UEK und dem Amt der VELKD jeweils zum Ende des Kirchenjahres die weltweite Verfolgung von

Christen in einer Veröffentlichung aufzunehmen. In dieser Veröffentlichung sollen Informationen über einen Schwerpunkt der Verfolgung von Christen mit Vorschlägen für Fürbittentexte verbunden werden.

B r e m e n , den 5. November 2008

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Barbara R i n k e

Nr. 176* 1. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts.

Vom 6. November 2008.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts vom 25. August 2008 (ABl.EKD S. 346), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 wird folgende Anmerkung eingefügt:

»Anmerkung zu § 2 Abs. 1:

Am 31. Dezember 2008 treten

- die Arbeitsrechtsregelung über die Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen für Angestellte bei obersten Bundesbehörden i. d. F. des ÄndTV Nr. 3 vom 26. 11. 1974 und über die besondere Stellenzulage für Mitarbeiter/innen der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD und anderer Einrichtungen vom 19. Dezember 1989 (ABl. EKD 1990 S. 204),
- die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung des Tarifvertrages über eine Zuwendung an Angestellte vom 1. März 1991 (ABl. EKD S. 205),
- die Arbeitsrechtsregelung über die Gewährung einer Funktionszulage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sekretariatsdienst an Textverarbeitungssystemen vom 3. März 1992 (ABl. EKD S. 210) i. d. F. der Änderung vom 25. 10. 2001 (ABl. EKD 2002 S. 56) sowie
- die Arbeitsrechtsregelung zur Anwendung der Sonderregelungen für Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und für Aushilfsangestellte vom 4. Mai 2001 (ABl. EKD S. 370)

außer Kraft.«

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

»§ 9

Zulage Textverarbeitung

Die Zulage Textverarbeitung gemäß der Arbeitsrechtsregelung über die Gewährung einer Funktionszulage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sekretariatsdienst an Textverarbeitungssystemen vom 3. März 1992 (ABl. EKD 1992 S. 210) wird als Besitzstandszulage fortgezahlt.«

3. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

»§ 9 a

Vergütungsgruppenzulage

(1) Aus dem Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung übergeleitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen am 31. Dezember 2008 eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.

(2) Aus dem Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung übergeleitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2008 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31. Dezember 2008 zugestanden hätte. Voraussetzung ist, dass

- a) am 1. Januar 2009 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe des § 23 b Abschnitt A BAT zur Hälfte erfüllt ist,
- b) zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten und
- c) bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.

(3) Für aus dem Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung übergeleitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2008 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:

- a) In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2008 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe eingruppiert; § 7 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.
- b) Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2008 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Januar 2009 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss.

(4) Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchstabe b wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe beschlossenen Vmhundertsatz.

Anmerkung zu § 9 a Abs. 4:

Unterbrechungen wegen einer Beurlaubung aus familiären Gründen, Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit und Urlaub sind unschädlich.«

4. Nach § 10 Abs. 2 wird folgende Anmerkung eingefügt:

»Anmerkung zu § 10 Abs. 2:

Veränderungen im Entgelt durch Höher- oder Herabgruppierungen sowie Veränderung der Arbeitszeit nach dem 1. Januar 2009 wirken sich nicht mindernd oder erhöhend auf die Höhe der zu ermittelnden Gesamtsumme aus.«

5. In § 14 Abs. 9 wird Satz 2 gestrichen.

6. § 17 wird aufgehoben.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit dem 1. Januar 2008 in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung stehen, erhalten unbeschadet der Regelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Elternzeit nach Absatz 3 eine Einmalzahlung in Höhe von 2.000 €, die in folgenden Teilbeträgen ausgezahlt wird:

- a) im Oktober 2008 in Höhe von 750 €,
- b) im Dezember 2008 in Höhe von 750 €,
- c) im März 2009 in Höhe von 500 €.

Der Anspruch auf Auszahlung der Teilbeträge nach Satz 1 besteht in den Monaten Oktober 2008, Dezember 2008 und März 2009, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an mindestens einem Tag des jeweiligen Fälligkeitsmonats Anspruch auf Bezüge (Vergütung/ Lohn/ Entgelt, Urlaubsvergütung, Urlaubslohn/ Urlaubsentgelt oder Krankenbezüge) haben; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die jeweiligen Teilbeträge werden auch gezahlt, wenn Mitarbeiterinnen wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz in dem jeweiligen Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach dem 30. September 2008 bis zum 31. Dezember 2008 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, erhalten die Teilbeträge nach Satz 1 Buchstabe a) und b), soweit sie die sonstigen Voraussetzungen nach Satz 1 bis 3 erfüllen.«

b) Nach Absatz 2 wird ein folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

»(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Elternzeit, die seit dem 1. Januar 2008 und über den 31. Dezember 2008 hinaus in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung stehen, erhalten für jeden Kalendermonat, in dem ein Anspruch auf Bezüge nach Abs. 1 Satz 2 oder ein Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz besteht, anteilig ein Zwölftel der Einmalzahlung von 2.000 €. Wird in der Elternzeit eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung

ausgeübt, besteht Anspruch auf die Zahlung der Teilbeträge gemäß Absatz 2.«

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
8. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

»Anlage 3

Fortgeltende Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ballungsräumen vom 1. Juli 1991 (ABl. EKD 1992 S. 54) i. d. F. der Änderung vom 25. Oktober 2001 (ABl. EKD 2002 S. 56)

Arbeitsrechtsregelung über die Einschränkung von Fahrtkostenzuschüssen für Mitarbeiter/innen der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD und »Dienste in Übersee« vom 13. März 1990 (ABl. EKD S. 206)

Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) vom 23. Mai 1996 (ABl. EKD S. 431) i. d. F. der Änderung vom 24. Juni 1998 (ABl. EKD S. 401)

Arbeitsrechtsregelung über Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fortbildungsordnung) vom 13. März 1990 (ABl. EKD S. 204)

Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fall der Einschränkung oder Auflösung von Einrichtungen oder von Rationalisierungs- und Strukturmaßnahmen (Sicherungsordnung – SichO.EKD) vom 13. Dezember 2000 (ABl. EKD 2001 S. 145) i. d. F. der Änderung vom 16. Dezember 2005 (ABl. EKD 2006 S. 389)

Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung des Arbeitsrechts für die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter im Gebiet des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen und seines Diakonischen Werkes (Anpassungsarbeitsrechtsregelung) vom 1. März 1991 (ABl. EKD S. 205) i. d. F. der Änderung vom 1. Oktober / 30. November 2004 (ABl. EKD 2005 S. 201)

Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (OKAV) vom 11. Dezember 1996 (ABl. EKD 1997 S. 104) i. d. F. der Änderung vom 1. März 2003 (ABl. EKD 2003 S. 159)

Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (Altersteilzeitarbeitsrechtsregelung – ATZA) vom 26. Februar 1998 (ABl. EKD S. 158) i. d. F. der Änderung vom 4. Mai 2001 (ABl. EKD S. 370)

Arbeitsrechtsregelung für im Ausland eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Auslandsarbeitsrechtsregelung) vom 4. Mai 2001 (ABl. EKD S. 369)

Rahmenrichtlinie für eine Dienstvereinbarung zur Einführung von Arbeitszeitkonten zur Flexibilisierung der Arbeitszeiten in Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der in § 1 DVO.EKD genannten Einrichtungen vom 1. Dezember 1999 (ABl. EKD 2000 S. 87)

Arbeitsrechtsregelung über die Pauschalversteuerung der Umlage zur kirchlichen Zusatzversorgungskasse vom 19. Dezember 1989 (ABl. EKD 1996 S. 90) i. d. F. der Änderung vom 25. Oktober 2001 (ABl. EKD 2002 S. 55)«

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

B ä h r e
(Vorsitzender)

Nr. 177* 26. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 6. November 2008.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) vom 19. Dezember 1989 (ABl. EKD 1990 S. 201), in der Fassung vom 25. August 2008 (ABl. EKD S. 341), wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 15 wie folgt gefasst:
 - »Sonderurlaub und Teilzeitbeschäftigung in besonderen Fällen«
2. Dem § 8 wird folgende Anmerkung angefügt:
 - »Anmerkung zu § 8:
Eingruppierungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ab dem 1. Januar 2009 eingestellt werden, erfolgen bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Eingruppierungsordnung nach Maßgabe des § 14 ARRÜ-DVO.EKD.«
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - »§ 24 Abs. 2 TVöD ist anzuwenden.«
 - b) Es wird folgende Anmerkung angefügt:
 - »Anmerkung zu § 10:
Die Zulage nimmt erst nach dem 1. Januar 2009 an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.«
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - »Sonderurlaub und Teilzeitbeschäftigung in besonderen Fällen (Anstelle von § 11 TVöD und Ergänzung zu § 28 TVöD)«
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - »(3) Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter soll auf Antrag nach einer mindestens achtjährigen Beschäftigungszeit für die Dauer von höchstens einem Jahr Sonderurlaub unter Fortfall des Entgelts erhalten, sofern es die dienstlichen Verhältnisse gestatten.«
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - »(4) Entgeltliche Beschäftigungen während des Sonderurlaubs oder der Teilzeitbeschäftigung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Dienstgebers. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn die Beschäftigung dem Zweck des Sonderurlaubs oder der Teilzeitbeschäftigung nicht widerspricht.«
 - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - »(5) Ein Sonderurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung kann vorzeitig nur beendet werden, wenn der

Grund für den Sonderurlaub oder die Teilzeitbeschäftigung entfällt oder andere wichtige Gründe vorliegen und dienstliche Verhältnisse dem nicht entgegenstehen, insbesondere erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses einer eingestellten Ersatzkraft.«

e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

»(7) Während des Sonderurlaubs soll der Kontakt zwischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und Dienstgeber von beiden Seiten aufrechterhalten werden, um die Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit zu erleichtern. In geeigneten Fällen können längerfristig Beurlaubte im gegenseitigen Einvernehmen zu Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen herangezogen werden, soweit Sinn und Zweck des Sonderurlaubs nicht gefährdet werden.

5. § 20 Abs. 2 Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:

»f) in Dienststellen oder bei Dienstgebern des Bundes Evangelischer Kirchen.«

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission
B ä h r e
 (Vorsitzender)

Nr. 178* Arbeitsrechtliche Kommission der EKD nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG.EKD).

Vom 10. November 1988. (ABl. 1988 S. 366).

Gemäß § 9 Abs. 2 ARRG-EKD wurden in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission am 25. März 2008 Herr Heinz Bähre zum Vorsitzenden und Herr Olaf Rehren zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD in der Amtsperiode vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2009.

Mitglieder	Stellvertreter/innen
a) entsandt vom Rat der EKD	
Herr Detlev Fey Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Frau Sigrid Unkel Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover
Frau Elfriede Abram Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Frau Brigitte Bruns Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover
Herr Harald Weitzenberg Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Herr Thomas Begrich Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover
Herr Dr. Johann Weusmann Evangelisch-reformierte Kirche – Landeskirchenamt – Saarstr. 6 26789 Leer	Frau Karin Kessel Ev. Kirche der Pfalz – Landeskirchenrat – Domplatz 5 67346 Speyer
b) entsandt vom Diakonischen Rat	
Frau Christel Roth Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Herr Wilfried Seifert Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart

Herr Dr. Wolfgang Teske Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Frau Birgit Adamek Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart
--	---

Herr Olaf Rehren Ev. Missionswerk Normannenweg 17–21 20537 Hamburg	Herr Dr. Konrad von Bonin Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Straße 76 53123 Bonn
--	---

Herr Tilman Henke Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Straße 76 153123 Bonn	N. N.
--	-------

c) entsandt von der Gesamtmitarbeitervertretung der EKD

Herr Dr. Harry Walter Jablonowski Sozialwissenschaftliches Institut der EKD Blumhardtstraße 2 a 30625 Hannover	Herr Andreas Griese Ev. Zentralarchiv Berlin Bethaniendamm 29 10997 Berlin
---	--

Herr Wolfgang Kahl Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Herr Rechtsanwalt Bernhard Baumann-Czichon Am Hulsberg 8 28205 Bremen
---	---

Herr Heinz Bähre Oberrechnungsamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Herr Raimund Schneider Haushalt Ev. Seelsorge in der Bundeswehr Jebensstraße 3 10623 Berlin
---	--

d) bestellt von einer Wahlversammlung der Mitarbeitervertretungen von Einrichtungen und Werken der EKD

Herr Wolfgang Tichelmann Ev. Sozialakademie Schloß Friedewald 57520 Friedewald	Frau Alexandra Warschawski Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. Otto-Brenner-Straße 9 30159 Hannover
--	---

e) entsandt von der Gesamtmitarbeitervertretung des DW und der Mitarbeitervertretung des EED

Herr Robert Kunz Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Herr Mathias Herm Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart
---	--

Herr Johannes Röhm Diakonisches Werk der EKD Reichensteiner Weg 24 14195 Berlin-Dahlem	Frau Doris Beneke Diakonisches Werk der EKD Reichensteiner Weg 24 14195 Berlin-Dahlem
--	---

Frau Elke Bosch Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Straße 76 53123 Bonn	Herr Peter Köhr Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Straße 76 53123 Bonn
---	---

Herr Hermann Lührs Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Straße 76 53123 Bonn	Herr Thomas Schmitz Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Straße 76 53123 Bonn
--	---

Ersatzmitglieder für Vertreter der Mitarbeitenden im Dienst von Einrichtungen und Werken:

1. Frau Birgit Behr (Gustav-Adolf-Werk Leipzig)
2. Herr Martin Ertz-Schander (Deutscher Verband Evangelischer Büchereien, Göttingen)

– Evangelische Kirche in Deutschland –
 Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD

H a n n o v e r , den 6. November 2008.

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 179* Satzung der Schwesternschaft der Evangelischen Frauenhilfe.

Vom 2. Oktober 2008.

Präambel

Die Schwesternschaft der Evangelischen Frauenhilfe gründet sich auf die biblische Botschaft. Entsprechend dem biblischen Auftrag aus Matthäus 25,40 – Was ihr getan habt einem oder einer von diesen meinen geringsten Brüdern und Schwestern, das habt ihr mir getan – wird die Schwesternschaft in christlicher Nächstenliebe tätig und setzt sich für das Zusammenwirken von Verkündigung und tätiger Liebe in Kirche und ihrer Diakonie ein. Ihre Wurzeln liegen in der Tradition der Evangelischen Frauenhilfe.

§ 1

Aufgaben

(1) Die Schwesternschaft ist eine Gemeinschaft von Frauen jeden Alters, Familienstandes und Wohnortes, die einer an der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. beteiligten evangelischen Kirche angehören. Die Schwesternschaft begleitet ihre Schwestern in Glaubens-, Lebens- und Berufsfragen.

(2) Die Schwesternschaft wirbt Nachwuchs und sorgt für dessen geeignete Ausbildung. Jugendlichen bietet die Schwesternschaft in Zusammenarbeit mit der Stiftung »Stralsunder Schwesternheimathaus« ein Jahr gemeinsamen Lebens und Arbeitens an. Bei Aufnahme in die Schwesternschaft oder in den »Ring der Freunde und Freundinnen« unterstützt sie die Jugendlichen, eine geeignete Berufsausbildung aufzunehmen.

(3) Die Schwesternschaft ist überwiegend im Kirchengebiet der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) tätig. Arbeitsfeld ist insbesondere die Stiftung »Stralsunder Schwesternheimathaus« in Stralsund. Die Schwesternschaft zeichnet in der Stiftung »Stralsunder Schwesternheimathaus« verantwortlich für ihr geistliches Leben, sowohl der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner wie auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Schwesternschaft ist Mitgliedsorganisation der Evangelischen Frauen in Deutschland e. V. und des Zehlendorfer Verbandes für Evangelische Diakonie e. V.

§ 2

Rechtscharakter

(1) Die Schwesternschaft ist hervorgegangen aus dem Zusammenschluss der Schwesternschaften brandenburgischer, pommerscher, ostpreußischer und schlesischer Frauenhilfsschwester im Jahr 1957. Die Schwesternschaft der Evangelischen Frauenhilfe ist seither ein unselbstständiges Werk der früheren Evangelischen Kirche der Union und jetzt der UEK.

(2) Das Vermögen der Schwesternschaft ist Sondervermögen der UEK, das gemäß den Bestimmungen dieser Satzung selbstständig verwaltet wird. Das Vermögen dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts »Steuer-

begünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Bei einer Auflösung der Schwesternschaft führt die UEK das Vermögen ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu. Dabei sind die Belange der Stiftung »Stralsunder Schwesternheimathaus« besonders zu berücksichtigen.

(3) Die UEK darf nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Schwesternschaft verpflichtet werden. Für Verbindlichkeiten der Schwesternschaft haftet die UEK nur mit dem Sondervermögen der Schwesternschaft; soweit Verbindlichkeiten die UEK über das Sondervermögen der Schwesternschaft hinaus verpflichten sollen, können sie nur mit Zustimmung des Amtes der UEK im Kirchenamt der EKD oder des Präsidiums der UEK eingegangen werden.

§ 3

Organstellung und Vertretungsbefugnis

(1) Organ der Schwesternschaft ist der Leitungskreis.

(2) Die Schwesternschaft wird in Rechtsangelegenheiten vom Leitungskreis oder von der Oberin vertreten.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Schwesternschaft gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten sind namens der Schwesternschaft von dem oder der Vorsitzenden des Leitungskreises und der Oberin oder ihren Stellvertretern zu unterzeichnen.

§ 4

Leitungskreis

(1) Der Leitungskreis besteht aus

1. einem Mitglied, das für die Dauer von sechs Jahren vom Präsidium der UEK entsandt wird,
2. einem Mitglied, das für die Dauer von sechs Jahren von dem Dachverband »Evangelischen Frauen in Deutschland e. V.« entsandt wird,
3. einem Mitglied, das für die Dauer von sechs Jahren vom Zehlendorfer Verband für Evangelische Diakonie e. V. entsandt wird,
4. je einem Mitglied, das von den Frauenwerken der Arbeitsfelder, in denen die Schwesternschaft tätig ist, für die Dauer von sechs Jahren entsandt wird,
5. drei vom Schwesternrat für die Dauer einer Amtsperiode des Schwesternrates entsandten Schwestern,
6. der Oberin.

(2) Die Oberin wird durch ihre Stellvertreterin vertreten. Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder können sich im Verhinderungsfall durch vorher genannte Beauftragte vertreten lassen. Für die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Schwestern bestimmt der Schwesternrat Stellvertreterinnen.

(3) Der Leitungskreis wählt aus seiner Mitte für drei Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter; Wiederwahl ist möglich. Die Oberin kann nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein. Zu den Sitzungen kann der Leitungskreis sachverständige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(4) Der Leitungskreis ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Der Beschluss zur Bestätigung der Wahl der Oberin und die Änderung der Satzung muss mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst werden.

(5) Die Mitglieder des Leitungskreises mit Ausnahme der Oberin führen ihr Amt als Ehrenamt. Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden erstattet.

§ 5

Aufgaben des Leitungskreises

(1) Der Leitungskreis hat die Aufgabe, die Oberin in der Leitung der Schwesternschaft zu beraten, zu unterstützen und ihre Tätigkeit zu beaufsichtigen. Er kann Arbeitskreise und Ausschüsse einrichten und den Gremien eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Leitungskreis hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Bestätigung der Wahl der Oberin,
2. Abschluss, Änderung und Kündigung des Anstellungsvertrages mit der Oberin, Dienst- und Fachaufsicht über die Oberin,
3. Feststellung des Haushaltsplanes, Entlastung der Jahresrechnung,
4. Kenntnisnahme der Wirtschafts- und Finanztätigkeit der Schwesternschaft und ihrer Arbeitsfelder, insbesondere Übermittlung des geprüften Jahresabschlusses für die Stiftung »Stralsunder Schwesternheimathaus«,
5. Entsendungen eines Mitglieds des Leitungskreises in den Stiftungsrat der Stiftung »Stralsunder Schwesternheimathaus« und Wahl weiterer Mitglieder des Stiftungsrates gemäß der Stiftungssatzung,
6. Beschlüsse zur Satzung.

§ 6

Oberin

(1) Die Oberin wird durch den Schwesternrat mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der nach der Satzung vorgesehenen Mitglieder auf acht Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Abwesende Schwestern können ihre Stimme vorher schriftlich abgeben. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Leitungskreis; damit übernimmt die Oberin ihr Amt. Sie wird in einem Gottesdienst durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Leitungskreises in ihr Amt eingeführt.

(2) Der Schwesternrat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine Stellvertreterin für die Oberin.

(3) Die Oberin vertritt die Schwesternschaft innerhalb der Evangelischen Frauen in Deutschland e. V. und des Zehlendorfer Verbandes für Evangelische Diakonie e. V.

(4) Verträge zwischen der Schwesternschaft und der Oberin bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Amt der UEK im Kirchenamt der EKD.

(5) Die Oberin kann durch übereinstimmende Beschlüsse des Leitungskreises und des Schwesternrates mit einer Stimmenmehrheit von je zwei Dritteln der nach der Satzung vorgesehenen Mitglieder aus dem Amt entlassen werden. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme vorher schriftlich abgeben.

(6) Bei Beschlüssen, die die Person der Oberin betreffen, hat diese kein Stimmrecht.

§ 7

Aufgaben der Oberin

(1) Die Oberin leitet die Schwesternschaft. Sie ist verantwortlich für die Gestaltung des schwesternschaftlichen Lebens, insbesondere für die Pflege des geistlichen Lebens, und die Führung der laufenden Geschäfte der Schwesternschaft. Sie trägt Sorge für die Umsetzung des geistlich-spirituellen Auftrages in der Stiftung »Stralsunder Schwesternheimathaus«. Näheres regelt eine Stellenbeschreibung.

(2) Der Oberin obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und Vorlage an den Leitungskreis zur Feststellung,
2. Führung der Kassen und Veranlassung der Kassenprüfung,
3. Vorlage der Jahresrechnung an den Leitungskreis zur Entlastung und danach an das Amt der UEK,
4. Regelmäßiger Bericht über ihre Arbeit im Schwesternrat,
5. Vorstellung des Jahresberichts auf einem Schwesterntag,
6. Erstellung der »Schwesternbriefe«.

§ 8

Schwesternrat

(1) Der Schwesternrat besteht aus mindestens vier und höchstens acht gewählten Schwestern und der Oberin.

(2) Die nach der Ordnung der Schwesternschaft stimmberechtigten Schwestern wählen für vier Jahre die erforderlichen Mitglieder des Schwesternrates und ihre Vertreterinnen. Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Näheres regelt eine Wahlordnung, die vom Schwesternrat beschlossen wird.

§ 9

Aufgaben des Schwesternrates

(1) Der Schwesternrat stellt die Richtlinien für die Arbeit der Schwesternschaft auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben des Schwesternrates gehören insbesondere:

1. Pflege des inneren und äußeren Zusammenhaltes der Schwesternschaft,
2. Wahl der Oberin und ihrer Stellvertreterin,
3. Beratung der Oberin bei allen wichtigen Angelegenheiten der Schwesternschaft,
4. Mitwirkung bei der Gestaltung des Schwesterntages,
5. Zustimmung zu Satzungsänderungen,
6. Erlass und Änderung der Ordnung der Schwesternschaft,
7. Wahl von drei im Leitungskreis stimmberechtigten Schwestern und deren Stellvertreterinnen aus der Mitte des Schwesternrates.

(2) Der Schwesternrat tagt mindestens viermal im Jahr, wobei eine Sitzung gemeinsam mit dem Leitungskreis stattfindet. Die Sitzungen des Schwesternrates werden von der Oberin einberufen. An den Sitzungen nimmt die theologische Beraterin oder der theologische Berater, sofern sie oder er hinzugezogen wird, mit beratender Stimme teil.

(3) Der Schwesternrat trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

(4) Der Beschluss zur Wahl der Oberin muss mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst werden, ebenso der zustimmende Beschluss zur Änderung der Satzung.

§ 10

Schwesterntag

(1) Mindestens einmal im Jahr wird ein Schwesterntag durchgeführt, der im Wechsel in den Arbeitsfeldern stattfinden soll. Er wird von der Oberin einberufen.

(2) Der Schwesterntag soll die Gemeinschaft der Schwestern festigen und vertiefen sowie der Fortbildung und der Beratung über die Fragen der Schwesternschaft dienen. Die Wahl zum Schwesternrat soll im Zusammenhang mit einem Schwesterntag stattfinden.

§ 11

Theologische Beratung

Zur Beratung in theologischen Fragen kann der Schwesternrat unter angemessener Beteiligung des Leitungskreises eine theologische Beraterin oder einen theologischen Berater berufen. Das Amt ist ein Ehrenamt.

§ 12

Ordnung der Schwesternschaft

Der Schwesternrat erlässt eine Ordnung der Schwesternschaft. In Fragen, die den Aufgabenbereich des Leitungskreises berühren, hat der Schwesternrat die Zustimmung des Leitungskreises einzuholen.

§ 13

Ring der Freunde und Freundinnen

Die Schwesternschaft wird unterstützt von interessierten Personen außerhalb der Schwesternschaft, die Kontakt zur Schwesternschaft halten, deren Arbeit begleiten und für sie werben. Näheres regelt die Ordnung der Schwesternschaft.

§ 14

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden nach Zustimmung des Schwesternrates vom Leitungskreis beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Amtes der UEK.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens amtierende Schwesternrat bleibt bis zu den nächsten turnusgemäßen Wahlen im Amt.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und bedarf der Genehmigung des Amtes der UEK. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung in der Fassung des Beschlusses 4. Oktober 2007 außer Kraft.

S t r a l s u n d , den 2. Oktober 2008

gez. Angelika Weigt-Blätgen
(Vorsitzende des Leitungskreises)

gez. Petra Zulauf
(Oberin)

Nr. 180* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 89/08.

Vom 18. September 2008.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1

Lineare Entgeltanhebung

Die Tabellenentgelte der Anlage »Entgelttabelle« der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008) werden ab dem 1. April 2009 einmalig um 50,- € und anschließend linear um 3,0 v. H. und ab dem 1. April 2010 linear um weitere 2,8 v. H. erhöht. Die Tabellenwerte werden jeweils auf volle fünf Euro aufgerundet. Dem Tabellenentgelt stehen individuelle Zwischen- und Endstufen gleich.

§ 2

In-Kraft-Treten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2011.

(2) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission wird beauftragt, die entsprechenden Tabellen bekannt zu machen.

D r ü b e c k , den 18. September 2008

Arbeitsrechtliche Kommission

Dr. Markus K a p i s c h k e

(Vorsitzender)

Anlage zu Beschluss 89/08

Entgelttabelle zur KAVO 2008

– Gültig ab dem 1. April 2009 –

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.345	3.710	3.850	4.335	4.705	
14	3.030	3.360	3.555	3.850	4.300	
13	2.795	3.100	3.260	3.580	4.035	
12	2.535	2.810	3.205	3.550	3.995	
11	2.445	2.710	2.905	3.205	3.635	
10	2.355	2.615	2.810	3.005	3.380	
9	2.085	2.310	2.425	2.740	2.990	
8	1.960	2.170	2.275	2.360	2.460	2.525
7	1.835	2.030	2.165	2.265	2.335	2.410
6	1.800	1.995	2.095	2.185	2.255	2.320
5	1.725	1.910	2.000	2.100	2.165	2.215
4	1.640	1.815	1.935	2.005	2.075	2.115
3	1.615	1.790	1.835	1.920	1.975	2.025
2	1.490	1.645	1.695	1.750	1.855	1.970
1	je 4 Jahre	1.325	1.350	1.385	1.410	1.480

– Gültig ab dem 1. April 2010 –

Anlage Langzeitkonto

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.440	3.815	3.960	4.460	4.840	
14	3.115	3.455	3.655	3.960	4.425	
13	2.875	3.190	3.355	3.685	4.150	
12	2.610	2.890	3.295	3.650	4.110	
11	2.515	2.790	2.990	3.295	3.740	
10	2.425	2.690	2.890	3.090	3.475	
9	2.145	2.375	2.495	2.820	3.075	
8	2.015	2.235	2.340	2.430	2.530	2.600
7	1.890	2.090	2.230	2.330	2.405	2.480
6	1.855	2.055	2.155	2.250	2.320	2.385
5	1.775	1.965	2.060	2.160	2.230	2.280
4	1.690	1.870	1.990	2.065	2.135	2.175
3	1.665	1.845	1.890	1.975	2.035	2.085
2	1.535	1.695	1.745	1.800	1.910	2.030
1	je 4 Jahre	1.365	1.390	1.425	1.450	1.525

**Nr. 181* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 90/08.
Vom 18. September 2008.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1

Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008) in der Fassung vom 3. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort »den« wird die Angabe »am 31. Dezember 2008« eingefügt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
Absatz 6 werden nach dem Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
 - a) »Grundlage ist eine Dienstvereinbarung. Für den Abschluss der Dienstvereinbarung ist die Anlage LANGZEITKONTO zu verwenden.«
 - b) Der bisherige Satz 2 in § 10 Absatz 6 wird gestrichen.
 - c) § 10 Absatz 7 und § 10 Absatz 8 werden gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

D r ü b e c k , den 19. September 2008

Arbeitsrechtliche Kommission
Dr. Markus K a p i s c h k e
(Vorsitzender)

Dienstvereinbarung zur Einführung eines Langzeitkontos
(gem. § 10 Abs. 6 KAVO 2008)

zwischen
der

nachfolgend: Dienstgeber
und
der Mitarbeitervertretung,

nachfolgend: Mitarbeitervertretung

Zwischen dem Dienstgeber und der Mitarbeitervertretung wird für die Einrichtung von Zeitwertkonten folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Die nachfolgenden »**Richtlinien für Zeitwertkonten**« sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.
3. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende in Schriftform gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des dritten Jahres seit Inkrafttreten.

Wird diese Vereinbarung nicht gekündigt, verlängert sich ihre Laufzeit um weitere drei Jahre, Sie ist dann erstmals wieder zum Ablauf des dritten Jahres ihrer weiteren Geltungsdauer kündbar.

In der Kündigungserklärung sind der Grund für die Kündigung und der Umfang, mit dem sie sich auswirken soll, anzugeben.

Ort, Datum

Dienstgeber

Mitarbeitervertretung

Präambel

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird durch diese Vereinbarung die Möglichkeit eröffnet, im Wege von ZeitWertKonten Arbeitsentgeltbestandteile und/oder den Geldwert bereits geleisteter Arbeitszeit teilweise in Wertguthaben einzubringen und erst zu einem späteren Zeitpunkt abzurufen. Die ZeitWertKonten werden ausschließlich in Geldwerten geführt. Diese Geldwerte werden vom Dienstgeber durch Kapitalanlagen (Investmentfondsanteile und/oder Versicherungsprodukt) rückgedeckt und gegen Insolvenz gesichert, soweit gesetzlich erforderlich.

Die Wertguthaben auf den ZeitWertKonten können beispielsweise verwendet werden:

- für mehrmonatige, sozial abgesicherte Freizeitblöcke mit beliebiger Verwendungsmöglichkeit,
- für eine Verkürzung der Lebensarbeitszeit,
- für vorübergehende Teilzeit mit finanziellem Ausgleich, d. h. für eine vorübergehende Reduzierung der Arbeitszeit (z. B. zur Kinderbetreuung oder zur Betreuung pflegebedürftiger, nahestehender Personen),
- für eine eventuelle Erhöhung der betrieblichen Altersversorgung (bAV).

Diese Vereinbarung legt die Bedingungen des Entstehens, der Weiterentwicklung, der Verwendung, der Verwaltung, der Rückdeckung und ggf. der Insolvenzsicherung der Wertguthaben fest. Abweichende Regelungen in einzelnen Arbeitsverträgen sind nicht möglich. Diese Vereinbarung geht individuellen Vereinbarungen vor.

Wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die gesetzlichen Regelungen zum Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht ändern, werden Dienstgeber und deren Mitarbeitervertretung unverzüglich mit dem Ziel zusammentreten, eine den geänderten Rahmenbedingungen entsprechende Anpassung dieser Vereinbarung umzusetzen.

Im folgenden Text wird, um die Lesbarkeit zu vereinfachen, stets die männliche Form verwandt. Gemeint sind aber immer weibliche und männliche Mitarbeiter(innen).

Teil I: Konzeption der ZeitWertKonten und Wertguthaben

§ 1

Persönlicher Anwendungsbereich, Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung gilt für alle unbefristet beschäftigten Mitarbeiter, soweit sie seit mindestens sechs Monaten in einem ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnis stehen. Das vereinbarte monatliche Bruttoarbeitsentgelt dieser Mitarbeiter muss die gesetzliche Grenze der geringfügigen Beschäftigung (derzeit EUR 400,00) übersteigen. Ein Mindestalter wird nicht festgelegt.

(2) Diese Vereinbarung gilt nicht für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(3) Der Mitarbeiter hat die Teilnahme an dieser Vereinbarung schriftlich zu erklären. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dienstgeber kündigen. Maßgeblich ist das Zugangsdatum der Kündigung.

§ 2

Ansparvereinbarung

(1) Für jeden teilnehmenden Mitarbeiter ist ein gesondertes Konto über sein Wertguthaben einzurichten (ZeitWert Konto), das nach Maßgabe der Regelungen dieser Vereinbarung zu führen ist.

(2) Über die konkret in das Wertguthaben einzubringenden oder zu entnehmenden Leistungen – insbesondere Art, Höhe und Zeitpunkt der Leistung – ist unter Einbeziehung dieser Vereinbarung jeweils einzelvertraglich mit dem Mitarbeiter eine gesonderte Vereinbarung (sog. Ansparvereinbarung) zu treffen, die zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf. Die Ansparvereinbarung muss jeweils einen ausdrücklichen Verzicht auf die Auszahlung der einzustellenden Entgelte enthalten.

(3) Die Ansparvereinbarung ist spätestens sechs Wochen vor Quartalsende abzuschließen, so dass die Ansparphase zum nächstfolgenden Quartalsanfang beginnen kann. Spätere Änderungen der Ansparvereinbarung sind ebenfalls spätestens sechs Wochen vor Quartalsende mit Wirkung zum nächstfolgenden Quartalsanfang zu vereinbaren.

(4) Die Ansparvereinbarung wird für ein Jahr abgeschlossen. Danach kann sie mit Wirkung für die Zukunft binnen einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende durch einseitige, schriftliche Erklärung des Mitarbeiters gegenüber dem Dienstgeber beendet werden. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den rechtzeitigen Zugang der Erklärung an.

§ 3

Langzeitkonto, Umwandlung, Anlageformen

(1) Das ZeitWertKonto wird ausschließlich zum langfristigen Wertausgleich gebildet. Es handelt sich um ein Langzeitkonto. Gleitzeitkontenregelungen und andere Regelungen,

die einen kurzfristigen Ausgleich für geleistete Mehrarbeit bzw. Überstunden in einem Zeitraum von bis zu einem Kalenderjahr regeln, sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst. Eine etwaige gegenwärtige oder künftige Vereinbarung zur Arbeitszeit und zur Arbeitszeitflexibilisierung bleibt deshalb unberührt. Zeitenguthaben bis zu 45 Stunden jährlich aus einem Arbeitszeit- oder Gleitzeitkonto können gutgeschrieben werden.

(2) In das ZeitWertKonto können von dem Mitarbeiter geleistete und noch nicht vergütete Arbeit (Zeitwerte) und weitere Ansprüche auf Arbeitsentgelt (Geldwerte) eingestellt werden. Hierzu zählen ausschließlich (Katalog der Ansparkomponenten):

- a) Teile des laufenden Bruttoarbeitsentgelts in Höhe von maximal 10 %, wobei dem Mitarbeiter ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt verbleiben muss, das die jeweilige gesetzliche Grenze der geringfügigen Beschäftigung (zurzeit: EUR 400,00) übersteigt,
- b) Jahressonderzahlung,
- c) vereinbarte besondere Entgelte,
- d) Einmalzahlungen,
- e) der Geldwert von geleisteten Überstunden, soweit diese nach einer etwaigen, derzeit oder künftig geltenden Vereinbarung zur Arbeitszeit und zur Arbeitszeitflexibilisierung abgerechnet oder ausgezahlt werden und die Einstellung in das Wertguthaben der entsprechenden Vereinbarung nicht widerspricht,
- f) der Geldwert eines Urlaubsanspruches, soweit er den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigt.

(3) Das ZeitWertKonto wird in Geldwerten geführt. Zeitwerte werden in Geldwerte umgewandelt.

(4) Das Wertguthaben wird durch den jeweiligen Dienstgeber angelegt, und zwar in einem Versicherungsprodukt:

Der Dienstgeber schließt als Versicherungsnehmer einen speziellen Versicherungsvertrag zur Rückdeckung des Wertguthabens ab. Der teilnehmende Mitarbeiter ist versicherte Person. Alle Erträge stehen dem teilnehmenden Mitarbeiter zu.

(5) Der Mitarbeiter erhält nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen einen Kontoauszug über die Höhe des ihm individuell zuzurechnenden Wertguthabens.

§ 4

Insolvenzversicherung

Die Insolvenzversicherung entfällt, soweit über das Vermögen des Dienstgebers nicht das Insolvenzverfahren eröffnet werden kann, da der Dienstgeber als Körperschaft des öffentlichen Rechts konstituiert ist. Bei Dienstgebern, die der Insolvenzversicherung unterliegen, regelt das Nähere die Anlage Insolvenzversicherung.

Teil II: Ansparprozess

§ 5

Ansparphase: Einbringung von Werten in das Wertguthaben

(1) Ein Geldwert wird in Höhe des Entgeltanspruchs zum Zeitpunkt der Wertstellung in das Wertguthaben eingestellt. Dies gilt gleichermaßen für aus Zeitwerten (Überstunden, Urlaub) umgewandelte Geldwerte. Entgeltansprüche im Sinne dieser Regelung sind im Zeitpunkt der Einstellung in das Wertguthaben bereits unbedingt verdiente Arbeitsent-

geltansprüche. Vorauszahlungen und Abschläge können erst dann eingestellt werden, wenn und soweit ein endgültiger Entgeltanspruch besteht.

2) Der nach Abs. 1 einzustellende Betrag setzt sich zusammen aus dem Arbeitsentgelt des Mitarbeiters zuzüglich der darauf entfallenden Beiträge des Dienstgebers zur Sozialversicherung bis zur Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrages. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches zu ermitteln und zu sichern.

(3) Die Einstellung von Geldwerten in das Wertguthaben erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt der Abrechnung des Arbeitsentgelts.

(4) Die Einstellung von Geldwerten in das Wertguthaben ist ohne Einfluss auf Zahlungen des Dienstgebers aufgrund weiterer Vereinbarungen (wie z. B. einer eventuellen Vereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung).

(5) Eingestellte Beiträge des Dienstgebers zur Sozialversicherung sind nur in denjenigen Entnahmefällen an die Sozialversicherungsträger zu entrichten, wenn eine gesetzliche oder sonstige rechtliche Pflicht (z. B. durch Satzung) zur Entrichtung von Beiträgen besteht. Auf diese Bestandteile des Wertguthabens besteht darüber hinaus kein eigenständiger Anspruch des Mitarbeiters. Dies gilt nicht für die auf die Arbeitgeberbeiträge entfallenden Erträge; diese stehen dem Mitarbeiter zu.

(6) Die nach Maßgabe der Ansparvereinbarung nach § 2 dieser Vereinbarung in das Wertguthaben einzustellenden Geldwerte werden durch den Dienstgeber dokumentiert.

Teil III: Verwendung des Wertguthabens, Freistellungsphase, Entnahme

§ 6

Möglichkeiten der Verwendung durch den Mitarbeiter

(1) Das Wertguthaben steht allein dem Mitarbeiter zu. Der Mitarbeiter kann das vorhandene Wertguthaben – neben den gesetzlich vorgegebenen Verwendungsmöglichkeiten – ausschließlich wie folgt verwenden (Katalog der Verwendungsmöglichkeiten):

- a) im Regelfall für eine einvernehmliche, unentgeltliche, zeitlich befristete Freistellung vom Dienst/von der Arbeitsleistung (Freistellungsphase). Die Freistellungsphase muss eine Mindestdauer von einem Monat haben. Hinsichtlich Dauer und Beginn der Freistellungsphase sind die betrieblichen Erfordernisse zu berücksichtigen.
- b) zur Aufstockung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der für die Entgeltumwandlung geltenden gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 7 Abs. 1 a, 23 b Abs. 3 a SGB IV. Kann das Wertguthaben wegen der Beendigung der Beschäftigung aufgrund verminderter Erwerbsfähigkeit, des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, oder des Todes des Beschäftigten nicht mehr für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden, kann es stattdessen (nach gegenwärtiger Rechtslage und vorbehaltlich einer Gesetzesänderung) sozialversicherungsbeitragsfrei für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung verwendet werden, sofern ein hierfür geeigneter Durchführungsweg vereinbart ist, der eine Einmalzahlung ermöglicht.
- c) für eine zeitlich befristete Arbeitsentgeltzahlung im Fall einer Langzeiterkrankung oder einer zeitlich befristeten Erwerbsminderung zur Erhöhung der sonstigen vom Mitarbeiter bezogenen Leistungen.

d) für eine – im Unterschied zu vorstehend lit. b) – nicht sozialversicherungsbeitragsfreie Aufstockung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der für die Entgeltumwandlung geltenden gesetzlichen Regelungen, und zwar schon vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, soweit und solange dadurch nach den steuerrechtlichen Vorschriften kein Zufluss (und damit keine Steuerpflicht) beim Vertragspartner entsteht.

e) ausnahmsweise und in Härtefällen für die Auszahlung eines Nettobetrages bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis (ohne Freistellung) und ohne dass die Teilnahme am Modell selbst beendet wird.

(2) Nach den geltenden gesetzlichen Regelungen sind Steuern und Sozialversicherungsbeiträge aus dem Wertguthaben erst bei Auszahlung abzuführen.

(3) Ansprüche des Mitarbeiters auf die Verwendung des Wertguthabens unterliegen nicht der Verjährung. Ausschlussfristen gelten nicht. Ein Verfall zum Nachteil des Mitarbeiters tritt nicht ein.

(4) Während der Freizeitphase wirken sich Arbeitsunfähigkeitstage kostenneutral aus. Die Freizeitphase wird um die Arbeitsunfähigkeitstage verlängert. Für den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gilt § 5 EFZG.

§ 7

Freistellungsphase

(1) Eine Freistellung ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse hinsichtlich des Beginns und der Dauer der Freistellung möglich. Der Dienstgeber entscheidet über den Antrag des Mitarbeiters auf Freistellung innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.

(2) Der Mitarbeiter hat einen Wunsch auf Freistellung im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. a) dieser Vereinbarung frühzeitig anzukündigen. Er hat die Freistellung mindestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn der Freistellungsphase schriftlich zu beantragen. Kürzere gesetzliche Fristen für einen Freistellungssachverhalt bleiben unberührt. Lehnt der Dienstgeber die beantragte Freistellung ab, hat er schriftlich die entgegenstehenden betrieblichen Erfordernisse (Gründe für die Ablehnung) binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Stellung des Antrages zu benennen. Hat der Dienstgeber die Gründe nicht benannt, gilt der Antrag auf Freistellung als genehmigt. Zu den benannten Gründen für die Ablehnung ist die Mitarbeitervertretung auf Verlangen des Mitarbeiters zu hören.

(3) Der Antrag auf Freistellung gilt zugleich als Antrag auf Entnahme aus dem Wertguthaben.

(4) Während der Freistellungsphase erhält der Mitarbeiter aus dem Wertguthaben durchgängig ein monatliches Entgelt. Die konkrete Höhe des monatlichen Entgelts in der Freistellungsphase ist zuvor schriftlich zu vereinbaren. Wird keine Vereinbarung getroffen, gilt das durchschnittliche Arbeitsentgelt (Bruttomonatsentgelt) der vorausgegangenen zwölf Kalendermonate als vereinbart. Jahressonderzahlung, Einmalzahlungen bzw. besonders vereinbarte Entgelte bleiben bei der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes unberücksichtigt.

§ 8

Störfälle

(1) Kommt es nicht zur planmäßigen Verwendung des Wertguthabens für eine Freistellungsphase, liegt nach dem Gesetz ein sogenannter (sozialversicherungsrechtlicher) Störfall vor. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das

Arbeitsverhältnis vorzeitig aufgrund von Kündigung, Erwerbsminderung oder Tod endet.

(2) Im Todesfall ist das Wertguthaben zum Geldwert vererblich. Es handelt sich nach gegenwärtiger gesetzlicher Regelung um nach dem Einkommensteuergesetz zu versteuerndes Arbeitseinkommen. Steuern sind nach den Besteuerungsmerkmalen des Erben von diesem zu entrichten.

(3) Im Fall des Arbeitgeberwechsels kann das Wertguthaben zum Geldwert übertragen werden, sofern bei dem neuen Arbeitgeber die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme vorliegen. Im Übrigen finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung. In diesem Fall werden auch die eingestellten Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung mit auf den neuen Arbeitgeber übertragen, soweit zwingende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

(4) Im Störfall wird das Wertguthaben nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen aufgelöst. Eine Verwendung zur Aufstockung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ist unter den Voraussetzungen des § 23 b Abs. 3 a SGB IV und der für die Entgeltumwandlung geltenden Regelungen möglich.

Teil IV: Administration

§ 9

Verwaltung, Abwicklung und Datenschutz

(1) Der Dienstgeber ist berechtigt, die Verwaltung und Abwicklung der ZeitWertKonten der Mitarbeiter auf einen ZeitWertKonten-Administrator zu übertragen.

(2) Der Dienstgeber und der Administrator sind jeweils berechtigt, einen Rechenzentrumsbetreiber zum Zweck der Umsetzung dieser Vereinbarung einzuschalten. Der Dienstgeber und der Administrator sind jeweils berechtigt, beauftragte Dritte (Auftragnehmer im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG) für die technische Abwicklung, insbesondere für die Auftragsdatenverarbeitung, einzuschalten. Die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist sicherzustellen.

Der Dienstgeber ist berechtigt, die sachkundige Beratung der Mitarbeiter auf einen Berater zu übertragen.

(3) Der Dienstgeber ist berechtigt, dem Administrator und dem Berater – zweckgebunden – die für die Umsetzung dieser Vereinbarung (Administration der Wertguthaben und Beratung des Mitarbeiters) erforderlichen personenbezogenen Daten der teilnehmenden Mitarbeiter zu übermitteln. Der beauftragte Administrator ist zur Speicherung, Verarbeitung, Nutzung der vorstehend genannten Daten und ihrer Übermittlung, an einen von ihm beauftragten Rechenzentrumsbetreiber und an den Berater berechtigt, jedoch ausschließlich zum Zweck der Umsetzung dieser Vereinbarung.

(4) Der Berater ist zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der vorstehend genannten Daten berechtigt, jedoch ausschließlich zum Zweck der Umsetzung dieser Vereinbarung. Die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist sicherzustellen. Im Übrigen dürfen die vorstehend genannten Daten zu keinem anderen Zweck genutzt oder verarbeitet werden. Zu einer Übermittlung an weitere, hier nicht genannte Beteiligte, Personen oder Firmen bedarf es einer weiteren vorherigen, schriftlichen Einwilligung des Mitarbeiters. Die Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten aufgrund gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.

(5) Die Durchführung ist ausschließlich über die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH sowie der ihr verbundenen Unternehmen möglich.

§ 10

Kosten

(1) Die Kosten der Durchführung dieser Vereinbarung werden zwischen teilnehmenden Mitarbeitern und Dienstgeber wie folgt aufgeteilt:

(2) Einrichtungskosten trägt der Dienstgeber nach gesonderter Vereinbarung.

(3) Betriebskosten:

Der Dienstgeber trägt die Kosten der Störfallabrechnung (€ 20,00 pro Störfallabrechnung und Arbeitnehmer).

Der Dienstgeber trägt die Kontoführungsgebühr pro Mitarbeiter und Monat in Höhe von € 2,50.

Hinweis:

Die angegebenen Kosten sind netto. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist, soweit sie anfällt, jeweils hinzuzurechnen.

Nr. 182* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 91/08.

Vom 18. September 2008.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) folgende Arbeitsrechtsregelung:

§ 1

Änderung der Altersteilzeitordnung

Die Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Arbeitsrechtsregelung 47/98) vom 17. September 1998 (ABl. EKD 1999 S. 1), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 79/07 vom 29. März 2007 (ABl. EKD S. 174), wird wie folgt geändert:

- In § 2 wird die Angabe »der Sonderregelung 1 KAVO« durch die Angabe »des § 46 KAVO 2008« ersetzt.
- In § 3 Abs. 1 Buchst. b) wird die Angabe »§ 19 KAVO« durch die Angabe »§ 35 Abs. 3 KAVO 2008« ersetzt.
- In § 4 Abs. 1 wird die Angabe »§ 15 KAVO« durch die Angabe »§ 6 KAVO 2008« ersetzt.
- § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe »§ 34 KAVO« durch die Angabe »§ 24 Abs. 2 KAVO 2008« ersetzt.

In Absatz 2 wird die Angabe »Zuwendung, Urlaubsgeld« durch die Angabe »Jahressonderzahlung« ersetzt.

- § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe »§ 15 Abs. 6 a, 6 b KAVO« durch die Angabe »§ 6 Abs. 5 KAVO 2008« ersetzt.

In Absatz 2 Unterabs. 3 wird der Zusatz »(z. B. nach § 35 Abs. 4 KAVO)« gestrichen.

In Absatz 7 wird die Angabe »der Vergütung (§ 26 KAVO)« durch die Angabe »des Tabellenentgelts (§ 15 KAVO 2008 bzw. § 5 ARR-Ü)« ersetzt.

- § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 und Absatz 2 wird die Angabe »(§§ 37 Abs. 2, 71 Abs. 2 KAVO)« jeweils durch die Angabe »§ 22 Abs. 1 KAVO 2008« ersetzt.

In Absatz 1 wird das Wort »Bundesanstalt« durch das Wort »Bundesagentur« ersetzt.

7. In § 10 wird die Angabe »§§ 53 bis 60 KAVO« durch die Angabe »§§ 34 bis 36 KAVO 2008« ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

D r ü b e c k , den 19. September 2008

Arbeitsrechtliche Kommission

Dr. Markus K a p i s c h k e
(Vorsitzender)

Nr. 183* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 92/08.

Vom 19. September 2008.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) folgende Arbeitsrechtsregelung:

Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Nr. 184 Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM).

Vom 5. Juli 2008. (ABl. Föd.EKM S. 183)

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 10 Abs. 3 Nr. 2 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit der nach Artikel 10 Abs. 5 Satz 3 der Vorläufigen Ordnung erforderlichen Mehrheit am 3. Juli 2008 die nachfolgende Verfassung für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland beschlossen, der die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen am 5. Juli 2008 mit der jeweils erforderlichen verfassungsändernden Mehrheit zugestimmt haben und die hiermit verkündet wird:

Übersicht

Präambel

Abschnitt I:	Grundbestimmungen	Artikel 1 bis 8
Abschnitt II:	Kirchenmitgliedschaft	Artikel 9 bis 13
Abschnitt III:	Amt und Dienste	Artikel 14 bis 20
	1. Dienst in Kirche und Gemeinde	
	2. Verkündigungsdienst	
	3. Ausgestaltung der beruflichen und der ehrenamtlichen Mitarbeit	
Abschnitt IV:	Die Kirchengemeinde	Artikel 21 bis 33
	1. Aufgaben	
	2. Die Leitung der Kirchengemeinde	

§ 1

Änderung der Ausbildungsvergütungs-Ordnung

Die Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden vom 6. November 1997 (ABl. EKD 1998 S.38), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 85/07 vom 28. November 2007 (ABl. EKD 2008 S. 75) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (Azubi0)

im ersten Ausbildungsjahr	571,04 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	616,19 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	657,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	715,08 Euro.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. August 2008 in Kraft.

D r ü b e c k , den 19. September 2008

Arbeitsrechtliche Kommission

Dr. Markus K a p i s c h k e
(Vorsitzender)

	3. Zusammenarbeit von Kirchengemeinden	
Abschnitt V:	Der Kirchenkreis	Artikel 34 bis 52
	1. Aufgaben	
	2. Die Leitung des Kirchenkreises	
	3. Die Kreissynode	
	4. Der Kreiskirchenrat	
	5. Der Superintendent	
	6. Das Kreiskirchenamt	
	7. Der reformierte Kirchenkreis	
Abschnitt VI:	Die Landeskirche	Artikel 53 bis 76
	1. Aufgaben	
	2. Die Leitung der Landeskirche	
	3. Die Landessynode	
	4. Der Landeskirchenrat	
	5. Das Landeskirchenamt	
	6. Der Landesbischof, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior	
Abschnitt VII:	Besondere Dienste, Einrichtungen und Werke	Artikel 77 bis 79
	1. Kirchliche Dienste, Einrichtungen und Werke	
	2. Theologische Fakultäten	
Abschnitt VIII:	Rechtsetzung und kirchliche Gerichtsbarkeit	Artikel 80 bis 84
	1. Rechtsetzung	
	2. Kirchliche Gerichtsbarkeit	
Abschnitt IX:	Finanzwesen und Vermögensverwaltung	Artikel 85 bis 88
Abschnitt X:	Übergangs- und Schlussbestimmungen	Artikel 89 bis 95

Präambel

1.

¹Jesus Christus schafft seine Kirche durch sein lebendiges Wort als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern. ²Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland steht in der Einheit der einen Kirche Jesu Christi. ³Sie ist entstanden durch die Vereinigung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

2.

¹Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland hat ihren Grund im Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. ²Sie bekennt sich zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn der Welt und Haupt der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche. ³Durch Jesus Christus steht die Kirche in der Verheißungsgeschichte Gottes mit seinem Volk Israel – bleibend gültig zum Heil für alle Menschen.

3.

¹Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bezeugt mit den altkirchlichen Bekenntnissen – dem Apostolischen, dem Nizänischen und dem Athanasianischen Glaubensbekenntnis – den Glauben an den dreieinigen Gott. ²Sie bekennt mit den Reformatoren, dass Jesus Christus allein unser Heil ist, geschenkt allein aus Gnade, empfangen allein im Glauben, maßgebend bezeugt allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments.

4.

¹Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist eine Kirche der lutherischen Reformation und hat ihren besonderen Charakter in der kirchlichen Gemeinschaft mit den reformierten Gemeinden in ihrem Bereich. ²Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums bleibt sie den in ihren Gemeinden geltenden Bekenntnissen verpflichtet. ³Dies sind in lutherischen Kirchengemeinden die lutherischen Bekenntnisschriften: die Augsburgische Konfession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Martin Luthers, die Konkordienformel, wo sie anerkannt ist, und der Traktat über Gewalt und Oberhoheit des Papstes. ⁴In den reformierten Kirchengemeinden gilt der Heidelberger Katechismus; Herkommen und Geschichte der reformierten Gemeinden sind bestimmt von der Geltung der Confessio Sigismundi, der Confession de Foi und der Discipline Ecclésiastique. ⁵Diese Verpflichtung schließt ein, die Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und sie in Leben, Lehre und Ordnung der Kirche wirksam werden zu lassen.

5.

¹Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bejaht die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen 1934. ²Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Wirkung zu bringen. ³Sie ruft die Gemeinden und ihre Mitglieder zum Hören auf das Zeugnis der Schwestern und Brüder. ⁴Sie hilft zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

6.

¹Zwischen den lutherischen und reformierten Gemeinden besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie).

²Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bekräftigt die »Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst« vom 23. Mai 1985. ³Sie fördert die Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus.

7.

¹Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland steht mit der ganzen Christenheit unter dem Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in der Welt zu bezeugen und die Einheit der Kirche zu suchen. ²Diesem Auftrag hat auch ihre Ordnung zu dienen.

Abschnitt I: Grundbestimmungen

Artikel 1

Gebiet und Rechtsnachfolge

¹Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland umfasst als Landeskirche das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. ²Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

Artikel 2

Auftrag und Aufgaben der Kirche

(1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland erfüllt ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag ihres Herrn Jesus Christus und in der darin begründeten Freiheit.

(2) ¹Sie lebt im Hören auf Gottes Wort, in der Feier der Sakramente und im Dienst an den Menschen. ²Der Gottesdienst der Gemeinde ist Mitte allen Handelns der Kirche.

(3) ¹Sie bezeugt das Evangelium in Verkündigung, Mission, Seelsorge, Diakonie und Bildung. ²Als Kirche für andere nimmt sie den ihr aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben wahr.

(4) ¹Sie trägt die Verantwortung für die reine Verkündigung des Wortes und die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente. ²Sie achtet darauf, dass das Evangelium gemäß dem in den Gemeinden jeweils geltenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Dienst bezeugt wird.

(5) ¹Sie nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an. ²Sie begegnet ihnen in tätiger Nächstenliebe und bemüht sich, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben.

(6) Sie setzt sich im Vertrauen auf Gottes Verheißung ein für die Bewahrung der Schöpfung und die Gestaltung des Lebens in der einen Welt in Gerechtigkeit und Frieden.

(7) Sie fördert und gestaltet die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen vor Ort und im weltweiten Horizont.

(8) ¹Sie fördert das christlich-jüdische Gespräch. ²Sie erinnert an die Mitschuld der Kirche an der Ausgrenzung und Vernichtung jüdischen Lebens, setzt sich für die Versöhnung mit dem jüdischen Volk ein und tritt jeder Form von Antisemitismus und Antijudaismus entgegen.

(9) Sie sucht den Dialog mit anderen Religionen.

(10) ¹Sie tritt für die Wahrung der Menschenwürde, die Achtung der Menschenrechte und für ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen ein. ²Sie

wendet sich gegen alle Formen von Diskriminierung und Menschenfeindlichkeit.

(11) ¹Sie lebt in vielfältigen Formen von Gemeinden und Diensten. ²Die Gemeinden und Dienste werden in der Gemeinschaft der gesamten Landeskirche gestärkt und gefördert.

(12) ¹Sie stärkt ihre Glieder für ein christliches Leben und ermutigt sie, ihre Möglichkeiten und Begabungen im Leben der Gemeinde und als Christen in der Gesellschaft einzubringen. ²Sie fördert die Gemeinschaft und das Zusammenwirken ihrer Glieder und sorgt für den Zusammenhalt der Gemeinden.

Artikel 3

Gliederungen der Kirche und besondere Formen von Gemeinde

(1) ¹Das kirchliche Leben ist in den Rechtsformen der Kirchengemeinde, des Kirchengemeindevorstandes, des Kirchenkreises und der Landeskirche, ihrer sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie ihrer Einrichtungen und Werke geordnet. ²Diese bilden als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit. ³In dieser Einheit haben sie die zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben notwendige Eigenverantwortung und Freiheit, die durch die kirchliche Ordnung gesichert und begrenzt werden.

(2) ¹Gemeindliches Leben geschieht auch in verschiedenen Bereichen der Bildung, im Zusammenhang besonderer Berufs- und Lebenssituationen, in geistlichen Zentren und in Gruppen mit besonderer Prägung von Frömmigkeit und Engagement sowie in Gemeinden auf Zeit. ²Diese besonderen Formen von Gemeinde ergänzen das Leben der kirchlichen Körperschaften nach Absatz 1. ³Sie sind nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung in die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eingebunden.

(3) ¹Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche geschieht in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, der Landeskirche, in diakonischen Einrichtungen und Werken. ²Sie unterstützen einander in ihrem Dienst am Nächsten.

(4) ¹Kommunitäten und andere Gemeinschaften mit besonderen Formen verbindlichen geistlichen Lebens bringen ihre Gaben in das gottesdienstliche Leben der Kirche und den Dienst an der Welt ein. ²Sie stehen unter dem Schutz der Kirche auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen.

Artikel 4

Kirchliche Ordnung

(1) Die kirchliche Ordnung muss mit der in der Präambel gegebenen Grundlage in Einklang stehen.

(2) Die Rechtsetzung der Landeskirche darf den Bekenntnisstand der Gemeinden nicht verletzen.

(3) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Rechtsetzung.

Artikel 5

Zusammenwirken und Leitung in der Kirche

(1) ¹Leitung auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland geschieht im Hören auf Gottes Wort, in der Verantwortung gegenüber Gott und im geschwisterlichen Gespräch. ²Sie ist geistlicher und rechtlicher Dienst in unaufgebbarer Einheit.

(2) ¹Bei der Gestaltung des Lebens der Kirche und in ihrer Leitung sind ehrenamtliche und berufliche Dienste einander zugeordnet und aneinander gewiesen. ²Sie nehmen die

ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr und wirken geschwisterlich zusammen.

Artikel 6

Gemeinschaft mit anderen Kirchen

(1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland steht in der Gemeinschaft der Ökumene.

(2) ¹Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland steht in Kirchengemeinschaft mit den Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa zugestimmt haben, und sucht Kirchengemeinschaft auch mit anderen Kirchen. ²Sie arbeitet in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mit.

(3) ¹Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und Mitglied im Ökumenischen Rat der Kirchen und im Lutherischen Weltbund. ²Die Landeskirche setzt die Mitgliedschaften in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands fort.

(4) Die reformierten Gemeinden werden über den Reformierten Bund im Reformierten Weltbund vertreten.

Artikel 7

Kirchliche Körperschaften

(1) ¹Die Landeskirche sowie ihre Kirchengemeinden, Kirchengemeindevorstände und Kirchenkreise sind Körperschaften des Kirchenrechts. ²Sie regeln und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechts.

(2) ¹Kirchliche Körperschaften sind zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht. ²Kirchliche Stiftungen sind zugleich Stiftungen des öffentlichen oder des privaten Rechts.

Artikel 8

Sprachform der Personenbezeichnungen

Alle Ausdrücke für Personen und Funktionen in dieser Verfassung bezeichnen gleichermaßen Frauen und Männer.

Abschnitt II: Kirchenmitgliedschaft

Artikel 9

Kirchengliedschaft und Kirchenmitgliedschaft

(1) Die Taufe begründet die Gliedschaft in der einen Kirche Jesu Christi und zugleich die Kirchenmitgliedschaft.

(2) ¹Mitglied der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindeglied) ist jeder evangelische Christ, der in ihrem Bereich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und weder den Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt hat noch ausschließlich Mitglied einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft ist. ²Evangelischer Christ im Sinne dieser Bestimmung ist jeder, der in einer Gemeinde getauft ist, in der lutherisches oder reformiertes Bekenntnis gilt oder beide Bekenntnisse nebeneinander oder miteinander vereint gelten.

(3) ¹Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes und zur Landeskirche. ²Die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde kann auch unabhängig vom Wohnsitz begründet werden. ³Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt. ⁴Vereinbarungen über die Kirchenzugehörigkeit mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen

Kirche in Deutschland bedürfen der Zustimmung durch Kirchengesetz.

(4) ¹Gemeindeglieder reformierten Bekenntnisses gehören an Orten mit einer reformierten Kirchengemeinde dieser an. ²Besteht keine reformierte Kirchengemeinde am Wohnsitz, kann die Zugehörigkeit zu einer reformierten Kirchengemeinde in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erklärt werden.

(5) Durch die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in der Landeskirche besteht zugleich die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Deutschland.

(6) Christen, die in einer anderen christlichen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft getauft worden sind, können in eine Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aufgenommen werden.

Artikel 10

Teilhabe und Beteiligung Getaufter

(1) ¹Alle Getauften sind in gleicher Weise Glieder der Kirche Jesu Christi und zum Allgemeinen Priestertum berufen. ²Alle Gemeindeglieder sind im Rahmen der kirchlichen Ordnung gleichberechtigt.

(2) ¹Die Gemeindeglieder leben im Hören auf Gottes Wort, im Gebet und in der Verantwortung vor Gott. ²Sie bezeugen Jesus Christus als ihren Herrn. Sie sind eingeladen, die Gemeinschaft in der Kirche zu suchen, am Gemeindeleben teilzunehmen und einander im Glauben zur Seite zu stehen.

(3) Insbesondere sind sie am Leben der Gemeinde und der Kirche beteiligt, indem sie

1. die Dienste der Kirche in Verkündigung, Gottesdienst, Amtshandlungen, Seelsorge, Bildung und Diakonie in Anspruch nehmen und mitgestalten,
2. das Patenamts ausüben,
3. an der Urteilsbildung über die rechte Lehre teilnehmen,
4. geordnete Dienste in der Gemeinde ausüben,
5. nach Maßgabe kirchlichen Rechts an der Leitung der Gemeinde teilnehmen, auch durch die Ausübung des Wahlrechts, und
6. Abgaben, Kollekten und Spenden erbringen.

(4) Bestimmungen, die die Ausübung kirchlicher Rechte von besonderen Voraussetzungen, insbesondere von der Zulassung zum Abendmahl, abhängig machen, bleiben unberührt.

Artikel 11

Teilnahme nicht Getaufter

(1) ¹Nicht Getaufte sind eingeladen, am Leben der Gemeinde und der Kirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung teilzunehmen. ²Sie werden von der Kirchengemeinde begleitet und zur Taufe ermutigt.

(2) Nicht getauften Kindern gibt die Gemeinde in der christlichen Unterweisung, im gottesdienstlichen Leben und in der Inanspruchnahme kirchlicher Einrichtungen Anteil an ihrem Leben.

Artikel 12

Austritt und Wiederaufnahme

(1) ¹Wer den Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt, beendet damit die Kirchenmitgliedschaft nach Artikel 9 Abs. 2 und verliert die Zulassung zum Abendmahl sowie alle daraus folgenden kirchlichen Rechte. ²Eine Tren-

nung von der Kirche durch die Erklärung des Austritts kann die Taufe nicht ungeschehen machen und hebt die in der Taufe zugesprochene Verheißung nicht auf.

(2) ¹Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, aus der Kirche Ausgetretenen seelsorgerlich nachzugehen. ²Sie lädt sie zur Wiederaufnahme ein.

(3) Die Wiederaufnahme stellt die Kirchenmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten wieder her.

(4) Regelungen über die Folgen eines Übertritts in eine andere Kirche bleiben unberührt.

Artikel 13

Weitergehende Regelungen

Weitergehende Regelungen über die Kirchenmitgliedschaft sowie zu den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten werden kirchengesetzlich geregelt und bestimmen sich im Übrigen nach der jeweils geltenden kirchlichen Lebensordnung.

Abschnitt III:

Amt und Dienste

1. Dienst in Kirche und Gemeinde

Artikel 14

Berufung aller Getauften

¹Aufgrund ihrer Taufe sind alle Glieder der Kirche Jesu Christi zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. ²In der Erfüllung dieses der gesamten Kirche von Jesus Christus anvertrauten Auftrags arbeiten alle Gemeindeglieder geschwisterlich zusammen und dienen mit der Vielfalt ihrer Gaben der Einheit der Kirche.

Artikel 15

Besonders geordnete Dienste

(1) ¹Zur Erfüllung des Auftrags der Kirche werden verschiedene Dienste besonders geordnet. ²Dazu gehören insbesondere Verkündigung in Wort und Sakrament, Seelsorge, Kirchenmusik, Lehre, Bildung, Mission, Diakonie, Leitung und Verwaltung.

(2) Diese Dienste können als hauptberufliche, nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeit ausgestaltet werden.

(3) Zu diesen Diensten werden Gemeindeglieder beauftragt, indem sie in einem Gottesdienst für ihren Dienst unter den Zuspruch des Segens und die Verheißung der Begleitung durch den Herrn Jesus Christus gestellt werden.

(4) ¹Die so Beauftragten sind durch Jesus Christus in ihren Dienst gerufen und stehen in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft der Kirche unter dem Wort Gottes. ²Sie sind zu gegenseitigem seelsorgerlichen Beistand und zum gemeinsamen Einsatz ihrer Gaben und Kräfte aufgerufen.

(5) Sie sind in ihrem dienstlichen Handeln und in ihrer Lebensführung dem Auftrag der Kirche verpflichtet und an das in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland geltende Recht gebunden.

(6) ¹Sie sind in Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder auf besondere Anordnung vertraulich sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Dies gilt auch über die Zeit der Ausübung ihres Dienstes hinaus.

(7) ¹Die Kirche fördert alle Dienste. ²Sie tritt für die ein, die sie wahrnehmen, und stellt sie unter ihren Schutz.

2. Verkündigungsdienst

Artikel 16

Gemeinschaft im Verkündigungsdienst

(1) Der Verkündigungsdienst wird wahrgenommen im Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, in den Diensten der Seelsorge, der Kirchenmusik, der Bildungsarbeit und der Diakonie sowie in weiteren Diensten für den Gottesdienst und die Versammlungen der Gemeinde.

(2) ¹Diese Formen des Verkündigungsdienstes sind in ihrer Teilhabe am Auftrag der ganzen Kirche untereinander gleichwertig und aufeinander angewiesen. ²Sie begründen keine Herrschaft der einen über die anderen.

(3) ¹Die mit Verkündigungsdienst Beauftragten kommen regelmäßig zu Beratungen, Konventen oder Rüstzeiten zusammen. ²Sie haben die Pflicht zur Fort- und Weiterbildung und sollen für ihren Dienst Begleitung und Seelsorge in Anspruch nehmen.

Artikel 17

Ordination

(1) Zum Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung werden Gemeindeglieder durch die Ordination berufen.

(2) ¹Ordiniert werden kann, wer dazu geeignet und ausgebildet ist und einen bestimmten Dienstauftrag erteilt bekommen soll. ²Der Ordinand verpflichtet sich vor der Ordination auf die Bekenntnisgrundlagen der Kirche und dazu, den Bekenntnisstand der Kirchengemeinden zu achten.

(3) ¹Die Ordination geschieht in einem Gottesdienst nach der dafür vorgesehenen Agenda mit Gebet und Handauflegung. ²Dabei werden die Ordinanden in folgender Weise verpflichtet:

Sie werden gefragt:

»Bist du bereit, dich in das Amt der öffentlichen Verkündigung berufen zu lassen, versprichst du, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und Taufe und Abendmahl ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, und willst du deinen Dienst nach der geltenden Ordnung treu und gewissenhaft tun und dich so verhalten, wie es deinem Auftrag entspricht, zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe.«

(4) ¹Mit dem Recht und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung tragen die Ordinierten in besonderer Weise Verantwortung für Seelsorge und Lehre. ²Ihr Dienst soll den Glauben wecken und fördern, die Gemeinde sammeln, für den Dienst in der Welt stärken und geistlich leiten.

(5) ¹Ordinierte sind im Rahmen ihrer Ordinationsverpflichtung frei und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie haben das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren und sind zur seelsorgerlichen Verschwiegenheit verpflichtet.

3. Ausgestaltung der beruflichen und der ehrenamtlichen Mitarbeit

Artikel 18

Ausgestaltung des Amtes der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

(1) ¹Das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wird in der Regel in einem Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit wahrgenommen, das als kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche begründet wird. ²Die Rechte und Pflichten nach Artikel 15 bis 17 sind zugleich Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis. ³Die Dienstbezeichnung ist »Pfarrerin« beziehungsweise »Pfarrer«. ⁴Wer die Dienstbezeichnung »Pastorin« trägt, kann sie behalten.

(2) Auf die Dienstverhältnisse der ordinierten Gemeindepädagogen finden die für Pfarrerdienstverhältnisse geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die mit dem Pfarrdienst Beauftragten (Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen) leiten die Gemeinde durch Wort und Sakrament, durch geistlichen Rat und theologische Klärung. ²Sie tragen in besonderer Weise Verantwortung dafür, dass sich die Gemeinde zu Gottesdienst und Gebet versammelt, in ihrem Leben den Auftrag der Kirche wahrnimmt und die Einheit der Kirche sucht und wahr. ³Sie nehmen diese geistliche Leitungsverantwortung gemeinsam mit den anderen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst und dem Gemeindegliederkirchenrat wahr (Artikel 24 Abs. 2).

(4) ¹Das ordinierte Amt gemäß Artikel 17 kann auch ehrenamtlich von Gemeindegliedern wahrgenommen werden, die eine angemessene theologische und praktische Ausbildung erhalten und sich im ehrenamtlichen Verkündigungsdienst gemäß Absatz 5 bewährt haben. ²Sie üben ihren Dienst in enger Verbindung mit den mit dem Pfarrdienst Beauftragten aus.

(5) ¹Gemeindeglieder können mit der Leitung von Gottesdiensten und der Wortverkündigung beauftragt werden, wenn sie dafür geeignet und entsprechend ausgebildet worden sind. ²Sie nehmen diese Dienste in verantwortlicher Begleitung durch die mit dem Pfarrdienst Beauftragten wahr. ³Die Leitung von Gottesdiensten kann die Feier der Sakramente einschließen, wenn dazu ein Auftrag erteilt wird. ⁴Die jeweils zuständigen mit dem Pfarrdienst Beauftragten sind verantwortlich für die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente.

Artikel 19

Dienst- und Arbeitsrecht

(1) Art und Umfang des Dienstes der haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeiter und ihre sonstigen Rechtsverhältnisse werden durch Kirchengesetz oder durch Dienstvertrag geregelt.

(2) Die Rechte und Pflichten nach Artikel 15 Abs. 4 bis 7 sind zugleich Rechte und Pflichten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis.

Artikel 20

Ehrenamtliche Mitarbeit

(1) ¹Zur Erfüllung des der Kirche gegebenen Auftrags bedarf es in allen kirchlichen Arbeitsbereichen ehrenamtlicher Mitarbeit. ²In ihr kommt die Vielfalt der Gaben in der Gemeinschaft der Kirche zur Wirkung.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden für ihren Dienst ausgebildet und in ihrem Dienst begleitet. ²Sie stehen in der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben unter dem Schutz der Kirche.

(3) Die Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und ihrer beruflichen Mitarbeiter sowie der Landeskirche mit ihren Einrichtungen und Werken.

(4) Das Nähere über Rechte und Pflichten im ehrenamtlichen Dienst wird durch Kirchengesetz geregelt.

Abschnitt IV: Die Kirchengemeinde

1. Aufgaben

Artikel 21

Aufgaben der Kirchengemeinde

(1) ¹Die Kirchengemeinde ist die Gemeinschaft der evangelischen Christen gemäß Artikel 9 in einem räumlich bestimmten Bereich. ²Sie kann auch von einem Personenkreis her oder in Anbindung an eine rechtlich selbständige diakonische Einrichtung bestimmt werden; das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) ¹Die Kirchengemeinde nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 2 in ihrem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr. ²Sie wendet sich in Zeugnis und Dienst allen Menschen an ihrem Ort zu. ³Sie nimmt die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke in Anspruch und fördert ihren Dienst.

(3) Die Kirchengemeinde steht in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Landeskirche.

(4) Die Kirchengemeinde soll so geordnet sein, dass sie kirchliche Gemeinschaft ermöglicht und dass sie ihre Aufgaben auch unter sich verändernden Bedingungen erfüllen kann.

(5) ¹Dazu können Kirchengemeinden auf Antrag der Gemeindekirchenräte oder auf Vorschlag des Kreiskirchenrates neu gebildet, verändert, aufgehoben oder zu Kirchengemeindeverbänden zusammengeschlossen werden. ²Bei Einvernehmen beschließt der Kreiskirchenrat. ³Der zuständige Regionalbischof ist zuvor zu hören. ⁴Wird kein Einvernehmen erzielt, beschließt die Kreissynode. ⁵Der Beschluss nach Satz 2 beziehungsweise 4 bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. ⁶Ein betroffener Gemeindekirchenrat kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde bei der Landessynode einlegen.

(6) ¹Kirchengemeinden können Untergliederungen bilden, denen eigenständig zu verantwortende Aufgaben übertragen werden können. ²Das Maß ihrer Eigenständigkeit, ihre Vertretung im Gemeindekirchenrat, ihre Beteiligung an Aufgaben, Rechten, Zuständigkeiten, Einrichtungen und Lasten wird in einer Satzung geregelt.

Artikel 22

Vermögen der Kirchengemeinde

(1) ¹Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst sowie für kreis- und gesamtkirchliche Aufgaben auf. ²Sie erhebt Kollekten nach den landeskirchlichen Festlegungen. ³Sie hat teil am kirchlichen Finanzaufkommen und am innerkirchlichen Finanzausgleich. ⁴Sie darf ihr Vermögen und ihre Einnahmen nur für kirchliche Aufgaben verwenden.

(2) ¹Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass zweckgebundenes Vermögen der Kirchengemeinden durch den Kirchenkreis oder die Landeskirche bewirtschaftet wird. ²Die Rechte der Kirchengemeinden an ihrem Vermögen bleiben im Übrigen unberührt.

2. Die Leitung der Kirchengemeinde

Artikel 23

Leitung und Geschäftsführung der Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde wird durch den Gemeindekirchenrat (in den reformierten Kirchengemeinden: Presbyterium) im Zusammenwirken mit den Pfarrern und den anderen Mitarbeitern des Verkündigungsdienstes geleitet.

(2) ¹Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates und die mit dem Pfarrdienst Beauftragten vertreten die Kirchengemeinde gemeinsam in der Öffentlichkeit. ²Die Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde obliegt dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates. ³Der Gemeindekirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die laufende Geschäftsführung ganz oder teilweise einem Pfarrer der Kirchengemeinde oder einem anderen Mitglied des Gemeindekirchenrates übertragen.

(3) ¹Die Kirchengemeinde hat für eine ordnungsgemäße Führung ihrer laufenden Geschäfte zu sorgen. ²Das Gemeindebüro kann die Bezeichnung Pfarramt tragen.

Artikel 24

Aufgaben des Gemeindekirchenrates

(1) ¹Der Gemeindekirchenrat ist im Rahmen der kirchlichen Ordnung dafür verantwortlich, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgaben erfüllt. ²Er sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt.

(2) Gemeinsam mit den Ordinierten und den anderen Mitarbeitern des Verkündigungsdienstes trägt der Gemeindekirchenrat Verantwortung für die reine Verkündigung des Wortes und die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente, unbeschadet der besonderen Verantwortung der mit dem Pfarrdienst Beauftragten nach Artikel 18 Abs. 3.

(3) Der Gemeindekirchenrat hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er trifft Entscheidungen über Fragen der Gestaltung der Gottesdienste, der liturgischen Handlungen sowie über die Gottesdienstzeiten.
2. Er wirkt beim Vollzug der Ordnung des kirchlichen Lebens mit.
3. Er ist verantwortlich für die Gestaltung des Gemeindelebens in den verschiedenen Arbeitsbereichen.
4. Er entscheidet über die Nutzung der kirchlichen Gebäude.
5. Er beauftragt Gemeindeglieder als ehrenamtliche Mitarbeiter und sorgt für ihre persönliche und fachliche Begleitung.
6. Er nimmt die Rechte der Kirchengemeinde bei der Besetzung der Pfarrstelle wahr.
7. Er stellt Mitarbeiter der Kirchengemeinde an oder wirkt bei der Anstellung der in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter mit. Er führt die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter, sofern dies nicht durch dienst- oder arbeitsrechtliche Bestimmungen anders geregelt ist.
8. Er unterstützt die Mitarbeiter bei der Ausübung ihres Auftrages.
9. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und beschließt über den Haushalt.
10. Er ist dafür verantwortlich, dass die kirchlichen Abgaben erhoben sowie Kollekten gesammelt und ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.
11. Er vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Zur Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben kann der Gemeindekirchenrat Satzungen erlassen.

Artikel 25**Zusammensetzung und Bildung
des Gemeindegemeinderates**

(1) Dem Gemeindegemeinderat gehören an:

1. die gewählten und die durch den Gemeindegemeinderat hinzuberufenen Mitglieder (Kirchenälteste),
2. die zum Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragten.

(2) Der Gemeindegemeinderat wird alle sechs Jahre neu gebildet.

(3) ¹Die wahlberechtigten Gemeindeglieder wählen die Kirchenältesten in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl. ²Wahlberechtigt ist, wer am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und zum Abendmahl zugelassen ist.

(4) Zum Kirchenältesten gewählt oder berufen werden kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten der Kirchengemeinde angehört, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, nicht wegen eines kirchlichen Anstellungsverhältnisses durch Kirchengesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und dem die Wählbarkeit nicht nach Artikel 29 Abs. 2 Satz 2 entzogen worden ist.

(5) Durch Kirchengesetz kann ausgeschlossen werden, dass Eheleute oder in gerader Linie Verwandte gleichzeitig dem Gemeindegemeinderat angehören.

(6) Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter, die nach Absatz 3 Satz 2 wahlberechtigt sind, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teilnehmen.

Artikel 26**Einführung der Kirchenältesten**

Die Kirchenältesten und ihre Stellvertreter werden in einem Gemeindegottesdienst in ihren Dienst eingeführt und verpflichtet.

Sie werden gefragt:

»Wollt ihr euren Auftrag als Kirchenälteste im Gehorsam gegenüber Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und in Übereinstimmung mit den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausführen und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?«

Sie antworten: *»Ja, mit Gottes Hilfe.«*

Artikel 27**Vorsitz im Gemeindegemeinderat**

(1) Der Gemeindegemeinderat wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

(2) ¹Zum Vorsitzenden soll ein Kirchenältester gewählt werden. ²Anderenfalls muss zum stellvertretenden Vorsitzenden ein Kirchenältester gewählt werden.

Artikel 28**Geschäftsführung im Gemeindegemeinderat**

(1) ¹Der Vorsitzende beruft den Gemeindegemeinderat unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. ²Er soll den Gemeindegemeinderat in der Regel einmal monatlich zusammenerufen. ³Er muss den Gemeindegemeinderat einberufen, wenn ein Drittel der Kirchenältesten, ein mit dem Pfarr-

dienst in der Kirchengemeinde Beauftragter, der Superintendent, der Leiter des Kreiskirchenamtes, der Regionalbischof oder das Landeskirchenamt es verlangt.

(2) ¹Der Gemeindegemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. ²Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zieht der Gemeindegemeinderat die dazu in der Kirchengemeinde beauftragten Mitarbeiter zu seinen Beratungen hinzu.

(4) Der Gemeindegemeinderat kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.

(5) ¹Die Sitzungen des Gemeindegemeinderates sind in der Regel nicht öffentlich. ²Der Gemeindegemeinderat kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen die Öffentlichkeit zuzulassen.

(6) Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds des Gemeindegemeinderates und sind mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen.

(7) ¹Der Vorsitzende und die ordinierten Mitglieder haben jeweils die Pflicht, Beschlüsse des Gemeindegemeinderates, die nach ihrer Einschätzung gegen Schrift und Bekenntnis oder die kirchliche Ordnung verstoßen, zu beanstanden. ²Bleibt der Gemeindegemeinderat bei seinem Beschluss, so hat der Vorsitzende unverzüglich den Superintendenten, das Kreiskirchenamt und das Landeskirchenamt zu unterrichten. ³Die Ausführung des Beschlusses ist ausgesetzt, bis die Beanstandung einvernehmlich ausgeräumt ist oder das Landeskirchenamt den Beschluss bestätigt oder aufhebt.

Artikel 29**Pflichtverletzungen des Gemeindegemeinderates
oder von Kirchenältesten**

(1) ¹Wenn ein Gemeindegemeinderat die Erfüllung seiner Pflichten beharrlich vernachlässigt oder verweigert, kann er im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat durch das Landeskirchenamt aufgelöst werden. ²Bis zur Neubildung werden die Rechte des Gemeindegemeinderates durch den Kreiskirchenrat oder durch von ihm Bevollmächtigte wahrgenommen.

(2) ¹Wegen Pflichtversäumnissen oder unwürdigen Verhaltens kann der Kreiskirchenrat Kirchenältesten eine Ermahnung erteilen, in schweren Fällen das Mandat entziehen. ²Er kann ihnen für die nächstfolgende Wahlperiode die Wählbarkeit zu Organen der kirchlichen Selbstverwaltung entziehen. ³Gegen die Entscheidungen des Kreiskirchenrates ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig.

Artikel 30**Gemeindegemeinderat**

(1) Der Gemeindegemeinderat soll einmal im Jahr zur Besprechung von Fragen des kirchlichen Lebens eine Gemeindegemeinderat einberufen.

(2) Die Gemeindegemeinderat wird vom Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates oder auf Beschluss des Gemeindegemeinderates von einem anderen Mitglied des Gemeindegemeinderates geleitet.

(3) ¹Anregungen können in Entschlüssen der Gemeindegemeinderat ihren Ausdruck finden. ²Sie müssen vom Gemeindegemeinderat vordringlich behandelt werden. ³Die

Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindegemeinderates bleiben im Übrigen unberührt.

Artikel 31

Nähere Bestimmungen

Das Nähere über die Bildung, die Zusammensetzung und die Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates wird kirchengesetzlich geregelt.

3. Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

Artikel 32

Formen der Zusammenarbeit

(1) Kirchengemeinden sind unbeschadet ihrer Eigenständigkeit zur Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchengemeinden und im Kirchenkreis verpflichtet. ²Dies gilt insbesondere, wenn Aufgaben sonst nicht ausreichend erfüllt werden können und daher besser in der Gemeinschaft mehrerer Kirchengemeinden wahrzunehmen sind.

(2) Im Sinne von Absatz 1 können Kirchengemeinden

1. Kirchengemeindeverbände bilden,
2. zur Erfüllung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Schaffung gemeinsamer Einrichtungen, Zweckverbände bilden oder
3. die regionale Zusammenarbeit durch Vereinbarungen regeln. ²Die Vereinigung von Kirchengemeinden bleibt unberührt.

Artikel 33

Der Kirchengemeindeverband

(1) Ein Kirchengemeindeverband ist ein selbständiger Rechtsträger, der die Rechte und Pflichten der einzelnen ihm angehörenden Kirchengemeinden wahrnimmt. ²Die Kirchengemeinden bleiben rechtlich weiterhin bestehen.

(2) Der Kirchengemeindeverband wird durch einen gemeinsamen Gemeindegemeinderat geleitet.

(3) Der Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes kann Aufgaben an örtliche Beiräte übertragen.

(4) Wo ein Kirchengemeindeverband bisher Kirchspiel heißt, kann es bei dieser Bezeichnung bleiben.

(5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Abschnitt V: Der Kirchenkreis

1. Aufgaben

Artikel 34

Rechtsstellung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden. ²Zur Zeugnis- und Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises gehören auch die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke in seinem Bereich.

(2) Der Kirchenkreis nimmt als selbständige kirchliche Körperschaft den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 2 in seinem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr. ³Er ist zugleich Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk der Landeskirche.

(3) Kirchenkreise können auf Antrag der Kreissynoden oder auf Vorschlag des Landeskirchenamtes neu gebildet, verändert, vereinigt oder aufgehoben werden. ²Bei Einver-

nehmen beschließt der Landeskirchenrat. ³Die zuständigen Regionalbischöfe sind zuvor zu hören. ⁴Wird kein Einvernehmen erzielt, beschließt die Landessynode.

Artikel 35

Aufgaben des Kirchenkreises als selbständige kirchliche Körperschaft

(1) Der Kirchenkreis unterstützt und fördert die Arbeit der Kirchengemeinden.

(2) Der Kirchenkreis nimmt Aufgaben wahr, die von den einzelnen Kirchengemeinden nicht ausreichend erfüllt werden können und daher besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrzunehmen sind.

(3) Der Kirchenkreis fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Kirchengemeinden und der Landeskirche, das Zusammenwirken der Kirchengemeinden in Regionen sowie die Zusammenarbeit der Mitarbeiter.

(4) Der Kirchenkreis sorgt zwischen den Kirchengemeinden seines Bereichs für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

Artikel 36

Aufgaben des Kirchenkreises als Aufsichts- und Verwaltungsbezirk

(1) Als Aufsichts- und Verwaltungsbezirk der Landeskirche achtet der Kirchenkreis darauf, dass die kirchliche Ordnung in seinem Bereich eingehalten wird.

(2) Dem Kirchenkreis können durch Kirchengesetz weitere Aufgaben übertragen werden.

2. Die Leitung des Kirchenkreises

Artikel 37

Die Leitung des Kirchenkreises

Leitungsorgane des Kirchenkreises sind die Kreissynode, der Kreiskirchenrat und der Superintendent.

3. Die Kreissynode

Artikel 38

Aufgaben der Kreissynode

(1) In der Kreissynode haben die Kirchengemeinden und Dienstbereiche teil an der Leitung des Kirchenkreises. ²Die Kreissynode hat die Aufgabe, die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis zu fördern. ³Sie beschließt über Leitlinien für die Arbeit des Kirchenkreises. ⁴Sie gibt den Kirchengemeinden Anregungen für die Wahrnehmung ihrer missionarischen, ökumenischen, seelsorgerlichen, diakonischen und bildungsbezogenen Aufgaben. ⁵Sie nimmt den Bericht des Kreiskirchenrates entgegen und kann ihm Aufträge erteilen. ⁶Die Kreissynode hat das Recht, an die Landessynode Anträge zu richten. ⁷Sie kann zu Fragen des öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

(2) Die Kreissynode hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie beschließt den Haushaltsplan des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung ab.
2. Sie beschließt im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen den Stellenplan.
3. Sie beschließt über eine Gebäudekonzeption.
4. Sie legt die Zweckbestimmung der Kirchenkreiskollekten im Rahmen des von der Landeskirche aufgestellten Planes fest.

5. Sie beschließt über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen für Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen.
6. Sie beschließt nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung über die Bildung von Regionen.
7. Sie wählt den Superintendenten.
8. Sie nimmt die weiteren ihr aufgetragenen Wahlen vor.
9. Sie bestellt nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung die Visitationskommission.
10. Sie nimmt die weiteren ihr durch die Verfassung oder durch Kirchengesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

Artikel 39

Zusammensetzung der Kreissynode

- (1) Der Kreissynode gehören an:
1. der Superintendent,
 2. von den Gemeindekirchenräten gewählte zum Kirchenältesten wählbare Gemeindeglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,
 3. Synodale, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und nach Maßgabe des Absatzes 4 von den einzelnen Dienstbereichen im Kirchenkreis entsandt werden,
 4. berufene Synodale nach Maßgabe des Absatzes 5,
 5. bis zu zwei Jugendvertreter nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung.
- (2) ¹Die Gesamtzahl der Mitglieder der Kreissynode soll unter Beachtung der Größe des Kirchenkreises zwischen 30 und 60 Mitgliedern liegen. ²Die Zahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Synodalen darf die Hälfte aller Mitglieder der Kreissynode nicht erreichen.
- (3) ¹Der Kreiskirchenrat fasst die Kirchengemeinden des Kirchenkreises zu Wahlbezirken zusammen. ²Er legt die Zahl der von den Gemeindekirchenräten zu wählenden Synodalen fest und teilt sie auf die Wahlbezirke auf. ³Dabei soll der Gemeindegliederzahl und der Vertretung der Regionen angemessen Rechnung getragen werden.
- (4) ¹Der Kreiskirchenrat bestimmt die Zahl der von den einzelnen Dienstbereichen zu entsendenden Synodalen unter Beachtung der Absätze 1 und 2 und legt das Verfahren für ihre Entsendung fest. ²Dabei soll sichergestellt sein, dass die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere der Pfarrdienst, die weiteren Verkündigungsdienste und die Diakonie angemessen vertreten sind.
- (5) Der Kreiskirchenrat kann Synodale im Umfang von bis zu einem Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen hinzuberufen.
- (6) ¹Für die Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 2 werden jeweils bis zu zwei persönliche Stellvertreter gewählt. ²Für die Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 3 werden Stellvertreter entsandt, die in der dabei festgelegten Reihenfolge in die Kreissynode eintreten; Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. ³Ist kein Stellvertreter nach Satz 1 oder Satz 2 mehr vorhanden, werden auf dieselbe Weise neue Stellvertreter bestimmt.

- (7) Ein Synodaler verliert seine Mitgliedschaft in der Kreissynode
1. durch Rücktritt,
 2. bei Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft,

3. wenn die Kreissynode feststellt, dass er seine Verpflichtung gemäß Artikel 40 Abs. 3 offenkundig missachtet.

Artikel 40

Neubildung der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode wird alle sechs Jahre neu gebildet.
- (2) Die Synodalen sind allein dem Auftrag der Kirche gemäß Artikel 2 verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Synodalen werden vor der ersten Ausübung ihres Dienstes verpflichtet.

Sie werden gefragt:

»Wollt ihr euren Auftrag als Synodale im Gehorsam gegenüber Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und in Übereinstimmung mit den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausführen und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?«

Sie antworten:

»Ja mit Gottes Hilfe.«

Artikel 41

Tagungen der Kreissynode

- (1) ¹Die Kreissynode tritt in der Regel zweimal jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen. ²Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, der Kreiskirchenrat oder das Landeskirchenamt es verlangt.
- (2) ¹Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. ²Für Beschlüsse muss die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen erreicht werden.
- (3) Der Landesbischof, der Regionalbischof, vom Kollegium des Landeskirchenamtes beauftragte Vertreter und der Leiter des Kreiskirchenamtes können an den Verhandlungen der Kreissynode mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

Artikel 42

Präsidium der Kreissynode

- (1) ¹Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung unter der Leitung des Superintendenten den Präses und bis zu zwei Stellvertreter. ²Der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen. ³Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode mit Ausnahme des Superintendenten.
- (2) ¹Der Präses beruft die Synode ein, eröffnet und schließt ihre Tagung, leitet die Verhandlungen und nimmt das Hausrecht wahr. ²Er wird bei seinen Aufgaben von seinen Stellvertretern unterstützt.
- (3) ¹Der Präses und seine Stellvertreter bereiten im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenrat die Tagungen der Kreissynode vor. ²Der Präses wacht über die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode.

Artikel 43

Geschäftsordnung der Kreissynode

- (1) ¹Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung. ²In der Geschäftsordnung ist insbesondere die Bildung von Ausschüssen vorzusehen.
- (2) Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

4. Der Kreiskirchenrat

Artikel 44

Aufgaben des Kreiskirchenrates

(1) ¹Der Kreiskirchenrat trägt die Verantwortung dafür, dass der Dienst im Kirchenkreis auftrags- und ordnungsgemäß wahrgenommen wird. ²Er ist für alle Angelegenheiten des Kirchenkreises zuständig, die nicht der Kreissynode oder dem Superintendenten zugewiesen sind. ³Er führt die Beschlüsse der Kreissynode aus und ist der Kreissynode berichtspflichtig.

(2) ¹Der Kreiskirchenrat kann im Ausnahmefall die der Kreissynode gemäß Artikel 38 Abs. 2 zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen, wenn die Kreissynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. ²Solche Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Kreissynode. ³Versagt die Kreissynode die Bestätigung, so ist der Beschluss aufgehoben. ⁴Maßnahmen, die aufgrund des Beschlusses vollzogen sind, bleiben gültig.

(3) ¹Der Kreiskirchenrat vertritt den Kirchenkreis im Rechtsverkehr. ²Willenserklärungen, die den Kirchenkreis gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten bedürfen der Unterschrift des Superintendenten oder seines Stellvertreters und sind mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

(4) Der Kreiskirchenrat hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er besetzt die Stellen des Kirchenkreises.
2. Er spricht Beauftragungen für bestimmte Aufgabenbereiche aus.
3. Er spricht ehren- und nebenamtliche Beauftragungen für den Verkündigungsdienst aus.
4. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und führt dessen Wirtschaft im Rahmen des Haushaltsplanes.
5. Er entscheidet über die Vergabe von Mitteln zum Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden.
6. Er wirkt an Visitationen mit.
7. Er nimmt die weiteren ihm durch die Verfassung oder durch Kirchengesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

Artikel 45

Zusammensetzung des Kreiskirchenrates

(1) Dem Kreiskirchenrat gehören an:

1. der Superintendent als Vorsitzender,
2. der erste Stellvertreter des Superintendenten,
3. der Präses der Kreissynode,
4. vier bis zwölf Mitglieder, die von der Kreissynode aus ihrer Mitte zu wählen sind; darunter sollen die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere die anderen Verkündigungsdienste neben dem Pfarrdienst, angemessen vertreten sein,
5. der Leiter des Kreiskirchenamtes oder ein von ihm Beauftragter als beratendes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht.

(2) Die Zahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder darf die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht erreichen.

(3) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 sind getrennt nach den Mitgliedern, die hauptberuflich in einem kirch-

lichen Anstellungsverhältnis stehen, und den Mitgliedern, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen, jeweils insgesamt bis zu zwei Stellvertreter zu wählen, die zugleich Ersatzmitglieder sind.

(4) Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass die Stellvertreter nach Absatz 3, die Stellvertreter des Präses, der zweite Stellvertreter des Superintendenten und sachkundige Personen zu den Sitzungen des Kreiskirchenrates mit Rederecht hinzugezogen werden.

(5) Die von der Kreissynode gewählten Mitglieder der Landessynode werden zu den Sitzungen eingeladen.

Artikel 46

Sitzungen des Kreiskirchenrates

(1) ¹Der Kreiskirchenrat wird vom Superintendenten in der Regel monatlich einberufen. ²Er ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder, der Regionalbischof, das Landeskirchenamt oder der Leiter des Kreiskirchenamtes es verlangen.

(2) ¹Der Kreiskirchenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des Superintendenten oder seines Stellvertreters anwesend ist. ²Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Landesbischof, der Regionalbischof und vom Kollegium des Landeskirchenamtes beauftragte Vertreter können mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Kreiskirchenrates teilnehmen.

(4) Der Kreiskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

5. Der Superintendent

Artikel 47

Der Leitungsdienst des Superintendenten

(1) ¹Der Superintendent ist ein Pfarrer, dem der Dienst der geistlichen Leitung für einen Kirchenkreis aufgetragen ist. ²Als Vorsitzender des Kreiskirchenrates trägt er die Verantwortung dafür, dass dieser seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. ³Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Kreiskirchenrates verantwortlich. ⁴Er führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten. ⁵Die Dienstbezeichnung ist »Superintendentin« beziehungsweise »Superintendent«.

(2) ¹Der Superintendent nimmt seinen Dienst auch im Auftrag der Landeskirche wahr. ²Er trägt Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem kirchlichen Auftrag geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. ³Er berät die Organe und Dienste der Landeskirche in den Angelegenheiten des Kirchenkreises und trägt Sorge für die Durchführung landeskirchlicher Entscheidungen im Kirchenkreis.

(3) ¹Der Superintendent ist Inhaber einer Pfarrstelle. ²Er nimmt neben seinem Leitungsdienst einen Auftrag in einer Kirchengemeinde oder einen allgemeinkirchlichen Auftrag im Kirchenkreis wahr.

(4) Der Superintendent hat das Recht, in jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu predigen und den Gottesdienst zu leiten.

(5) ¹Der Superintendent untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes. ²Der zuständige Regionalbischof ist nach Maßgabe von Artikel 72 Abs. 2 Nr. 6 an der Wahrnehmung der Dienstaufsicht zu beteiligen.

Artikel 48**Aufgaben des Superintendenten**

(1) Der Superintendent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vertritt den Kirchenkreis in den Kirchengemeinden, in der Landeskirche und in der Öffentlichkeit. Artikel 44 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.
2. Er achtet darauf, dass Seelsorge an den Mitarbeitern im Kirchenkreis geschieht und die Mitarbeiter der einzelnen Dienstbereiche in Konventen zusammenkommen.
3. Er trägt Sorge dafür, dass der Gemeindeaufbau und das geistliche Leben gefördert, Kirchenälteste und ehrenamtliche Mitarbeiter zugerüstet werden und theologische Arbeit geleistet wird.
4. Er führt die im Pfarrdienst tätigen sowie die vom Kirchenkreis angestellten hauptberuflichen Mitarbeiter ein und begleitet sie in ihrem Dienst.
5. Er führt über die vom Kirchenkreis angestellten oder beauftragten Mitarbeiter die Dienstaufsicht. In den kirchengesetzlich geregelten Fällen nimmt er im Auftrag der Landeskirche auch gegenüber den Pfarrern Aufgaben der Dienstaufsicht wahr.
6. Er kann über sein Recht aus Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 hinaus Gemeindegemeinderäte zu Sitzungen einberufen, in Sitzungen Anträge stellen und den Vorsitz übernehmen.
7. Er fördert die Zusammenarbeit des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden mit den diakonischen Trägern.
8. Er trägt Mitverantwortung für Visitationen im Kirchenkreis.

(2) ¹Der Superintendent hat die Pflicht, Beschlüsse der Kreissynode und des Kreiskirchenrates, die nach seiner Einschätzung gegen Schrift und Bekenntnis oder die kirchliche Ordnung verstoßen, zu beanstanden. ²Bleibt die Kreissynode oder der Kreiskirchenrat bei dem Beschluss, so hat der Superintendent unverzüglich den Regionalbischof und das Landeskirchenamt zu unterrichten. ³Die Ausführung des Beschlusses ist bis zur Entscheidung des Landeskirchenamtes ausgesetzt.

(3) ¹Der Superintendent kann im Einvernehmen mit dem Präses der Kreissynode Entscheidungen treffen, die dem Kreiskirchenrat vorbehalten sind, wenn dieser nicht rechtzeitig einberufen werden kann und die betreffende Angelegenheit keinen Aufschub duldet. ²Die Entscheidung ist dem Kreiskirchenrat auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. ³Wird die Bestätigung versagt, so ist die Entscheidung aufgehoben. ⁴Maßnahmen, die aufgrund der Entscheidung vollzogen sind, bleiben gültig.

(4) Der Superintendent berät sich regelmäßig mit seinen Stellvertretern, dem Präses, dem Leiter des Kreiskirchenamtes und den für die besonderen Dienstbereiche Verantwortlichen.

Artikel 49**Wahl, Einführung und Beendigung des Dienstes**

(1) ¹Der Superintendent wird von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. ²Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. ³Wiederwahl oder die einmalige Verlängerung des Dienstes um bis zu fünf Jahre ist möglich.

(2) Der Superintendent wird durch den Landesbischof berufen und in einem Gottesdienst durch den Regionalbischof eingeführt.

(3) Das Nähere über die Wahl und die Beendigung des Dienstes wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 50**Stellvertretung des Superintendenten**

(1) ¹Die Kreissynode wählt auf Vorschlag des Konventes der Pfarrer und der weiteren Mitarbeiter im Verkündigungsdienst für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der Pfarrer und ordinierten Gemeindepädagogen, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen, bis zu zwei Stellvertreter des Superintendenten. ²Werden zwei Stellvertreter gewählt, so hat die Kreissynode eine Reihenfolge zwischen den Stellvertretern festzustellen.

(2) ¹Der Superintendent kann seinen Stellvertreter unabhängig vom Fall seiner Verhinderung aus seinem Verantwortungsbereich mit Zustimmung des Kreiskirchenrates Aufgaben zur ständigen Wahrnehmung übertragen. ²Die Übertragung ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(3) Der Superintendent kann darüber hinaus zu seiner Entlastung im Einzelfall seinen Stellvertretern weitere Aufgaben übertragen.

(4) ¹Von einer Aufgabenübertragung nach Absatz 2 und 3 sind ausgeschlossen:

1. die Leitung der Sitzungen des Kreiskirchenrates einschließlich der Verantwortung für die Vorbereitung der Sitzungen und für die Durchführung der Entscheidungen des Kreiskirchenrates; die Möglichkeit, dem Stellvertreter des Superintendenten für bestimmte Verhandlungsabschnitte im Ablauf der Sitzung die Gesprächsleitung zu übertragen, bleibt unberührt,
2. die Dienstaufsicht gegenüber den vom Kirchenkreis angestellten beruflichen Mitarbeitern sowie in den kirchengesetzlich geregelten Fällen die Dienstaufsicht gegenüber den Pfarrern und die daraus folgenden Zuständigkeiten nach dem Pfarrerdienstrecht,
3. die Vertretung des Kirchenkreises nach außen,
4. die Zeichnungsbefugnis bei der Vertretung des Kirchenkreises in Rechtsangelegenheiten,
5. das Recht und die Pflicht zur Beanstandung von Beschlüssen des Kreiskirchenrates.

²Die umfassende Wahrnehmung der Aufgaben des Superintendenten im Falle seiner Verhinderung bleibt unberührt.

(5) Die Aufgaben der Stellvertreter des Superintendenten sind bei der Bemessung ihres Dienstumfangs oder in anderer Weise angemessen zu berücksichtigen.

6. Das Kreiskirchenamt**Artikel 51****Aufgaben des Kreiskirchenamtes**

¹Dem Kreiskirchenamt obliegt die Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises. ²Es unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erledigung ihrer Verwaltungsangelegenheiten. ³Es nimmt im Auftrag des Landeskirchenamtes auch Aufgaben der kirchlichen Aufsicht wahr. ⁴Das Nähere über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Kreiskirchenämter wird durch Kirchengesetz geregelt.

7. Der reformierte Kirchenkreis**Artikel 52****Rechtsstellung des reformierten Kirchenkreises**

(1) ¹Die reformierten Kirchengemeinden bilden einen reformierten Kirchenkreis. ²Sie arbeiten im Kirchenkreis ihres örtlichen Bereiches in gegenseitiger Verantwortung mit. ³In bestimmten Aufgabengebieten sind sie dem örtlichen Kir-

chenkreis zugeordnet. ⁴Das Nähere wird durch den Landeskirchenrat geregelt.

(2) ¹Der Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises führt die Bezeichnung »Moderamen«. ²Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates des reformierten Kirchenkreises führt die Dienstbezeichnung »Senior«.

Abschnitt VI: Die Landeskirche

1. Aufgaben

Artikel 53

Aufgaben der Landeskirche

(1) Die Landeskirche ist die Gemeinschaft der zu ihr gehörenden Kirchengemeinden, Kirchenkreise, kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke.

(2) ¹Die Landeskirche nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 2 in ihrem Bereich wahr. ²Sie erfüllt Aufgaben, die von den einzelnen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht ausreichend erfüllt werden können und daher besser in der Gemeinschaft der Landeskirche wahrzunehmen sind.

(3) ¹Die Landeskirche stärkt und gestaltet das Zeugnis und den Dienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Dienste, Einrichtungen und Werke. ²Sie fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen allen kirchlichen Körperschaften.

(4) ¹Die Landeskirche sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche. ²Sie trifft Maßnahmen, die einer wirkungsvollen kirchlichen Ordnung und regionalen Gliederung in ihrem Bereich dienen.

(5) ¹Die Landeskirche ist an das Recht der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gebunden. ²Es gelten das Recht der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und das Recht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für den Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, soweit die Landeskirche nichts anderes bestimmt. ³Im Übrigen bleiben die Pflichten und Aufgaben, die sich jeweils aus der Mitgliedschaft in einem gliedkirchlichen Zusammenschluss ergeben, unberührt.

2. Die Leitung der Landeskirche

Artikel 54

Die Leitung der Landeskirche

(1) In der Leitung der Landeskirche wirken ihre Leitungsorgane in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung zusammen.

(2) Leitungsorgane der Landeskirche sind

1. die Landessynode,
2. der Landeskirchenrat,
3. der Landesbischof,
4. das Kollegium des Landeskirchenamtes.

3. Die Landessynode

Artikel 55

Aufgaben der Landessynode

(1) ¹Die Landessynode verkörpert die Einheit und Vielfalt der Gemeinden, Kirchenkreise, Dienste, Einrichtungen und

Werke im Bereich der Landeskirche. ²Sie ist die Sachwalterin aller der Landeskirche zustehenden Rechte und zur gemeinsamen Willensbildung berufen.

(2) ¹Die Landessynode berät und beschließt über alle Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit der Landeskirche, soweit nicht die Zuständigkeit des Landeskirchenrates, des Landesbischofs oder des Kollegiums des Landeskirchenamtes begründet ist. ²Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie trifft Grundsatzentscheidungen für Zeugnis und Dienst und nimmt zu Fragen des kirchlichen und des öffentlichen Lebens Stellung.
2. Sie erlässt die Kirchengesetze.
3. Sie beschließt den Haushalt und den Kollektenplan der Landeskirche und beschließt über die Jahresrechnung.
4. Sie beschließt über die Grundsätze der Stellenplanung für die Pfarrer und weiteren Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.
5. Sie beschließt über die Errichtung und Aufhebung von Stellen der Landeskirche.
6. Sie nimmt Berichte des Landesbischofs, des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes entgegen und kann ihnen Aufträge erteilen.
7. Sie wählt
 - a) den Landesbischof und die Regionalbischöfe,
 - b) den Präsidenten und die Dezenten des Landeskirchenamtes,
 - c) die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates,
 - d) den Leiter des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz.
8. Sie entsendet Mitglieder in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und bestimmt von diesen die Mitglieder der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, von denen ein Mitglied reformierten Bekenntnisses sein soll, und die Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.
9. Sie nimmt die weiteren ihr vorbehaltenen Wahlen vor.
10. Sie beschließt über die kirchliche Lebensordnung sowie über die Einführung von Agenden und Gesangbüchern; vor der Entscheidung ist den Kreissynoden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
11. Sie beschließt über Eingaben und Anträge.

Artikel 56

Einspruchsrecht von Synodalen aus Bekenntnisgründen

(1) ¹Widersprechen mindestens 20 Synodale oder die reformierten Synodalen einem Beschluss der Landessynode mit der Begründung, dass er mit Schrift und Bekenntnis nicht im Einklang steht, so ist der Beschluss der Landessynode bis zur nächsten Tagung auszusetzen; dort ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden. ²Der Einspruch muss dem Präsidium der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Landeskirchenrates, welche nach der entsprechenden Tagung der Landessynode stattfindet, mitgeteilt sein.

(2) ¹In der Zwischenzeit ist der Superintendentenkonvent (Artikel 76) beziehungsweise die Kreissynode des refor-

mierten Kirchenkreises einzuberufen, die ein Gutachten des Reformierten Bundes einholt. ²Bestätigt der Superintendentenkonvent oder die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises die Bedenken, so kann die Landessynode in dieser Frage nicht gegen dieses Votum entscheiden.

(3) Die Einspruchsrechte des Landesbischofs, seines ständigen Stellvertreters und des reformierten Seniors bleiben unberührt.

Artikel 57

Zusammensetzung und Bildung der Landessynode

(1) Der Landessynode gehören an:

1. der Landesbischof und sein Stellvertreter,
2. der reformierte Senior,
3. der Präsident des Landeskirchenamtes,
4. der Leiter des Diakonischen Werkes,
5. der Präses der bisherigen Landessynode,
6. je Kirchenkreis ein von der Kreissynode gewähltes Mitglied, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht,
7. je Propstsprengel vier von gemeinsamen Wahlausschüssen der Kreissynoden gewählte Mitglieder, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und von denen zwei ordiniert und zwei nicht ordiniert sind,
8. je Propstsprengel ein Superintendent,
9. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
10. zwei bis sechs Jugenddelegierte gemäß Absatz 2,
11. bis zu acht vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.

(2) Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 10 üben zwei das Stimmrecht aus; bis zu vier weitere nehmen an den Verhandlungen der Landessynode mit Rede- und Antragsrecht teil.

(3) Bei der Berufung von Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 11 ist zu gewährleisten, dass in der Landessynode die Zahl der in einem hauptberuflichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder die Hälfte der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht.

(4) ¹Die weiteren Regionalbischöfe und die Dezenten des Landeskirchenamtes nehmen an den Verhandlungen der Landessynode mit Rede- und Antragsrecht teil. ²An den Wahlen nach Artikel 55 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a) und b) nehmen sie stimmberechtigt teil.

(5) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8 und Nr. 11 werden jeweils zwei Stellvertreter gewählt beziehungsweise berufen, die in der dabei bestimmten Reihenfolge in die Landessynode eintreten.

(6) ¹Mitglied der Landessynode kann nur sein, wer am Tag ihrer Konstituierung mindestens 18 Jahre alt ist. ²In die Landessynode gewählt werden kann nur, wer seit mindestens sechs Monaten einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche angehört.

(7) Ein Synodaler verliert seine Mitgliedschaft in der Landessynode

1. durch Rücktritt,
2. bei Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft,

3. wenn die Landessynode feststellt, dass er seine Verpflichtung gemäß Artikel 58 Abs. 2 offenkundig missachtet.

(8) Die Landessynode wird alle sechs Jahre neu gebildet.

(9) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 58

Verpflichtung der Synodalen

(1) Die Synodalen sind allein dem Auftrag der Kirche gemäß Artikel 2 verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Synodalen werden vor der ersten Ausübung ihres Dienstes verpflichtet.

Sie werden gefragt:

»Wollt ihr euren Auftrag als Synodale im Gehorsam gegenüber Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und in Übereinstimmung mit den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausführen und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?«

Sie antworten:

Ja mit Gottes Hilfe.

(3) Die von den Kreissynoden gewählten Mitglieder sollen sich für Berichte und Aussprachen über die Verhandlungen der Landessynode vor Kreissynoden, Konventen, Gemeindegemeinderäten und Kirchenältestentagen ihres Wahlkreises zur Verfügung stellen und sind verpflichtet, Anträge der Kreissynoden und der Kreiskirchenräte ihres Wahlkreises in die Beratung der Landessynode einzubringen.

Artikel 59

Präsidium der Landessynode

¹Die Landessynode wird von einem Präsidium geleitet. ²Es besteht aus dem Präses, zwei Stellvertretern und einem Schriftführer, die von der Landessynode auf ihrer ersten Tagung gewählt werden. ³Der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen. ⁴Synodale nach Artikel 57 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind nicht wählbar. ⁵Der Landesbischof beruft die Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und führt bis zur Wahl des Präsidiums den Vorsitz.

Artikel 60

Geschäftsordnung der Landessynode

(1) Die Landessynode tritt in der Regel zweimal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder auf Verlangen des Landeskirchenrates zusammen.

(2) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹Für Beschlüsse muss die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen erreicht werden. ²Änderungen der Verfassung der Landeskirche bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Synodalen, mindestens jedoch der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode.

(4) ¹Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung. ²In der Geschäftsordnung ist insbesondere die Bildung von Ausschüssen vorzusehen. ³Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass sachkundige Personen zu den Verhandlungen

der Landessynode beratend mit Rederecht hinzugezogen werden.

4. Der Landeskirchenrat

Artikel 61

Aufgaben des Landeskirchenrates

(1) Der Landeskirchenrat hat folgende Aufgaben:

1. Er trifft konzeptionelle Entscheidungen für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche in den verschiedenen Bereichen von Zeugnis und Dienst.
2. Er vertritt die Landeskirche nach außen; Artikel 63 Abs. 2 Nr. 3 und Artikel 65 Abs. 6 bleiben unberührt.
3. Er erlässt im Rahmen der Zuständigkeit der Landeskirche Verordnungen gemäß Artikel 82.
4. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Landessynode.
5. Er erstattet der Landessynode einmal im Jahr einen Bericht.
6. Er gibt dem Landeskirchenamt für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Grundsätze und Richtlinien.
7. Er beschließt über die Besetzung von Stellen der Landeskirche, soweit er dies nicht dem Landeskirchenamt überträgt.
8. Er nimmt die weiteren ihm in dieser Verfassung oder durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Der Landeskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 62

Zusammensetzung des Landeskirchenrates

(1) Dem Landeskirchenrat gehören an

1. der Landesbischof als Vorsitzender,
2. die Regionalbischöfe und der reformierte Senior,
3. der Präsident und die Dezenten des Landeskirchenamtes,
4. der Präses der Landessynode,
5. acht weitere Mitglieder der Landessynode, darunter mindestens sechs Mitglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,
6. der Leiter des Diakonischen Werkes.

(2) ¹Der ständige Stellvertreter des Landesbischofs vertritt diesen auch im Vorsitz. ²Der Präses kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen. ³Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 wählt die Landessynode insgesamt fünf stellvertretende Mitglieder, die in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge in den Landeskirchenrat eintreten.

(3) Der Landeskirchenrat kann einen Beschluss nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 fassen.

5. Das Landeskirchenamt

Artikel 63

Aufgaben des Landeskirchenamtes

(1) ¹Das Landeskirchenamt führt die laufenden Geschäfte der Landeskirche. ²Es ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Landeskirche, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Stellen übertragen ist. ³Es kann Verwaltungsanordnungen erlassen.

(2) Zu den Aufgaben des Landeskirchenamtes gehören insbesondere:

1. die Wahrung und Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung,
2. die Vorbereitung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit,
3. die rechtliche Vertretung der Landeskirche,
4. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Landessynode und des Landeskirchenrates,
5. Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer und Kirchenbeamten nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung,
6. die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben,
7. die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie über die Dienste, Einrichtungen und Werke der Landeskirche nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung,
8. die Dienstaufsicht über die Pfarrer und weiteren Mitarbeiter auf der Ebene der Landeskirche und im Zusammenwirken mit den Regionalbischöfen über die Superintendenten,
9. die Personalplanung und der Personaleinsatz,
10. Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Personalentwicklung,
11. Stellenbesetzungen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung, soweit nicht die Landessynode oder der Landeskirchenrat zuständig ist.

(3) Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, dass Aufgaben des Landeskirchenamtes in die Zuständigkeit nachgeordneter Einrichtungen oder der Kirchenkreise übertragen werden.

(4) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Landeskirche wird bis zur Entscheidung des Landeskirchenrates über die Zuständigkeit zunächst das Landeskirchenamt tätig.

(5) ¹Das Landeskirchenamt erstattet der Landessynode jährlich einen Bericht. ²Es berichtet dem Landeskirchenrat laufend über seine Tätigkeit.

(6) Das Landeskirchenamt hat seinen Sitz in Erfurt.

Artikel 64

Das Kollegium des Landeskirchenamtes

(1) Das Landeskirchenamt wird vom Kollegium unter dem Vorsitz des Präsidenten geleitet.

(2) ¹Dem Kollegium gehören an

1. der Präsident und die Dezenten des Landeskirchenamtes,
2. der Landesbischof.

³Der Präsident und mindestens ein Dezentent müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. ³Die Dienstbezeichnungen sind »Präsidentin« beziehungsweise »Präsident« und »Oberkirchenrätin« beziehungsweise »Oberkirchenrat«.

(3) ¹Der Präsident und die Dezenten werden von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. ²Wiederwahl oder eine einmalige Verlängerung des Dienstes um bis zu fünf Jahre ist möglich. ³Der Dienst endet mit Erreichen der für Pfarrer beziehungsweise Kirchenbeamte geltenden gesetzlichen Altersgrenze.

(4) ¹Das Kollegium des Landeskirchenamtes gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landeskirchenrates bedarf. ²Die Geschäftsordnung kann die Bildung von Ausschüssen vorsehen.

6. Der Landesbischof, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior

Artikel 65

Auftrag und Aufgaben des Landesbischofs und der Regionalbischöfe

(1) ¹Der Landesbischof und die Regionalbischöfe sind Pfarrer, denen der Dienst der geistlichen Leitung für die Landeskirche beziehungsweise für eine Region (Propstsprenkel) aufgetragen ist. ²Sie achten darauf, dass das Evangelium unverfälscht verkündigt wird und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden. ³Sie tragen Verantwortung für Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung. ⁴Sie nehmen nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung weitere Aufgaben der Leitung wahr.

(2) Die Dienstbezeichnungen sind »Landesbischofin« beziehungsweise »Landesbischof« und »Pröpstin« beziehungsweise »Propst«.

(3) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe haben das Recht, in allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ihres Dienstbereichs zu predigen und Gottesdienste zu leiten sowie mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Leitungsorgane teilzunehmen und Visitationen durchzuführen.

(4) ¹Sie sorgen dafür, dass in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, in den Diensten, Einrichtungen und Werken sowie bei deren Mitarbeitern der Dienst der geschwisterlichen Beratung und seelsorgerlichen Begleitung geschieht, und nehmen selbst diesen Dienst wahr. ²Sie fördern die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter ihnen.

(5) Sie fördern den Nachwuchs für den Verkündigungsdienst.

(6) Sie vertreten in ihrem Dienstbereich die Landeskirche in der Ökumene und im öffentlichen Leben.

(7) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe sind Pfarrer in einer Kirchengemeinde ihres Dienstbereichs mit Predigtauftrag; von den übrigen Pflichten des Pfarrdienstes in der Kirchengemeinde sind sie entlastet.

Artikel 66

Wahl, Einführung und Beendigung des Dienstes des Landesbischofs und der Regionalbischöfe

(1) ¹Der Landesbischof und die Regionalbischöfe werden auf Vorschlag eines Wahlausschusses von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. ²Wiederwahl oder die einmalige Verlängerung des Dienstes um bis zu fünf Jahre ist möglich.

(2) Vor der Wahl des Landesbischofs und des ständigen Stellvertreters des Landesbischofs ist jeweils das Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland herzustellen.

(3) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe werden in einem Gottesdienst eingeführt, der Landesbischof durch den Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und den Vorsitzenden des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Regionalbischöfe durch den Landesbischof.

(4) Der Dienst endet mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze.

(5) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe können ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Landeskirchenrat von ihrem Dienst zurücktreten.

(6) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe können durch die Landessynode aus ihrem Dienst abberufen werden, wenn ihre Amtsführung dem Bekenntnis oder der Ordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland widerspricht.

(7) Das Nähere über die Wahl und die Beendigung des Dienstes wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 67

Der Bischofskonvent

(1) ¹Der Landesbischof, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior beraten im Bischofskonvent über Fragen des gemeinsamen Dienstes und über Grundsatzfragen von Theologie, Verkündigung und geistlichem Leben. ²Den Vorsitz im Bischofskonvent führt der Landesbischof.

(2) Der Bischofskonvent wirkt mit

1. bei Grundsatzfragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Personalentwicklung von Pfarrern und ordinierten Gemeindepädagogen,
2. bei dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer und ordinierten Gemeindepädagogen,
3. bei der Besetzung von Pfarr- und Superintendentenstellen sowie Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben,
4. bei der Beauftragung von Prädikanten.

Artikel 68

Verantwortung und Rechtsstellung des Landesbischofs

(1) Der Landesbischof ist in besonderer Weise für die Einheit der Landeskirche und die Pflege der Beziehungen zu den anderen christlichen Kirchen verantwortlich.

(2) Er kann sich mit Bischofsworten an die Gemeinden, die Pfarrer und die weiteren Mitarbeiter wenden und anordnen, dass sie im Gottesdienst verlesen werden.

(3) ¹Er führt den Vorsitz im Landeskirchenrat, im Bischofskonvent und im Superintendentenkonvent. ²Er ist Mitglied der Landessynode und des Kollegiums des Landeskirchenamtes.

(4) Er vertritt die Landeskirche in den kirchlichen Zusammenschlüssen.

(5) Der Landesbischof hat seinen Sitz in Magdeburg.

Artikel 69

Aufgaben des Landesbischofs

Der Landesbischof hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vollzieht die Ordinationen, soweit er nicht einen Regionalbischof damit beauftragt.
2. Er versieht den Dienst der Visitation.
3. Er führt die Regionalbischöfe, den reformierten Senior, den Präsidenten und die Dezernenten des Landeskirchenamtes in ihren Dienst ein.
4. Er leitet die theologischen Prüfungen.
5. Er ernennt die Pfarrer und Kirchenbeamten der Landeskirche.

6. Er fertigt die Kirchengesetze und Verordnungen aus und verkündet sie im Kirchlichen Amtsblatt.
7. Er nimmt die Dienstaufsicht über die Regionalbischöfe, den reformierten Senior und den Präsidenten des Landeskirchenamtes wahr.
8. Er hat nach Maßgabe der disziplinarrechtlichen Bestimmungen das Recht, rechtskräftig gewordene Disziplinarmaßnahmen im Gnadenweg zu mildern oder aufzuheben.

Artikel 70

Einspruchsrecht des Landesbischofs

(1) ¹Der Landesbischof kann gegen Beschlüsse des Landeskirchenrates und des Kollegiums des Landeskirchenamtes Einspruch erheben. ²Der Einspruch muss unverzüglich nach Feststellung des Protokolls schriftlich beim Landeskirchenamt erhoben werden. ³Er hat aufschiebende Wirkung und zur Folge, dass der Gegenstand in der nächsten Sitzung des Landeskirchenrates beziehungsweise des Kollegiums des Landeskirchenamtes erneut beraten wird.

(2) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Landeskirchenrates ist zur Aufrechterhaltung der Entscheidung des Landeskirchenrates die Mehrheit der Mitglieder des Landeskirchenrates erforderlich.

(3) ¹Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes entscheidet der Landeskirchenrat, wenn vorher das Kollegium an seinem Beschluss festgehalten und der Landesbischof den Einspruch aufrechterhalten hat. ²Für das Festhalten am Beschluss ist die Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes erforderlich.

(4) ¹Der Landesbischof kann gegen einen Beschluss der Landessynode Einspruch mit der Begründung erheben, dass der Beschluss Schrift und Bekenntnis widerspricht. ²Der Einspruch muss dem Präsidium der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Landeskirchenrates, welche nach der entsprechenden Tagung der Landessynode stattfindet, mitgeteilt sein. ³Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; bei der nächsten Tagung der Landessynode ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden. ⁴In der Zwischenzeit beruft der Landesbischof den Bischofskonvent (Artikel 67) und den Superintendentenkonvent (Artikel 76) ein. ⁵Bestätigen diese jeweils mehrheitlich die bekenntnismäßigen Bedenken, so kann die Landessynode in dieser Frage nicht gegen diese Voten entscheiden.

Artikel 71

Vertretung des Landesbischofs

(1) ¹Die Landessynode bestimmt auf Vorschlag des Landesbischofs einen der Regionalbischöfe mit Sitz im Freistaat Thüringen zum ständigen Stellvertreter des Landesbischofs. ²Er muss auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein. ³Artikel 70 Abs. 4 gilt für ihn entsprechend.

(2) Die Vertretung des Landesbischofs bei gleichzeitiger Verhinderung des ständigen Stellvertreters wird durch die Regionalbischöfe in der Reihenfolge des Dienstalters wahrgenommen.

(3) ¹Der Landesbischof kann im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat bestimmte Aufgaben seines Dienstes widerruflich einzelnen Regionalbischöfen übertragen. ²Er kann insbesondere seinen ständigen Stellvertreter mit der Vertretung der Landeskirche bei der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und einen Regionalbischof mit der Vertretung der Landeskirche bei der

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beauftragen.

Artikel 72

Rechtsstellung und Aufgaben der Regionalbischöfe

(1) ¹Die Regionalbischöfe nehmen in ihrem Propstsprengel die in Artikel 65 genannten Aufgaben in Gemeinschaft mit dem Landesbischof wahr. ²Sie vertreten den Landesbischof im kirchlichen und öffentlichen Leben in ihrem jeweiligen Bereich.

(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie vollziehen Ordinationen im Auftrag des Landesbischofs.
2. Sie visitieren Kirchenkreise und Kirchengemeinden nach Maßgabe der Visitationsordnung.
3. Sie wirken bei Personalentscheidungen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung mit.
4. Sie übernehmen im Auftrag des Landeskirchenrates gesamtkirchliche Aufgaben.
5. Sie führen die Superintendenten in ihren Dienst ein, versammeln diese regelmäßig in Konventen, tauschen mit ihnen Erfahrungen aus und beraten mit ihnen über gemeinsame Aufgaben.
6. Sie begleiten die Superintendenten in ihrem Leitungsdienst, werden von diesen über wichtige Angelegenheiten unterrichtet und nehmen nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung im Zusammenwirken mit dem Landeskirchenamt Funktionen der Dienstaufsicht über die Superintendenten ihres Propstsprengels wahr.
7. Sie halten Kontakt zu den Leitern und den Verwaltungsräten der Kreiskirchenämter ihres Propstsprengels.
8. Sie fördern durch wechselseitige Information den Kontakt zwischen den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Diensten, Einrichtungen und Werken ihres Propstsprengels und den Organen der Leitung und Verwaltung der Landeskirche.

(3) Die Regionalbischöfe sind Mitglieder des Bischofskonventes, des Landeskirchenrates und beratende Mitglieder der Landessynode.

Artikel 73

Stellvertretung der Regionalbischöfe

Der Landeskirchenrat bestimmt auf Vorschlag des Regionalbischofs einen Superintendenten seines Propstsprengels zum Stellvertreter des Regionalbischofs.

Artikel 74

Propstsprengel und Dienstsitze

¹Die Zahl und Abgrenzung der Propstsprengel und die Dienstsitze der Regionalbischöfe werden durch Kirchengesetz bestimmt. ²Die Propstsprengel besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Artikel 75

Rechtsstellung und Aufgaben des reformierten Seniors

(1) Die Aufgaben gemäß Artikel 65 Abs. 4 werden für Kirchengemeinden und Mitarbeiter des reformierten Kirchenkreises vornehmlich vom reformierten Senior wahrgenommen.

(2) Artikel 72 Abs. 1 gilt für den reformierten Senior entsprechend.

